

An alle  
Mitglieder des

**Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)**

nachrichtlich  
an alle Stadtverordneten

<b>Einladung zur Sitzung des</b>	<b>NR. 2020/04</b>
<b>Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)</b>	

Sitzungstermin **Mittwoch, 09.12.2020, 18:00 Uhr**  
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG**

**Tagesordnung:**

***I. Öffentlicher Teil***

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1  | Bestellung des Schriftführers und der Stellvertreter  | <b>2020/0891</b> |
| 2  | Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses, die nicht dem Rat angehören   | <b>2020/0892</b> |
| 3  | Wahl der/des Ausschussvorsitzenden  | <b>2020/0893</b> |
| 4  | Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden  | <b>2020/0894</b> |
| 5  | Mitunterzeichnung der Niederschrift   | <b>2020/0895</b> |
| 6  | Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.05.2020                              | <b>2020/0896</b> |
| 7  | Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus  | <b>2020/0897</b> |
| 8  | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstr./Rübkamp          | <b>2020/0898</b> |
| 9  | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-FWH, Lahnstraße          | <b>2020/0899</b> |
| 10 | Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerspielplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr. | <b>2020/0900</b> |
| 11 | Aktualisierung Richtlinien Kindertagespflege  | <b>2020/0853</b> |

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**  
**(Jugendhilfeausschuss)** am 09.12.2020

12	Neubau und Betrieb einer dreigruppigen Kindertagesstätte in Sieglar, "Auf dem Grend"	<b>2020/0796</b>
13	Institutionelle Förderung von Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften von Elterninitiativen	<b>2020/0907</b>
14	Antrag auf Bewilligung eines freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil von dem Träger Evangelischer Kirchenkreis an Sieg und Rhein	<b>2020/0797</b>
15	Anträge von pro familia Troisdorf für das Jahr 2021; hier: 1. Zuschuss für Beratungen zum Thema "sexueller Missbrauch" 2. Bezuschussung der sexualpädagogischen Gruppenarbeit	<b>2020/0834</b>
16	Förderung von Angeboten der Träger Sozialdienst katholischer Frauen und pro familia für Troisdorfer Familien	<b>2020/0856</b>
17	Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. auf Bezuschussung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2021	<b>2020/0835</b>
18	Antrag der Evangelischen Friedenskirchengemeinde für das Schulprojekt "Take it easy" im Schulzentrum Sieglar für das Jahr 2021	<b>2020/0832</b>
19	Wirksamkeitsdialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, hier: Gesamtstädtisches Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit 2019 in Troisdorf	<b>2020/0649</b>
20	Kooperationsvereinbarung mit den Trägern von Übermittagsbetreuungen an Grundschulen	<b>2020/0645</b>
21	Mitteilungen	
21.1	Aktueller Stand zu den Corona-Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in Troisdorf	<b>2020/0802</b>
21.2	Zuschuss für Ersteinrichtung der Jugendzentren Altenforst / Altenrath des Trägers Hotti e.V.	<b>2020/0878</b>
21.3	Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen / Basisleistung I	<b>2020/0904</b>

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für **Kinder, Jugend und Familie**  
**(Jugendhilfeausschuss)** am 09.12.2020

**II. Nichtöffentlicher Teil**

22 Mitteilungen

22.1 Verträge mit Trägern von Übermittagsbetreuung an Grundschulen **2020/0922**

22.2 Verträge mit freien Trägern der Jugendhilfe Sozialdienst **2020/0865**  
katholischer Frauen und pro familia: hier Vertragsentwürfe

Alexander Biber  
Bürgermeister

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0891**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Bestellung des Schriftführers und der Stellvertreter

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss bestellt zur Schriftführerin:

Frau Claudia Biela

Zu Ihrer Stellvertreterin:

Frau Rebecca Wagner

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 29 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 01.10.1999 werden die Schriftführer für die Ausschusssitzungen auf Vorschlag des Bürgermeisters von den Ausschüssen bestellt.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0892**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Verpflichtung der Mitglieder des Ausschusses, die nicht dem Rat angehören

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann zum Beispiel in der Weise vollzogen werden, dass die Ausschussmitglieder durch Erheben von den Plätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 58 (2) i.V.m. § 67 (3) der Gemeindeordnung sind die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0893**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Wahl der/des Ausschussvorsitzenden

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss wählt zur/zum Ausschussvorsitzenden

**Sachdarstellung:**

Gem. § 4 (5) des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG- in Nordrhein-Westfalen werden der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

Gemäß § 50 (2) der Gemeindeordnung NRW werden Wahlen-wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht- durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los

Gemäß § 50 (5) der Gemeindeordnung NRW zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0894**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss wählt zur/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

**Sachdarstellung:**

Das Verfahren zur Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entspricht dem der Wahl der/des Vorsitzenden (s. TOP 3).

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0895**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Mitunterzeichnung der Niederschrift

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss wählt zur Mitunterzeichnung der Niederschrift ein Ausschussmitglied und einen Vertreter der Freien Träger.

**Sachdarstellung:**

Über die vom Jugendhilfeausschuss gefassten Beschlüsse ist entsprechend § 29 (8) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 01.10.1999 eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift enthält die Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Sie wird von der/dem Ausschussvorsitzenden, einem vom Ausschuss zu bestimmenden Ausschussmitglied und zusätzlich von einem Vertreter der Freien Träger unterzeichnet.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0896**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses vom 05.05.2020

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Niederschrift über die Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses vom 05.05.2020

**Sachdarstellung:**

Gemäß § 28 i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse  
der Stadt Troisdorf bestätigt der Jugendhilfeausschuss in der nächsten Sitzung die  
vorherige Niederschrift.

Einwendungen sind spätestens zum Protokoll dieser Niederschrift zu erklären.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.10

Datum: 13.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0897**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

**Betreff:** Wahl der Mitglieder der Stadt Troisdorf in den Beirat des Cafe Bauhaus

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat des Cafe Bauhaus (in Trägerschaft der Kath. Jugendagentur Bonn gGmbH), Pfarrer-Kenntemich-Platz, folgende Personen zu wählen:

**Sachdarstellung:**

In den Beirat des Cafe Bauhaus am Pfarrer-Kenntemich-Platz entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss, dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Heidemarie Rahmel, Frau Joline Piel, Frau Angelika Blauen, Herr Heinrich Nick, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Herr Bernhard Schindler und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0898**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

**Betreff:** Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstr./Rübkamp

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für das Kinder- und Jugendzentrum Brunnenstraße und Rübkamp (in Trägerschaft von Hotti e.V.) folgende Personen zu wählen:

**Sachdarstellung:**

In den Beirat des Kinder- und Jugendzentrums Brunnenstr./Rübkamp entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Beate Schlich, Frau Joline Piel, Frau Regina Hopp-Konrad, Frau Ülgen Erkus, Frau Schnitzker-Scholtes, Herr Ralf-Udo Rothe, Herr Wolfgang Roth und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0899**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

**Betreff:** Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den  
Abenteuerspielplatz Troisdorf-FWH, Lahnstraße

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den  
Abenteuerspielplatz Troisdorf FWH, Lahnstraße (in Trägerschaft der Kath.  
Jugendagentur Bonn gGmbH) folgende Personen zu wählen:

**Sachdarstellung:**

In den Beirat des Abenteuerspielplatzes FWH, Lahnstraße entsendet die Stadt in  
Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter  
der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss, dem Rat hierzu einen  
Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Frau Manuela Seifer, Herr Guido Schaefers, Frau Angelika Blauen, Herr Sven  
Schlesiger, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Herr Ralf-Udo Rothe, Herr Hans  
Leopold Müller und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0900**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

**Betreff:** Wahl von Mitgliedern der Stadt Troisdorf in den Beirat für den Abenteuerplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr.

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, in den Beirat für den Abenteuerplatz Troisdorf-Sieglar, Eichendorffstr. (in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Sieglar e.V.) folgende Personen zu wählen:

**Sachdarstellung:**

In den Beirat des Abenteuerplatzes Sieglar, Eichendorffstr. entsendet die Stadt in Absprache mit dem Träger jeweils ein Mitglied jeder Fraktion sowie einen Vertreter der Verwaltung.

Die Verwaltung bittet den Jugendhilfeausschuss dem Rat hierzu einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Folgende Mitglieder waren bisher in dem Beirat vertreten:

Herr Alexander Biber, Herr Simon Wasner, Frau Regina Hopp-Konrad, Herr Andreas Frick, Frau Kerstin Schnitzker-Scholtes, Frau Barbara Brenner-Rothe, Herr Uwe Förster und Herr Dr. Markus Wüst.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0853**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020			

**Betreff:** Aktualisierung Richtlinien Kindertagespflege

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, die anliegenden Richtlinien für die Kindertagespflege in Troisdorf mit Wirkung zum 01.01.2021 zu beschließen.

Die Mehrkosten sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 ff. berücksichtigt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: ab 2021  
Sachkonto/Investitionsnummer: 5331400  
Kostenstelle/Kostenträger: 00005111/0601010  
Jährliche Folgekosten:.....400.000,00 €

**Sachdarstellung:**

Aufgrund der Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege ist es erforderlich geworden, die bestehenden Richtlinien zu aktualisieren (s. Anlage 1). Eine Synopse hierzu kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Änderung der Richtlinien für die Kindertagespflege wurde aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) erforderlich. Im Fokus standen hier insbesondere die Dynamisierung des Tagespflegekostenzuschusses an die Kindertagespflegepersonen und die Berücksichtigung einer Pauschale für die Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Woche und Kind. Zudem waren nach mehreren Jahren die monatlichen Tagespflegekostenzuschüsse anzupassen, um im Vergleich mit den Nachbarkommunen für die Kindertagespflegepersonen aus Troisdorf attraktiv zu bleiben, da sich diese in aller Regel aussuchen können, ob sie Troisdorfer Kinder oder Kinder aus Nachbarkommunen betreuen wollen.

Die vorliegende Richtlinie ist mit der Interessensgemeinschaft der Kindertagespflegepersonen in Troisdorf abgestimmt und soll zum 01.01.21 in Kraft treten.

Entsprechende Mittel sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2021 ff. enthalten.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

# Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII

## Inhaltsverzeichnis

### Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

#### 1. Fördervoraussetzung

##### 1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

##### 1.2 Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

###### 1.2.1 Generelle Voraussetzungen

###### 1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

###### 1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

###### 1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

##### 1.3 Elternbeiträge

##### 1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

###### 1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014

###### 1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

###### 1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

###### 1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

###### 1.4.3.1 Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

###### 1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

###### 1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

###### 1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

###### Qualifizierung

###### BaSik U3

###### Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis  
Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung  
Belehrung nach § 43  
Infektionsschutzgesetz  
Sprachkenntnisse

- 1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten  
Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes
- 1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der  
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im  
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung  
während der Ausübung der Tätigkeit als  
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –  
Großtagespflege

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

## 5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

### 5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

## 6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

## 7. Vertragliche Regelungen

## 8. Sozialversicherungsbeiträge

### 8.1 Unfallversicherung

### 8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

### 8.3 Rentenversicherung

## 9. Inkrafttreten

## Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

Betreuungsräume

Schlafräum

Küche und Essbereich

Sanitäre Anlagen

Büro

Außengelände

## Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll gemäß § 22 SGB VIII:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren.

Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:

- Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen
- Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung
- Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen
- In Räumen der Personensorgeberechtigten

Die Aufgabe des Amts für Kinder, Jugendliche und Familie -Jugendamt-:

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

## 1 Fördervoraussetzung

### 1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für

Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

## 1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23

### SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

#### 1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden.

Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert.

Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

### 1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

### 1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

### 1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

### 1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.

Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

### 1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

#### 1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamt monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamt monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Ab 01.01.2021

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)</b>	<b>Bis 20 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 25 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 30 Stunden/ Woche</b>
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	381 €	500 €	620 €	739 €
<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 35 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 40 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 45 Stunden / Woche</b>	
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	858 €	977 €	1.096 €	

\* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

\*\* In der Pauschale ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Kind enthalten. Diese beträgt monatlich 23,83 € pro Kind.

Ab 01.01.2022

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)</b>	<b>Bis 20 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 25 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 30 Stunden/ Woche</b>
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	387 €	508 €	629 €	750 €
<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 35 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 40 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 45 Stunden / Woche</b>	
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	871 €	992 €	1.113 €	

\* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich um 1,5 % angepasst.

#### 1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

#### 1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist

die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung.

Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

#### 1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.

Kindertagespflegepersonen, die

- ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen,

bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden.

Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen, nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

#### 1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf, ist diese verpflichtet sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden.

Hier muss die zugezogene Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Beantragung und Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis erfolgt entsprechend den Auflagen der Richtlinien der Stadt Troisdorf.

#### 1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

#### 1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen, Vernetzungstreffen und Vollversammlungen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen eine Auswahl an kostenfreie Fortbildungen an, welche unter der Woche im Rathaus der Stadt Troisdorf stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können zusätzlich oder alternativ bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet. Die Kindertagespflegeperson stimmt sich im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege ab um eine Anerkennung der Fortbildung zu gewährleisten.

Die Vernetzungstreffen finden stadtteilorientiert statt. Bei einer unvermeidbaren Absage bzw. Nichtteilnahme gibt es zwei Möglichkeiten die verpflichtende Teilnahme zu ersetzen.

1. Eine Ausarbeitung zu einem pädagogischen Thema im Protokoll des versäumten Vernetzungstreffens.
2. Teilnahme an einem Vernetzungstreffen eines anderen Stadtteils.

Zunächst muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld mitgeteilt werden, dass die Teilnahme am eigentlichen Termin nicht erfolgen kann. Nach Zusendung des Protokolls des Vernetzungstreffens gibt die Kindertagespflegeperson innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung welche Ersatzleistung sie wählt. Die schriftliche Ausarbeitung muss 14 Tage nach Erhalt des Protokolls bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Die Teilnahme an einem anderen Vernetzungstreffen wird ausschließlich über die Fachberatung koordiniert und das Ergebnis der Kindertagespflegeperson zeitnah mitgeteilt.

Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt.

Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.

#### 1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

##### Qualifizierung

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.

Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden.

Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Die Konzeption ist entsprechend des „Leitfadens Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend den Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus. (vgl. aktuelle Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

### BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

### Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

### Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

## Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

### **Masernschutz**

#### **- bei der Kindertagespflegeperson**

Seit dem 01.03.20 müssen, gem. Masernschutzgesetz alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und ihre Tätigkeit erstmalig aufnehmen, entweder eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Alle bereits vor dem 01.03.2020 tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden, haben ebenfalls den o.g. Nachweis zu erbringen. Sie haben diesen bis zum 31.07.2021 bei der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen dürfen nicht in der Kindertagespflege tätig sein.

#### **- bei den Kindertagespflegekindern**

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege müssen laut Gesetz, seit dem 01.03.2020, die Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission, anhand eines Impfausweises oder ärztlicher Bescheinigung nachweisen.

Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masernschutzimpfung bzw Masernimmunität und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen nachweisen.

Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden, muss bis zum 31.07.2021 ein Nachweis eingereicht werden.

Kinder, deren Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson lässt sich die entsprechenden Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorzeigen. Sie dokumentiert / archiviert diese als Nachweis und um eventuelle Rückfragen des zuständigen Gesundheitsamtes beantworten zu können.

Mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die KTP sich verpflichtet dieser Aufgabe nachzukommen.

#### Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.

#### Sprachkenntnisse

Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird. Ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, wird im Einzelfall geprüft.

#### 1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen
- eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- unfallverhütende und hygienische Verhältnisse
- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.

Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

#### 1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

#### 1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung bei der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in einzureichen (per Mail möglich). Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

#### 1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;
- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht

Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):

- die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen Erkrankungen sind.

#### 1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren

Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent\*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent\*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert.

Diese\*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent\*in erhält das Protokoll in Kopie.

Zieht der/die Interessent\*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen.

Lässt der/die Interessent\*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.

#### 1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet.

Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.

Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.

Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

#### 1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die

Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal 30 Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

## 2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern

- ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Nachweis über Masernschutz, falls dieser noch nicht vorliegt.
  - Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
  - Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12 Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr
  - Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
  - Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
  - Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
  - Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

### 3. Formen der Kindertagespflege

#### 3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut.

### 3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### 3.3 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

### 3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

#### 4. Betreuung

##### 4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden. Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

##### 4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

## 5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden.

Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

Darüber hinaus werden der Kindertagespflegeperson bei **akuter Erkrankung** max. 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich).

Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die anteilig berechnet, maximal 30, Krankheitstage/Jahr angerechnet.

### 5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.

Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid)

Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11.

Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich.

Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KTHP

## 6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

## 7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

## 8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

### 8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

### 8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer

Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

### 8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.

### 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge.

## Anlage 1: Großtagespflegestellen

### Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

### Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer Großtagespflegestelle

(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)

#### Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege

- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

#### Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
- Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen

#### Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

- Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen

- Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden.
- Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitärräume vorhanden sein.
- Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitärräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

#### Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.  
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.

- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.
- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

### Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abzudunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

### Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärbereich haben

- Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert
- Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt.
- Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden.

Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.
- Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle
- Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig
- Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen
- Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen

#### Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette

ist nicht zwingend notwendig.

- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

## Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

## Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm<sup>2</sup> mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der Kindertagespflege.

## Vertretungspersonen

- Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist.

- Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt.
- Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen.

#### Kontraktvereinbarung

- Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden
- Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:
  - Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
  - Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle
  - jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle
  - Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle
  - Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen
  - Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet

Aktuell gültige Fassung vom Januar 2020	Neue Fassung ab dem 01.01.2021
Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII	Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege
1.Fördervoraussetzung	1.Fördervoraussetzung
1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten	1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten
1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII
1.2.1 Generelle Voraussetzungen	1.2.1 Generelle Voraussetzungen
1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)	1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)
1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)	1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)
1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)	1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)
1.3 Elternbeiträge	1.3 Elternbeiträge
1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen	1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen
1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014	1.4.1 Förderung der Kindertagespflege ab 01.01.2014
1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen	1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen
1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf	1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf
1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege	1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege
	1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach

Troisdorf

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis

Ärztliche Unbedenklichkeits-  
bescheinigung

Belehrung nach § 43

Infektionsschutzgesetz

Sprachkenntnisse

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflege im Haushalt des

Kindertagespflegekindes

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der  
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im  
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung  
während der Ausübung der Tätigkeit als  
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

1.4.4. Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz

1.4.4.2 Qualifikationsnachweise

Qualifizierung

BaSik U3

Erste Hilfe

Polizeiliches Führungszeugnis

Ärztliche Unbedenklichkeits-  
bescheinigung

Belehrung nach § 43

Infektionsschutzgesetz

Sprachkenntnisse

1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Kindertagespflege im Haushalt des

Kindertagespflegekindes

1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

1.4.5 Mitteilungspflichten

1.4.6 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der  
Erlaubnis zur Kindertagespflege

1.4.7 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im  
Eignungsverfahren

1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung  
während der Ausübung der Tätigkeit als  
Kindertagespflegeperson

1.5 Auszahlung des Förderbetrages

2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

3. Formen der Kindertagespflege

3.1 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –  
Großtagespflege

3.2. Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der  
Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen –  
Großtagespflege

3.3 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegekinder

3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

4. Betreuung

4.1 Umfang

4.1.1 Eingewöhnung

5 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der  
Kindertagespflegeperson

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

7. Vertragliche Regelungen

8. Sozialversicherungsbeiträge

8.1 Unfallversicherung

8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

8.3 Rentenversicherung

## 9. Inkrafttreten

### Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer  
Großtagespflegestelle  
Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle  
Betreuungsräume  
Schlafraum  
Küche und Essbereich  
Sanitäre Anlagen  
Büro  
Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die  
Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch  
VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese  
dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB  
VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll  
gemäß § 22 SGB VIII:

## 9. Inkrafttreten

### Anlage 1: Großtagespflegestellen

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer  
Großtagespflegestelle  
Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle  
Betreuungsräume  
Schlafraum  
Küche und Essbereich  
Sanitäre Anlagen  
Büro  
Außengelände

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die  
Kindertagespflege

Die Belange der Kindertagespflege werden im Sozialgesetzbuch  
VIII – Kinder – und Jugendhilfe – umfassend geregelt. Diese  
dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien.

Die Förderung der Kindertagespflege gehört gemäß § 23 SGB  
VIII zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe und soll  
gemäß § 22 SGB VIII:

- Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren.

Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:

- Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen
- Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung
- Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen
- In Räumen der Personensorgeberechtigten

Die Aufgabe des Amts für Kinder, Jugendliche und Familie - Jugendamt:-

- Die Entwicklung des Kindes zu einer gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung der Personensorgeberechtigten unterstützen und ergänzen sowie
- den Personensorgeberechtigten helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu vereinbaren.

Die Förderung der Kindertagespflegekinder umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Folgend werden unterschiedliche Formen der Kindertagespflege aufgeführt:

- Zusammenschluss von mindestens zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen, sogenannte Großtagespflegestellen.
- Angestellte Kindertagespflegepersonen oder freiberufliche Kindertagespflegepersonen
- Randzeitenbetreuung, über Nacht Betreuung, klassische Kindertagespflegebetreuung
- Kindertagespflege in angemieteten Räumen
- Kindertagespflege in anderen, geeigneten Räumen
- In Räumen der Personensorgeberechtigten

Die Aufgabe des Amts für Kinder, Jugendliche und Familie - Jugendamt:-

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

#### 1 Fördervoraussetzung

##### 1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

- Beratung der Personensorgeberechtigten
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson,
- Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Überprüfung auf Eignung
- fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit in einer Kindertagespflegestelle

#### 1 Fördervoraussetzung

##### 1.1 Fördervoraussetzungen für die Personensorgeberechtigten

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird von der Stadt Troisdorf nach den Bestimmungen des SGB VIII, der Satzung der Stadt Troisdorf für die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagschulen OGS (TROGATA) (Elternbeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien der Kindertagespflege in der Stadt Troisdorf gemäß §§ 22-24 SGB VIII gefördert.

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege und der Eingewöhnung umfasst 15 Stunden pro Woche und kann in begründeten Einzelfällen nach unten abweichen. Die Förderung soll länger als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die Ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die

Der gewünschte Betreuungsbedarf im Rahmen der Kindertagespflege ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- grundsätzlich sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes schriftlich zu melden.

Finanzielle Förderung wird geleistet für Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind lebt und die Ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Troisdorf haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- eine dem Betreuungsumfang entsprechende Förderung.

1.2. Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII

Für die Bewilligung des Zuschusses müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1.2.1 Generelle Voraussetzungen

Eine Förderung durch die Stadt Troisdorf erfolgt grundsätzlich nur für Kinder, sofern sie und die jeweiligen Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Troisdorf haben und von Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII betreut werden. Weiterhin soll eine öffentliche Förderung nur dann erfolgen, wenn die

Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden. Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert. Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die

Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson bestätigen, dass für die Betreuung keine privaten Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson vereinbart wurden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Zahlungen der Personensorgeberechtigten für die Kosten der Verpflegung in der Kindertagespflegestelle oder spezielle, mit den Personensorgeberechtigten abgestimmte Zusatzleistungen, die über das reguläre Bildungs- und Betreuungsangebot hinausgehen.

Eine weitere Ausnahme im Bereich der Zuzahlung, besteht für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau) und bei den Personensorgeberechtigten angestellt werden. Beantragen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung, muss seitens der Personensorgeberechtigten der gesetzliche Mindestlohn pro Betreuungsstunde gewährleistet und nachgewiesen werden. Für die Förderung muss der Antrag auf Förderung Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII von beiden Vertragsparteien ausgefüllt und unterzeichnet werden. Der schriftliche Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege, gem. § 23 SGB VIII, wird bei Vorliegen der genannten Voraussetzung entsprechend dieser Richtlinie beschieden und eine entsprechende Förderleistung gewährt.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Eingewöhnung und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – alle Anträge vollständig ausgefüllt, spätestens einen Monat nach Betreuungsbeginn, vorliegen. Die Eingewöhnungszeit ist hier inkludiert. Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesem Fall wird die

Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

#### 1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

#### 1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine

Förderung ab dem Tag gewährt, an dem die benötigten Unterlagen dem Amt für Kindern, Jugendlichen und Familien – Jugendamt – vollständig vorliegen.

#### 1.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei der Betreuung von Kindern unter einem Jahr (U1)

Eine Förderung wird in Anlehnung an § 24 Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich als bedarfsentsprechend angesehen, wenn die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) teilnehmen
- oder die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Daher sind den Anträgen auf Förderung für Kinder des oben genannten Altersbereiches grundsätzlich die entsprechenden Nachweise beizufügen, um die Fördervoraussetzungen und den Förderumfang prüfen zu können.

#### 1.2.3 Förderung für ein- und zweijährige Kinder (1-2 Jahre)

Kinder dieses Altersbereichs haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Personensorgeberechtigten können mit der Kindertagespflegeperson den für sie passenden Betreuungsumfang direkt vereinbaren. Hier erfolgt eine

Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

#### 1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

#### 1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom

Förderung ohne Vorlage von den unter 1.2.2 genannten Nachweisen. Um den anfallenden Elternbeitrag berechnen zu können sind, mit dem Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungskosten der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII, die Einkommensnachweise der Personensorgeberechtigten einzureichen.

#### 1.2.4 Zusätzliche Voraussetzung bei der Betreuung von Kindern über drei Jahren (Ü3)

Grundsätzlich besteht für Kinder unter drei Jahren (und ab dem ersten Lebensjahr) gemäß SGB VIII ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-, hat darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Die Betreuung kann, in begründeten Einzelfällen, nach Prüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege, bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege, gefördert werden.

Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege eine Betreuung in den Randzeiten in der Kindertagespflege benötigen, kann ab einem Bedarf von 10 Wochenstunden und einer länger als drei Monate andauernden Betreuung eine zusätzliche finanzielle Förderung gewährt werden.

#### 1.3 Elternbeiträge

Nach Entscheidung über den Antrag auf Förderung ist ein Elternbeitrag an die Stadt Troisdorf, der abhängig vom

Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.

Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

~~Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen werden grundsätzlich bis maximal 30 Tage im Jahr bezuschusst. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.~~

#### 1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

##### 1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamten monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamten monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf

Bruttojahreseinkommen der Personensorgeberechtigten ist, zu zahlen. Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tage der Eingewöhnung zu zahlen.

Regelungen hierzu sind der jeweils aktuell gültigen Satzung der Stadt Troisdorf zu der Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege, in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der offenen Ganztagschule – OGS (Trogata) zu entnehmen.

Der monatliche Elternbeitrag ist auch dann zu leisten, wenn das Kind krankheits- oder urlaubsbedingt in der Kindertagespflegestelle nicht betreut wird. Dies gilt ebenso in der Eingewöhnungsphase des Kindes.

#### 1.4 Fördervoraussetzungen für die Kindertagespflegepersonen

##### 1.4.1 Förderung der Kindertagespflege

Die Stadt Troisdorf berechnet die pauschalisierte laufende Geldleistung, im Rahmen der Richtlinien der Kindertagespflege, aufgeteilt in einem leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung sowie einer Erstattung des Sachaufwandes. Hierbei gelten 90% der gesamten monatlichen Geldleistung als leistungsgerechter Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und 10% der gesamten monatlichen Geldleistung als Erstattung des anerkannten Sachaufwandes. Nachgewiesener, erheblicher Mehrbedarf

beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	330 €	440 €	550 €	660 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Über 40 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	770 €	880 €	990 €	

\* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

beim Sachaufwand kann von Seiten des Jugendamtes auf Antrag anteilmäßig anerkannt werden.

Ab 01.01.2021

Betreuungszeit	Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)	Bis 20 Stunden/ Woche	Bis 25 Stunden/ Woche	Bis 30 Stunden/ Woche
Monatlich laufende Geldleistung*	381 €	500 €	620 €	739 €
Betreuungszeit	Bis 35 Stunden / Woche	Bis 40 Stunden / Woche	Bis 45 Stunden / Woche	
Monatlich laufende Geldleistung*	858 €	977 €	1.096 €	

\* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

\*\* In der Pauschale ist die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit von einer Stunde pro Kind enthalten. Diese beträgt monatlich 23,83 € pro Kind.

Ab 01.01.2022

<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 15 Stunden/ Woche (s. Anmerkung auf Seite 2)</b>	<b>Bis 20 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 25 Stunden/ Woche</b>	<b>Bis 30 Stunden/ Woche</b>
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	<b>387 €</b>	<b>508 €</b>	<b>629 €</b>	<b>750 €</b>
<b>Betreuungszeit</b>	<b>Bis 35 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 40 Stunden / Woche</b>	<b>Bis 45 Stunden / Woche</b>	
<b>Monatlich laufende Geldleistung*</b>	<b>871 €</b>	<b>992 €</b>	<b>1.113 €</b>	

\* jeweils 10% der pauschalisierten laufenden Geldleistung gilt als Erstattung des anerkannten Sachaufwands

Die Höhe der Geldleistung wird jährlich um 1,5 % angepasst.

#### 1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

#### 1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die

#### 1.4.1.1 Berechnungsgrundlagen

Eine Förderung ist ab dem 01. oder 15. eines jeden Monats möglich. Liegt der Betreuungsbeginn am fünfzehnten eines Monats, werden der Fördersatz sowie die Elternbeiträge halbiert

#### 1.4.2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird die Förderung für eine geeignete Kindertagespflegeperson in Anlehnung an den Landeszuschuss (Kindpauschale) für Kinder in Kindertagespflege gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angehoben, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf setzt

- eine zusätzliche Qualifikation der Kindertagespflegeperson, zur Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf oder der Beginn einer solchen zusätzlichen Qualifikation, zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

sowie

- die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, den anderen Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern und die

regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung. Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz) voraus.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Förderung und zur Unterstützung des Kindes, ist bei Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf, die Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich um jeweils einen Betreuungsplatz zu reduzieren. Bei der Feststellung eines erhöhten Förderbedarfes während einer laufenden Betreuung ist eine Platzreduzierung u.U. nicht umgehend möglich. In diesem Fall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, den zum nächstmöglichen Zeitpunkt freiwerdenden Betreuungsplatz nicht neu zu belegen.

Die Förderung erhöht sich bei der Betreuung eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf auf den 2,5 fachen Satz der eigentlich gezahlten Pauschale. Der doppelte Satz gilt als Freihaltepauschale, der 0,5 fachen Satz honoriert den Mehraufwand der Betreuung. Sollte die Platzreduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein, wird bis dahin der 1,5 fachen Satz der eigentlichen Pauschale gezahlt.

Eine erhöhte Förderung wird ab dem Zeitpunkt gezahlt, an dem das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- über die notwendige schriftliche Bestätigung des Trägers der Eingliederungshilfe, verfügt. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

#### 1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.  
Kindertagespflegepersonen, die

- ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen,

bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden.

Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen,

#### 1.4.3 Erlaubnispflicht bei Ausübung der Kindertagespflege

Die finanzielle Förderung sowie die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege setzen qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus.  
Kindertagespflegepersonen, die

- ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten,
- während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden und länger als 3 Monate gegen Entgelt betreuen wollen,

bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Ausgestellt wird diese durch die Fachberatung Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf und behält bei Erfüllung der Grundvoraussetzungen und Eignungskriterien 5 Jahre Gültigkeit. Die Ausstellung erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter Prüfung der Qualifikation. Nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und der Abnahme der Räumlichkeiten, kann die Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Die Pflegeerlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson dazu, neben den eigenen Kindern, bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder zu betreuen. Es ist auszuschließen, dass nicht mehr als 8 Betreuungsverträge auf eine Pflegeerlaubnis abgeschlossen werden.

Beim sogenannten Platzsharing muss dringend beachtet werden, dass der Gesamtbetreuungsumfang, bei mehr als 5 Verträgen,

nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

~~Unterbricht eine Kindertagespflegeperson über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ihre Tätigkeit, wird die Pflegeerlaubnis ausgesetzt, wenn abzusehen ist, dass die damit verbundenen Veränderungen bei Wiederaufnahme der Kindertagespflegebetreuung den Richtlinien der Kindertagespflege der Stadt Troisdorf nicht entsprechen/ entsprechen könnten. Über die Aussetzung der Pflegeerlaubnis ergeht ein Bescheid.~~

~~Bei Wiedereinstieg muss die Eignung, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten erneut vollständig seitens der Fachberatung Kindertagespflege geprüft werden.~~

~~Erst nach einer positiv durchlaufenden Eignungsprüfung kann die Aussetzung der Pflegeerlaubnis aufgehoben werden und die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wieder aufgenommen werden.~~

nicht die Gesamtbetreuungszeit von 5 Vollzeitplätzen á 45 Stunden überschreitet.

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen können maximal 9 Kinder zeitgleich, von mindestens 2, maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische (in Form eines eigenen pädagogischen Konzeptes) Zuordnung des einzelnen Kindes muss hierbei gewährleistet sein. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz). Hier gelten die Regelungen des Platzsharing entsprechend.

Ausnahmeregelungen sind im Rahmen der aktuell gültigen Fassung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt im Einzelfall möglich.

#### 1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an

#### 1.4.3.1. Kindertagespflegepersonen im Zuzug nach Troisdorf

Zieht eine zertifizierte Kindertagespflegeperson mit Hauptwohnsitz nach Troisdorf, ist diese verpflichtet sich nach erfolgter Ummeldung zeitnah bei der Fachberatung Kindertagespflege in der Zuständigkeit für den entsprechenden Sozialraum zu melden.

Hier muss die zugezogene Kindertagespflegeperson eine neue Pflegeerlaubnis beantragen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel bis zu 6 Wochen.

Die Beantragung und Bearbeitung einer Pflegeerlaubnis erfolgt entsprechend den Auflagen der Richtlinien der Stadt Troisdorf.

#### 1.4.4 Eignungskriterien der Kindertagespflegeperson

Die Eignung im Sinne von § 23 (3) SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die notwendigen Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i.V.m der aktuell gültigen Fassung KiBiz). Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- stellt die Eignung durch Beratungsgespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest, bevor die Tätigkeit aufgenommen werden kann.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen. Ferner müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie Kinder in eigenen oder anderen geeigneten Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung an

Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

#### 1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen ~~und~~ Vernetzungstreffen im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Bei der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gelten die unter 1.4.2 aufgezählten zusätzlichen Voraussetzungen.

#### 1.4.4.1 Persönliche Sachkompetenz:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt- sowie Bereitschaft zu Vernetzung und regelmäßigem Kontakt mit anderen Kindertagespflegepersonen
- Fähigkeit zur Erkennung der individuellen Bedürfnisse eines Kindes
- Achtung, Interesse und Empathie gegenüber dem Kind und seiner Familie
- körperliche und seelische Belastbarkeit
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit
- Motivation und Bereitschaft zur regelmäßigen und der verbindlichen Teilnahme an Fortbildungen, Vernetzungstreffen **und Vollversammlungen** im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt-.

Die Kindertagespflegeperson soll an mindestens 2 Fortbildungsveranstaltungen (mit einem Gesamtstundenumfang von 12 Zeitstunden) und 4 Vernetzungstreffen pro Kalenderjahr teilnehmen.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen kostenfreie Fortbildungen an, welche ~~in der Regel~~ unter der Woche stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können ~~auch~~ bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – bietet hierzu für die Kindertagespflegepersonen **eine Auswahl an** kostenfreie Fortbildungen an, welche unter der Woche **im Rathaus der Stadt Troisdorf** stattfinden. Die Teilnahme an einer solchen Fortbildung setzt für die Kindertagespflegeperson eine verbindliche schriftliche Anmeldung und das Geltend machen eines Ausfalltages voraus.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich spätestens 48 Stunden vor dem Stattfinden der jeweiligen Fortbildung eine Absage schriftlich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Sollte diese Absage später oder nicht erfolgen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet 10% der Fortbildungskosten der jeweiligen Veranstaltung dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – zu erstatten.

Die Fortbildungen können **zusätzlich oder alternativ** bei externen Anbietern besucht werden, dabei entstehende Kosten werden nicht erstattet. **Die Kindertagespflegeperson stimmt sich im Vorfeld mit der Fachberatung Kindertagespflege ab um eine Anerkennung der Fortbildung zu gewährleisten.**

**Die Vernetzungstreffen finden stadtteilorientiert statt. Bei einer unvermeidbaren Absage bzw. Nichtteilnahme gibt es zwei Möglichkeiten die verpflichtende Teilnahme zu ersetzen.**

- 1. Eine Ausarbeitung zu einem pädagogischen Thema im Protokoll des versäumten Vernetzungstreffens.**
- 2. Teilnahme an einem Vernetzungstreffen eines anderen Stadtteils.**

<p>Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.</p> <p>1.4.4.2      Qualifikationsnachweise</p> <p>Qualifizierung</p> <p>Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der</p>	<p>Zunächst muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorfeld mitgeteilt werden, dass die Teilnahme am eigentlichen Termin nicht erfolgen kann. Nach Zusendung des Protokolls des Vernetzungstreffens gibt die Kindertagespflegeperson innerhalb von 5 Tagen eine Rückmeldung welche Ersatzleistung sie wählt. Die schriftliche Ausarbeitung muss 14 Tage nach Erhalt des Protokolls bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingereicht werden. Die Teilnahme an einem anderen Vernetzungstreffen wird ausschließlich über die Fachberatung koordiniert und das Ergebnis der Kindertagespflegeperson zeitnah mitgeteilt.</p> <p>Neben den Vernetzungstreffen finden halbjährlich verpflichtende Vollversammlungen für alle Troisdorfer Kindertagespflegepersonen statt. Die Halbjahresversammlung findet vor den Sommerferien und Jahreshauptversammlung im Dezember eines jeden Jahres statt. Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung ebenso wie der verpflichtenden Teilnahme an den sozialraumorientierten Vernetzungstreffen nicht nachkommen, kann die Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – der Stadt Troisdorf entzogen werden.</p> <p>1.4.4.2      Qualifikationsnachweise</p> <p>Qualifizierung</p> <p>Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine 160 stündige Qualifizierung gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend Instituts (DJI) zur Kindertagespflegeperson. Der</p>
--	--

Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.  
Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden. Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen

Qualifizierungskurs endet mit einer bestandenen Prüfung / Kolloquium.  
Ausgenommen davon sind Fachkräfte mit pädagogischem Berufsabschluss. Diese benötigen die verkürzte, 80 stündige kindertagespflegespezifische Grundqualifikation nach der Ausarbeitung des DJI „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums“. Die konkreten pädagogischen Berufsabschlüsse können den „Qualifizierungsanforderungen nach der Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege“ entnommen werden. Neben der abgeschlossenen Qualifizierung durch den Bundesverband der Kindertagespflege (DJI-Curriculums) ist die Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle eine Grundvoraussetzung. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

Die Konzeption ist entsprechend des „Leitfadens Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend den Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf.  
Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus. (vgl. aktuelle Fassung KiBiz)

Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine, nach dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB Kindertagespflege) Qualifizierung verfügen.

~~Die Konzeption ist entsprechend dem „Leitfaden Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege der Stadt Troisdorf“ zu gestalten, und beinhaltet die Führung und konkrete Umsetzung einer Kind-bezogenen Bildungsdokumentation, entsprechend der Vorlage „Dokumentation der Entwicklungsphasen-frühkindliche Bildung“ der Stadt Troisdorf. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten voraus.~~

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

BaSik U3

Die Kindertagespflegeperson weist entsprechend dem Vordruck der Stadt Troisdorf schriftlich ihre Bereitschaft nach, die BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung zu nutzen.

Erste Hilfe

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind, inklusive Kleinkinder / Säuglingsnotfälle im Umfang von mindestens 9 Stunden nach. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre im Umfang von 9 Stunden aufgefrischt werden.

Polizeiliches Führungszeugnis

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) für die Kindertagespflegeperson und alle im Kindertagespflegehaushalt gemeldeten Personen ab 14 Jahren erbracht werden. Die entsprechenden Nachweise müssen im Rahmen der

Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

#### Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

~~Ebenso ist ein vorhandener Masernimpfschutz gem. geltender rechtlicher Bestimmungen nachzuweisen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.~~

Verlängerung der Pflegeerlaubnis alle 5 Jahre aktualisiert vorgezeigt werden. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet. Die für den Antrag beim Bürgeramt benötigte Bescheinigung stellt die jeweilig zuständige Fachberatung Kindertagespflege aus.

#### Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung über den physischen und psychischen Zustand der Kindertagespflegeperson und aller Personen ab 14 Jahren, die in der Kindertagespflegestelle gemeldet sind, muss vorliegen und ebenfalls alle 5 Jahre erneuert werden.

Hierbei muss auch, entsprechend der Vorlage der Stadt Troisdorf, ärztlich bescheinigt werden, dass keine Suchterkrankungen vorliegen.

#### **Masernschutz**

##### **- bei der Kindertagespflegeperson**

Seit dem 01.03.20 müssen, gem. Masernschutzgesetz alle Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind und ihre Tätigkeit erstmalig aufnehmen, entweder eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich Personen, die aufgrund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden können. Der Nachweis ist der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Alle bereits vor dem 01.03.2020 tätigen Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden, haben ebenfalls den o.g. Nachweis zu erbringen. Sie haben diesen bis zum 31.07.2021 bei der zuständigen pädagogischen Fachberatung vorzulegen.

Kindertagespflegepersonen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen dürfen nicht in der Kindertagespflege tätig sein.

**- bei den Kindertagespflegekindern**

Bei der Aufnahme eines Kindes in der Kindertagespflege müssen laut Gesetz, seit dem 01.03.2020, die Personensorgeberechtigten den bestehenden Masernschutz ihres Kindes, entsprechend der Empfehlung der ständigen Impfkommission, anhand eines Impfausweises oder ärztlicher Bescheinigung nachweisen. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind müssen eine Masernschutzimpfung bzw Masernimmunität und Kinder, die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen mindestens 2 Masernschutzimpfungen nachweisen.

Für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 in der Kindertagespflege betreut wurden, muss bis zum 31.07.2021 ein Nachweis eingereicht werden.

Kinder, deren Personensorgeberechtigten keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Die Kindertagespflegeperson lässt sich die entsprechenden Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorzeigen. Sie dokumentiert / archiviert diese als Nachweis und um eventuelle

<p>Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz</p> <p>Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.</p> <p>Sprachkenntnisse</p> <p>Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird.</p> <p>1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen</li> <li>- eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung</li> <li>- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien</li> <li>- unfallverhütende und hygienische Verhältnisse</li> </ul>	<p>Rückfragen des zuständigen Gesundheitsamtes beantworten zu können.</p> <p>Mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen, in der die KTP sich verpflichtet dieser Aufgabe nachzukommen.</p> <p>Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz</p> <p>Ein Nachweis über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Veterinäramt Rhein-Sieg-Kreis muss vorliegen. Die Kosten hierfür werden nicht erstattet.</p> <p>Sprachkenntnisse</p> <p>Bei Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind Sprachkenntnisse nach den Kriterien „B2“ des europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, bevor eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson begonnen wird. <b>Ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, wird im Einzelfall geprüft.</b></p> <p>1.4.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, Bewegung und Ruhephasen</li> <li>- eine anregungsreiche, kindgerechte Ausgestaltung</li> <li>- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien</li> <li>- unfallverhütende und hygienische Verhältnisse</li> </ul>
---	---

- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.  
Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

#### 1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegpersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

#### 1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

- ausreichend Schlafgelegenheiten
- ausgestatteter Wickelplatz
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens der Natur
- Kindgerechte, abgesicherte Gegebenheiten (Steckdosenschutz, Treppengitter etc.)
- Rauchmelder in allen durch die Kindertagespflege genutzten Räumen

In Bezug auf die Absicherung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Landesunfallkasse NRW als verpflichtende Grundlage bei der Abnahme der Räumlichkeiten zu Grunde gelegt.  
Beratung hierzu bietet die Fachberatung Kindertagespflege an.

#### 1.4.4.4 Kooperation und Übergänge

Zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses der Kinder sollen das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegpersonen unter Berücksichtigung des Sozialraumes miteinander zusammenarbeiten. Eine gemeinsame Übergangsgestaltung wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. (vgl. aktuell gültige Fassung KiBiz)

#### 1.4.5 Mitteilungspflichten

Die Gewährung der finanziellen Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen beschieden.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung einzureichen. Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I. Wird der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- eine Änderung in der wöchentlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel sowohl der Kindertagespflegeperson wie des zu betreuenden Kindes
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- eine Änderung des Einkommens der Kindertagespflegeeltern

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- muss von der Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse wie Veränderung der Familiensituation, schwerwiegende Erkrankungen innerhalb der Familie, Eintragungen ins Strafregister, Umzug, Schwangerschaft und Geburt eines eigenen Kindes, unverzüglich informiert werden.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet am ersten jeden Monats den ausgefüllten Vordruck zur monatlichen Meldung **bei der zuständigen Fachberatung und der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter\*in** einzureichen **(per Mail möglich)**. Dieser Vordruck beinhaltet Informationen zur aktuellen Belegung und zu den bisher in Anspruch genommenen Ausfalltagen.

#### 1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen

#### 1.4.6. Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt – der Stadt Troisdorf kann Kindertagespflegepersonen die Ausübung der Tätigkeit in Kindertagespflege untersagen, wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft nicht besitzen.

Dazu zählen unter anderem:

- Verweigerung der Vorlage eines polizeilichen erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 72a SGB VIII;
- Eintrag im Führungszeugnis im Sinne einer rechtskräftigen Verurteilung der in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände;
- Verweigerung der Kooperation mit den Personensorgeberechtigten;
- Verweigerung der Kooperation mit der sozialpädagogischen Fachkraft (z. B. Ablehnung von Hausbesuchen oder persönlichen Gesprächen etc.);
- Verweigerung bzw. keine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen gemäß DJI-Curriculum;
- die eigenen Kinder der Tagespflegeperson erhalten ambulante, teilstationäre oder stationäre Erziehungshilfe gem. § 27 SGB VIII;
- unwahre Aussagen gegenüber den Fachberatungen

Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;

- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht (~~Vorgabe Sprachniveau „B2“ gem. Europäischen Referenzrahmen~~).

Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):

- die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen

Kindertagespflege im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren oder während der Ausübung der Tätigkeit;

- Rauchen in den Betreuungsräumen/Rauchen in Anwesenheit der Kinder
- behebbare Mängel der Räumlichkeiten (z. B. Sicherheits-/Hygienemängel) werden trotz Aufforderung nicht beseitigt;
- die Kindertagespflegeperson nicht die deutsche Sprache beherrscht

Die Erlaubnis ist darüber hinaus insbesondere zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe – AG-KJHG):

- die Kindertagespflegeperson und die in der Kindertagespflegestelle darüber hinaus lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können (Vorfälle von Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch in der Kindertagespflegefamilie etc.);
- die Kindertagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherische Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Bildung, Förderung und Betreuung von Kindern verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Kindertagespflegeperson nicht geordnet sind
- die Räume der Kindertagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;
- die Kindertagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten, Sucht- und psychischen oder körperlichen

<p>Erkrankungen sind.</p> <p>1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren</p> <p>Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie. Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen. Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.</p> <p>1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</p> <p>Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und</p>	<p>Erkrankungen sind.</p> <p>1.4.7. Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung im Eignungsverfahren</p> <p>Treten während des Eignungsverfahrens begründete Zweifel an der Eignung eines/einer Interessent*in auf, werden die Bedenken seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege dem/der Interessent*in in einem zeitnahen persönlichen Gespräch mitgeteilt und erörtert. Diese*r hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern. Das Verfahren wird schriftlich dokumentiert. Der/die Interessent*in erhält das Protokoll in Kopie. Zieht der/die Interessent*in seinen/ihren Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis aufgrund eigener Erkenntnis der Nicht - Eignung zurück, gilt das Eignungsverfahren als abgeschlossen. Lässt der/die Interessent*in den Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis trotz weiterhin bestehender Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege bestehen, ergeht die Feststellung der Nicht- Eignung in einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid.</p> <p>1.4.8 Verfahren bei Feststellung der Nicht- Eignung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson</p> <p>Treten während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson auf, wird seitens der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege ein Entwicklungs- und Beratungsprozess mit der betroffenen Kindertagespflegeperson eingeleitet. Zunächst wird in einem zeitnahen, persönlichen Gespräch die betreffende Kindertagespflegeperson über die Zweifel und</p>
---	---

Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.  
Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.  
Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der

Bedenken der Fachberatung Kindertagespflege informiert. Die Kindertagespflegeperson hat die Möglichkeit, Stellung zu den genannten Bedenken zu äußern.  
Je nach Situation wird mit Hilfe von Zielvereinbarungsgesprächen die Möglichkeiten der Beseitigung der bestehenden Zweifel zwischen der Kindertagespflegeperson und der Fachberatung Kindertagespflege vereinbart. Der Beratungs- und Entwicklungsprozess wird schriftlich dokumentiert. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Kopie des Dokumentationspapiers.  
Können die Zweifel während des Beratungs- und Entwicklungsprozesses nicht ausgeräumt werden, leitet die Fachberatung Kindertagespflege das Ausschlussverfahren ein.

Erkennt die Kindertagespflegeperson die begründeten Zweifel und die daraus resultierende Nicht-Eignung an, wird im gegenseitigen Einvernehmen die Zeitschiene für die Auflösung der Kindertagespflegestelle unter Rücksichtnahme aller Betroffenen (Personensorgeberechtigten, Kinder und Kindertagespflegeperson) festgelegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagespflegeperson die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Auflösung der Kindertagespflegestelle informiert. Die Pflegeerlaubnis wird mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen.

Erkennt die Kindertagespflegeperson trotz weiterhin begründeter Zweifel der Fachberatung Kindertagespflege die Nicht-Eignung nicht an, wird seitens der Fachberatung Kindertagespflege die Eignung mit einem schriftlichen, rechtsmittelfähigen Bescheid widerrufen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten der Kindertagespflegekinder werden von der Fachberatung Kindertagespflege über die Einschätzung der Nicht-Eignung der

Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

#### 1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal 20 Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Kindertagespflegeperson informiert. Im Falle der Gewährung einer öffentlichen Förderung wird diese mit Widerruf der Pflegeerlaubnis eingestellt

#### 1.5 Auszahlung des Förderbetrages

Die Kindertagespflegesätze werden jeweils spätestens zum dritten des Monats vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien –Jugendamt– an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Ein Anspruch auf Auszahlung ergibt sich mit Beginn des ersten Betreuungstages des Kindes.

Die Kindertagespflegesätze werden den Kindertagespflegepersonen nur für erbrachte Betreuungsleistungen einschließlich bis zu maximal 30 Ausfalltagen, anteilig der tatsächlichen wöchentlichen Betreuungstage, pro Kalenderjahr gewährt. Eine Übertragung von nicht genommen Ausfalltagen ist nicht möglich.

Werden für Ausfalltage durch die Kindertagespflegeperson selbst organisierte Vertretungspersonen gefunden, werden diese bis zu maximal **30** Ausfalltage parallel gefördert. Hier gilt auch die anteilige Berechnung bezogen auf die tatsächlichen Betreuungstage der ausfallenden Kindertagespflegeperson.

Wird die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson unterjährig aufgenommen, so errechnet sich dem entsprechend der anteilige Anspruch auf die zustehenden Ausfalltage.

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

## 2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12 Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr

Bei einer Betreuungsunterbrechung von mehr als 6 Wochen aufgrund andauernder Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes, ist eine konkrete Absprache des weiteren Vorgehens zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson notwendig. Für den Zeitraum bis zu 6 Wochen wird die Betreuung weiter gefördert.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- umgehend über eventuelle betreuungsfreie Zeiten.

## 2. Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Zur Neubeantragung der Kindertagespflegeerlaubnis und für die weitere finanzielle Förderung sind nach 5 Jahren folgende Nachweise notwendig:

- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson und von allen Familienmitgliedern ab dem 14. Lebensjahr, welche im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- Vorlage einer aktuellen ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kindertagespflegeperson und allen Familienmitgliedern ab 14 Jahren, welche in dem Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldet sind
- **Nachweis über Masernschutz, falls dieser noch nicht vorliegt.**
- Nachweise über die Teilnahme eines Auffrischkurses in Erste Hilfe am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis an der Teilnahme an Fortbildungen (12

- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
- Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
- Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
- Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

### 3. Formen der Kindertagespflege

- Zeitstunden pro Kalenderjahr) und 4 Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung pro Kalenderjahr
- Vorlage einer pädagogischen Konzeption der Kindertagespflegestelle entsprechend dem Leitfaden „Konzeptionsentwicklung Kindertagespflege“ der Stadt Troisdorf
  - Nachweis über die Bereitschaft zur Führung einer Kind bezogenen Bildungsdokumentation
  - Nachweis über die Bereitschaft zur Nutzung der BaSik U3 Bögen zur Sprachstanderhebung in Form von begleitender alltagsintegrierter Sprachentwicklungsbeobachtung
  - Nachweis über Belehrung nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Die Teilnahme an städtischen Fortbildungsveranstaltungen und Vernetzungstreffen mit der Möglichkeit der kollegialen Beratung ist für die Kindertagespflegepersonen in der Regel kostenfrei. Die Kindertagespflegepersonen werden frühzeitig über die Angebote in Form eines Fortbildungskalenders informiert.

Die Neubeantragung der Pflegeerlaubnis muss spätestens 3 Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege unter Nutzung des entsprechenden Antragsformulars der Stadt Troisdorf schriftlich vorliegen.

### 3. Formen der Kindertagespflege

#### 3.1 Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kinder werden im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut.

### 3.1 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### 3.2 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

### 3.2 Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflege

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung

Weitere Voraussetzungen und Regelungen zur Großtagespflege sind der Anlage 1 zu entnehmen.

### 3.3 Kindertagespflege im Haushalt des Kindertagespflegekindes

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten arbeiten, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht grundsätzlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um die Tätigkeit als Kinderfrau.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt und wünschen die Personensorgeberechtigten eine öffentliche, finanzielle Förderung der Kindertagespflege, müssen die Eignungskriterien für den Erwerb der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson erfüllt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Außerdem ist sowohl die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung als auch das erweiterte Führungszeugnis von der Kindertagespflegeperson selbst notwendig.

### 3.3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

### 3.4 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Im Rahmen eines Zusammenschlusses von Kindertagespflegepersonen gelten die Grundvoraussetzungen der finanziellen Förderung analog in Punkt 1 der vorliegenden Richtlinien beschrieben sowie die Vorgaben gemäß KiBiz in der aktuell gültigen Fassung.

Werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege angemietet, ist ein Nutzungsänderungsantrag bei dem Bauordnungsamt der Stadt Troisdorf zu stellen und der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Bei einer derartigen Nutzungsänderung werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z.B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher u.s.w.). Auch muss die Zustimmung des Vermieters vorliegen.

Gleiches gilt für Räume im Eigentum, die eine abgeschlossene Wohneinheit darstellen oder an einem anderen Standort als Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Eine abgeschlossene Wohneinheit stellen Räumlichkeiten dar, die mit einer Küche (oder Küchenzeile), einem Badezimmer und weiteren Räumen ausgestattet sind.

Eine Untervermietung einzelner Räume, innerhalb der geeigneten Räume ist nicht zulässig.

Das Veterinäramt muss in die Planung und Umsetzung nachweislich involviert werden.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

#### 4. Betreuung

##### 4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden.

Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Über etwaige Fördermöglichkeiten informiert und berät die zuständige Fachberatung Kindertagespflege

#### 4. Betreuung

##### 4.1 Umfang:

Die vertraglich geplante Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden und wird voraussichtlich länger als 3 Monate in Anspruch genommen.

Ist eine Betreuung in Form von „Randzeitenbetreuung“ zusätzlich zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege notwendig, kann auf Antrag und nach erfolgter Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege diese bezuschusst werden.

Hierbei ist es wichtig, dass der erforderliche Randzeitenbetreuungsumfang mindestens 10 Wochenstunden beträgt, aber die Gesamtbetreuungszeit von 50 Wochenstunden nicht überschreitet. Der entsprechende Elternbeitrag ergibt sich aus der aktuellen Satzung für die Elternbeiträge der Stadt Troisdorf.

Kindertagespflege findet in der Regel analog zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich in der Zeit von montags bis freitags statt.

Bei Kindertagespflege über Nacht werden nach Einzelfallentscheidung durch die Fachberatung Kindertagespflege im Zeitraum von 17:00 – 08:00 Uhr 50 % der Stunden auf die Wochenstundenzahl angerechnet und für den Förderzuschuss berücksichtigt.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

#### 4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

#### 5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

#### 4.1.1 Eingewöhnung

Bei Betreuungsbeginn haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung erfolgt.

Die Eingewöhnungszeit kann maximal 4 Wochen betragen. Hierfür wird die reguläre laufende Geldleistung gezahlt. Der Betreuungsumfang soll flexibel und bedarfsorientiert sukzessive gesteigert werden.

#### 5. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der Kindertagespflegeperson werden pro Kalenderjahr bis zu maximal 30 Ausfalltage gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet. Bei Ausfalltagen handelt es sich um planbare Ausfälle, wie bspw. Urlaubs-, Krankheits- und/oder Fortbildungstage.

Entsprechende Zeiten müssen frühzeitig mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt werden. Während der betreuungsfreien Zeit übernimmt entweder eine vertraglich benannte Vertretung die Betreuung oder die Personensorgeberechtigten organisieren eine andere Lösung für den entsprechenden Zeitraum.

### 5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.

Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Darüber hinaus werden der Kindertagespflegeperson bei **akuter Erkrankung** max. 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt. Diese werden anteilig an den tatsächlichen wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich). Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die anteilig berechnet, maximal 30, Krankheitstage/Jahr angerechnet.

### 5.1. Betreuungsververtretung im Fall von akuten Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Die Stadt Troisdorf verfügt über bis zu 10 freigestellte Kindertagespflegeplätze. Diese können von den Personensorgeberechtigten als zeitlich begrenzte Betreuungsmöglichkeit im Fall einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson genutzt werden. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Fachberatung Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen erhalten pro freigehaltenem Kindertagespflegeplatz 100€ Bereitschaftspauschale pro Monat.

Die Stadt Troisdorf übernimmt die nachgewiesenen, notwendigen Vertretungskosten unter folgenden Voraussetzungen:

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid) Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

~~Bei akuter Erkrankung muss die erkrankte Kindertagespflegeperson ab dem 1. Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) in der Verwaltung Kindertagespflege vorlegen (digitale Übermittlung möglich).~~ Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KТПP

Die Nachweise enthalten folgende Angaben:

- Tage genaue Angaben des Vertretungszeitraumes/ Betreuungsumfangs
- Unterschriften beider Kindertagespflegepersonen
- Name des Kindertagespflegekindes und der Personensorgeberechtigten

Die Kosten errechnen sich anteilig gemäß des Ursprungsbescheides des zu versorgenden Kindertagespflegekindes anhand der tatsächlich erbrachten Stunden (bei Tage genauer Nennung der tatsächlich erbrachten Stunden; jedoch bis zum individuellen Bewilligungsbescheid) Die Abrechnung dieser Nachweise (Einzureichen bis zum 5. des Folgemonats) erfolgt jeweils zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. Bei freigestellten Kindertagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Auszahlung erfolgt seitens des Jugendamtes in einer Summe.

Eine mögliche Vertretung, bei akuter Erkrankung, wird an maximal drei aufeinanderfolgenden Tagen gefördert. Die Organisation der Vertretung im akuten Erkrankungsfall, wird ausschließlich durch die Fachberatung initiiert und bedarf einer schriftlichen Meldung der erkrankten KТПP

~~Die Vertretungsregelung im Fall von akuter Erkrankung greift an maximal 30 Tagen im Kalenderjahr. Diese werden ebenfalls anteilig an den tatsächlich gewährleisteten wöchentlichen Arbeitstagen berechnet werden. Auch bei Erkrankung des eigenen Kindes/ der eigenen Kinder der Kindertagespflegeperson muss eine „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ eingereicht werden. Die Krankheitstage des Kindes/ der Kinder werden auf die maximal 30 Krankheitstage angerechnet.~~

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

6. Ende der Betreuung / Ende der Förderung

Kindertagespflege wird in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres bewilligt. Ausnahmen entstehen durch konkret festgelegte Vertragsendungen.

Wird der Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gekündigt, so ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt- unmittelbar zu informieren.

Alle relevanten vertraglichen Änderungen eines Betreuungsvertrages müssen unverzüglich schriftlich eingereicht und sowohl von der Kindertagespflegeperson, als auch von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.

Im Fall einer Kündigung bedarf es der Unterschrift der Kindertagespflegeperson und beider Personensorgeberechtigten.

Die Kündigung ist schriftlich dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt – mitzuteilen.

## 7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

## 8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

## 7. Vertragliche Regelungen

Zur Begründung des Kindertagespflegeverhältnisses, bei dem eine Förderung durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt – erfolgt, ist zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen.

Mit diesem Vertrag werden Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Kindertagespflege, Kosten der Verpflegung, Urlaubsvertretung und sonstige Regelungen zwischen beiden Vertragsparteien bezüglich der Betreuung und Erziehung des zu betreuenden Kindes getroffen und festgeschrieben.

## 8. Sozialversicherungsbeiträge

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf eine Erstattung entsprechend der aktuellen Rechtslage der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gesetzlich ergeben, wenn sich Troisdorfer Kinder in der Betreuung befinden.

Die entstandenen Kosten werden auf Antrag und durch Vorlage entsprechender Belege übernommen. Die Erstattung erfolgt rückwirkend für den Zeitraum, in dem geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben bzw. bestehen. Die Kosten aller Versicherungen werden grundsätzlich für maximal 12 Monate ab Festsetzung rückwirkend gezahlt.

### 8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

### 8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

### 8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten

### 8.1 Unfallversicherung

Die nachgewiesenen Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft der Wohlfahrtspflege (BGW) werden erstattet. Hierzu ist der Beitragsbescheid vorzulegen.

### 8.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Kranken- und Pflegeversicherung werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen gelten die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung einer Kindertagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -Jugendamt- übernommen. Bei privat versicherten Kindertagespflegepersonen wird maximal die Hälfte der Beiträge des Basistarifs der privaten Krankenkasse übernommen.

### 8.3 Rentenversicherung

Unterliegt eine Kindertagespflegeperson der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wird die Hälfte des nachgewiesenen Rentenversicherungsbeitrags für den Zeitraum übernommen, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird. Ist dies nicht der Fall, wird ein angemessener Zuschuss zur privaten

Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft und gelten für alle Anträge.

Alterssicherung entsprechend der aktuellen Rechtslage übernommen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten für alle Anträge.

## Anlage 1: Großtagespflegestellen

### Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

## Anlage 1: Großtagespflegestellen

### Allgemein

In Großtagespflegestellen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei freiberufliche oder angestellte Kindertagespflegepersonen im Zusammenschluss zusammen.

Jede Kindertagespflegeperson, auch die Vertretungsperson, benötigt eine eigene Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Eine Großtagespflegestelle kann von einem Träger der freien Jugendhilfe, einem Betrieb oder einer Privatperson mit entsprechender Qualifikation eingerichtet werden.

Der Betreiber der Großtagespflegestelle stellt in diesem Fall Kindertagespflegepersonen an und schließt mit diesen einen Arbeitsvertrag ab.

Die Entscheidung, in welcher der vorher genannten Formen eine Großtagespflegestelle eingerichtet wird, obliegt den jeweiligen Kindertagespflegepersonen im Verbund.

Eine angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt der Stadt Troisdorf an den Träger oder den Arbeitgeber abtreten.

Das Abnahmeverfahren und die Bewilligung einer Großtagespflegestelle obliegen, für den pädagogischen Teil, der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf.

Das bauliche Abnahmeverfahren und die Entscheidung über den Antrag einer Nutzungsänderung obliegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Troisdorf.

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer  
Großtagespflegestelle  
(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)  
Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege
- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die

Bedingt durch die erforderliche Nutzungsänderung ergeben sich in der Regel höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten in Bezug auf Brandschutz.

Grundvoraussetzungen für den Betrieb einer  
Großtagespflegestelle  
(für selbständige und angestellte Kindertagespflegepersonen)  
Kindertagespflegepersonen

- Mindestens 21 Jahre alt
- Erfolgreiche Absolvierung des QHB (300 UE) oder mindestens das DJI-Curriculum mit 160 UE
- Erfolgreiche Absolvierung einer Fortbildung für die Tätigkeit in Großtagespflege
- Nachzuweisen sind mindestens 1 Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege oder mindestens 1 Jahr Erfahrung in einer Kindertageseinrichtung (im U3 Bereich). Dies gilt lediglich für die Kindertagespflegeperson, die die Großtagespflege eröffnet, nicht für die übrigen Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflegestelle.

Ergänzungen sind im Eignungsverfahren zu erörtern.

Zu betreuende Kinder

- Die Kinder sind namentlich, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen, vertraglich zuzuordnen.
- Die vertraglich zugeordneten Kinder erfordern die

Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

- Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen

#### Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

- Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen
- Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden.
- Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitarräume vorhanden sein.
- Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitarräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.

Anwesenheit der Kindertagespflegeperson. Die Aufsichtspflicht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

- Eigene Kinder unter drei können in der Großtagespflege mitbetreut werden, sofern sie der zweiten Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet werden und somit als Kindertageskind zählen. Es dürfen jedoch, zusammen mit den eigenen Kindern, nicht mehr als 9 Kinder anwesend sein.
- Eine Veränderung der Zusammenstellung der zugeordneten Kinder darf weder im Krankheitsfall noch während Bring- oder Abholzeiten erfolgen

#### Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflegestelle

- Grundsätzlich gelten die Aspekte der räumlichen Voraussetzungen analog den Vorgaben bei Ausübung der Tätigkeit in den eigenen und anderen geeigneten Räumen
- Die Räumlichkeiten der Großtagespflege sollten sich optimaler Weise im Erdgeschoss befinden.
- Es muss ausreichend Spielfläche, geeignete Schlafmöglichkeiten, eine Küche und entsprechende Sanitarräume vorhanden sein.
- Für jedes Kind ist eine Mindestgrundfläche von 6 qm zu beachten. Räume wie bspw. Sanitarräume, Küche, Garderobe, Abstellräume, Büro und Außenfläche sind in diese Grundfläche nicht inkludiert.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

#### Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.  
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.
- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; eine gute Raumlüftung ist sicher zu stellen, Tageslicht muss vorhanden sein.
- Soll die Großtagespflege innerhalb der eigenen Wohnräume stattfinden, hat dies in separaten, in sich abgeschlossenen, Räumen zu erfolgen, die nur der Kindertagespflegebetreuung innerhalb der Großtagespflege dienen. Die Großtagespflege muss durch eigene Türen vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein

Die individuelle Beratung zur Nutzung von Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle und das Eignungsverfahren, ist Bestandteil des Prüfungsverfahrens der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familie – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf. In persönlichen Beratungsgesprächen und Begehungen vor Ort wird die Eignung umfänglich geprüft.

#### Betreuungsräume

- Es sollten mindestens 2 Betreuungsräume vorhanden sein, für jedes Kind sind 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten.  
Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich auch auf zwei Räume aufteilen (z.B. ein Bewegungsraum, Kreativ-/Bastelraum oder Multifunktionsraum), so dass es ggf. Rückzugsmöglichkeiten für ältere Kinder gibt.
- Der Gruppenraum muss entsprechend einer lernanregenden Umgebung ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag gerecht werden zu können.

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

#### Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abdunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

#### Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärbereich haben

- Generell sind die Räume hell und freundlich zu gestalten; Tageslicht muss vorhanden sein, ebenso wie Heiz- und Lüftungsmöglichkeiten.
- Bei der Ausstattung der Räumlichkeiten sollte der familiäre Charakter der Kindertagespflege berücksichtigt werden.

#### Schlafräum

- Ein separater Schlafräum mit einer ausreichenden Anzahl von Schlafmöglichkeiten für jedes Kind, ist zusätzlich vorzuhalten.
- Der Schlafräum muss abdunkeln sein, die Raumtemperatur regulierbar und zum Lüften muss ein entsprechendes Fenster gegeben sein.

#### Küche und Essbereich

- Es muss eine voll ausgestattete (Funktions-) Küche in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle vorhanden sein.
- Ein Essbereich mit ausreichendem Platz und altersgerechter Bestuhlung muss vorhanden sein.
- Der Essbereich kann sich auch in einem separaten Raum befinden.
- Die Küche darf keinen direkten Zugang zum Sanitärbereich haben

- Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert
- Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt.
- Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden.

Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.
- Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle
- Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig
- Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen
- Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen

- Es kann keine Wickelmöglichkeit innerhalb der Küche positioniert
- Es werden gut zu reinigende Boden-, Wand-, Schrank- und Arbeitsflächen benötigt.
- Vorgaben und Leitlinien für eine gute Lebensmittel- / Rahmenhygiene müssen angewandt werden.

Nachfolgend benannte Punkte sind hier besonders zu beachten:

- Befindet sich der Küchenbereich innerhalb des Spielraumes, so muss dieser klar abgegrenzt werden, sodass er für die Kinder unzugänglich ist, z.B. durch eine Theke oder ein Gitter.
- Bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist die Möglichkeit zur Kühlung und Frischhaltung von Lebensmitteln zu beachten. Die Umsetzung der Sicherheits- und Hygienestandards sowie deren ständige Einhaltung obliegen den Kindertagespflegepersonen.
- Die Verantwortung für die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten trägt die Großtagespflegestelle
- Die Großtagespflegestelle ist für die Sicherheit der angebotenen Speisen zuständig
- Individuelle Hygiene – und Desinfektionspläne sind Anzulegen
- Eine Beratung durch das zuständige Lebensmittelüberwachungsamt muss erfolgen

### Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig.
- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

### Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

### Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm<sup>2</sup> mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der

### Sanitäre Anlagen

- Es wird ein kindgerechter Sanitärbereich benötigt, der mit einer Toilette ausgestattet sein muss. Eine Kindertoilette ist nicht zwingend notwendig.
- Neben dem Wickelbereich sollte eine Dusche oder ein großes Waschbecken vorhanden sein. Wickelutensilien sind in greifbarer Nähe des Wickelbereiches aufzubewahren.

### Büro

Die Kindertagespflegepersonen sollten, wenn möglich innerhalb der Räumlichkeiten, für sich einen festen Arbeitsplatz haben.

### Außengelände

- Die Großtagespflegestelle sollte ein eigenes Außengelände von mindestens 50 qm<sup>2</sup> mit einer direkten Verbindung zu den Räumen haben oder fußläufig leicht und sicher erreichbar sein.
- Das Außengelände muss durch einen ausreichend hohen Zaun abgegrenzt werden.
- Bei einem kleineren oder nicht vorhandenen Außengelände ist es erforderlich, dass öffentliche Grünflächen fußläufig gut und sicher zu erreichen sind.
- Die Entscheidung, ob das Außengelände in diesem Fall ausreichend bemessen ist, trifft die Fachberatung der

## Kindertagespflege.

### Vertretungspersonen

- Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist.
- Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt.
- Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen.

### Kontraktvereinbarung

- Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden
- Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:

## Kindertagespflege.

### Vertretungspersonen

- Jede Großtagespflegestelle hat eine Vertretungsperson, welche den zu betreuten Kindern, durch regelmäßige Anwesenheit in den jeweiligen Gruppen, persönlich bekannt ist.
- Die Vertretungsperson ist der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, persönlich bekannt.
- Die Vertretungsperson verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.
- Die Förderung der tatsächlich erbrachten Vertretungszeiten obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt und ist entsprechend zu beantragen.

### Kontraktvereinbarung

- Zwischen allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle und der Fachberatung Kindertagespflege, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt –, der Stadt Troisdorf, muss eine Kontraktvereinbarung verfasst werden
- Inhalte der Kontraktvereinbarung sind u.a.:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle</li><li>• Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle</li><li>• jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle</li><li>• Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle</li><li>• Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen</li><li>• Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Turnusmäßige Austauschtreffen (in der Regel 1x im Quartal) mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle</li><li>• Fallberatung bei Bedarf, sowohl telefonisch als auch persönlich, für alle Akteure der Großtagespflegestelle</li><li>• jährliches Strukturgespräch mit allen pädagogischen Akteuren der Großtagespflegestelle</li><li>• Beratung und Begleitung komplexer Situationen für alle pädagogischen Akteure der Großtagespflegestelle</li><li>• Umfangreiche Kooperation in der Begleitung von (angestellten) Kindertagespflegepersonen aus anderen Kommunen</li><li>• Der Kontrakt ist von allen pädagogischen Akteuren der GTP gegengezeichnet</li></ul>

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 12.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0796**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Neubau und Betrieb einer dreigruppigen Kindertagesstätte in Sieglar "Auf dem Grend"

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, dass der Neubau und die Inbetriebnahme einer dreigruppigen Kindertagesstätte in Sieglar „Auf dem Grend“ zum Kita-Jahr 2022 / 23 bedarfsentsprechend ist und beauftragt die Verwaltung, die aktuellen Möglichkeiten für ein Investoren-/Betreiber-Modell zu prüfen sowie dem Jugendhilfeausschuss zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen entsprechenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja, die Mittel sind im Haushaltsentwurf enthalten

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung durch die städtische Jugendhilfeplanung ist auf der Grundlage der aktuellsten Prognosedaten festgestellt worden, dass der Neubau und die Inbetriebnahme einer dreigruppigen Kindertagesstätte in dem Neubaugebiet „Auf dem Grend“ in Sieglar bedarfsentsprechend ist. Hier sollen sowohl Plätze für U3- wie auch für Ü3-Kinder angeboten werden.

Grundsätzlich sollen die Gruppen so hergerichtet werden, dass alle Gruppenformen gem. KiBiz, inklusive der Erfordernisse der Betreuung von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, realisierbar sind. Planungsrechtlich ist ein entsprechend großes Grundstück für diesen Zweck reserviert worden, die Vermarktung erfolgt über die TroPark GmbH.

Bedarfsentsprechend aus heutiger Sicht wäre eine zeitnahe Inbetriebnahme zum bzw. im Kita-Jahr 2022 / 23. Daher hält es die Verwaltung für sinnvoll, dass Neubau und Betrieb im Rahmen eines Investoren-/Betreiber-Modells realisiert wird. Entsprechende Haushaltsmittel sind im HH-Entwurf für 2021 ff. enthalten.

Die Verwaltung schlägt daher dem Jugendhilfeausschuss vor, die hier skizzierte Maßnahme zu beschließen und die Verwaltung mit der Prüfung der Möglichkeiten für ein entsprechendes Modell und der Vorlage eines Beschlussvorschlages zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beauftragen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: IV/51.1

Datum: 18.11.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0907**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Institutionelle Förderung von Kindertageseinrichtungen in den Trägerschaften von Elterninitiativen

**Beschlussentwurf:**

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Beratung.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2020ff.  
Sachkonto/Investitionsnummer: 5318730  
Kostenstelle/Kostenträger: 00005300/0610201

**Sachdarstellung:**

In den Vorjahren wurde den Kindertagesstätten in den Trägerschaften von Elterninitiativen (§36 Abs.2 Nr.3 Kinderbildungsgesetz NRW) eine institutionelle Förderung in Höhe von 4.500€ jährlich pro Gruppe als Verwaltungskostenzuschuss zur Verfügung gestellt.

Es handelte sich hierbei um eine freiwillige Förderung der Stadt Troisdorf auch vor dem Hintergrund der strukturellen Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zur Reform des Kinderbildungsgesetzes in diesem Jahr.

Zum 01.08.2020 wurden unter anderem die Kindspauschalen deutlich erhöht und mit einer gesetzlich verankerten jährlichen Dynamisierung von 3% versehen, außerdem wurden die Trägereigenanteile reduziert. Die sich daraus ergebende Erhöhung der Zuschüsse gem. Kinderbildungsgesetz NRW zum 01.08.20 liegt bei allen Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elterninitiativen deutlich über dem bisherigen freiwilligen Verwaltungskostenzuschuss.

Betroffen sind folgende Kindertageseinrichtungen:

Verein für inklusive Bildung im Rhein-Sieg-Kreis e.V. „Heidepänz“  
5 Gruppen = Fördersumme 22.500€

Waldorfkindergarten:

3 Gruppen = Fördersumme 13.500€

Montessori Verein Troisdorf e.V.

2 Gruppen = Fördersumme 9.000€

Elterninitiative Zwergnase e.V.

1,5 Gruppen = Fördersumme 6.750€

Bei Gewährung des Zuschusses an die vier o.g. Kindertageseinrichtungen für das Kita-jahr 20/21 ergibt sich für 11,5 Gruppen eine Gesamtfördersumme von 51.750€.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 12.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0797**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Antrag auf Bewilligung eines freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil von dem Träger Evangelischer Kirchenkreis an Sieg und Rhein

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Antrag sowie die Ausführungen z.K. und beschließt, die Entscheidung über den Antrag in die Haushaltsberatungen zu verschieben.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja, ca. 22.465 € jährlich

**Sachdarstellung:**

Der Träger Evangelischer Kirchenkreis an Sieg und Rhein hat einen Antrag auf einen freiwilligen Zuschuss zum Trägeranteil für die evangelische Kindertagesstätte in Troisdorf gestellt (siehe Anlage). Konkret geht es hierbei um die Halbierung des Eigenanteils des Trägers gem. KiBiz, was einen jährlichen, freiwilligen Zuschuss der Stadt in Höhe von aktuell ca. 22.465 € erforderlich machen würde. Entsprechende Mittel sind im aktuellen Haushaltsentwurf der Stadt nicht enthalten.

Hierbei ist gemäß Einschätzung der Verwaltung zu berücksichtigen, dass die Zuschüsse für die Träger von Kindertagesstätten mit der neuen KiBiz-Reform, welche zum 01.08.2020 in Kraft getreten ist, angehoben worden sind. Für die Einrichtung des antragstellenden Trägers ist festzustellen, dass sich der Gesamtzuschuss um ca. 48.530 € gegenüber dem Kita-Jahr 2019 / 2020 erhöht hat.

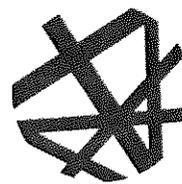
Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass bis dato die evangelische wie auch die katholische Kirche als Träger von Kindertagesstätten in Troisdorf immer den gemäß Kinderbildungsgesetz vorgeschriebenen Eigenanteil getragen haben. Die evangelische Kirche ist in Troisdorf nur Träger einer Einrichtung, die katholische Kirche allerdings ist Träger von 8 Einrichtungen. Insofern ist auch zu eruieren, inwiefern sich die Finanzierungsstrukturen der beiden kirchlichen Träger in einem solchen Maße unterscheiden, dass eine unterschiedliche Bezuschussung durch die Stadt gerechtfertigt wäre.

Die Verwaltung schlägt dem Jugendhilfeausschuss daher vor, den Antrag in die Haushaltsberatungen für die Jahre 2021 ff. zu verschieben.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete



evangelisch  
an sieg  
und rhein

kreuz und quer verbinden

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein Referat für Kindertagesstätten  
Postfach 1306 53703 Siegburg

Referat für Kindertagesstätten

Stadt Troisdorf  
Jugendamt  
z.H. Herr Dr. Wüst  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf

Ansprechpartner Stephanie Kola  
Telefon 02241 – 54 94 – 77  
Fax 02241 – 54 94 – 57  
E-Mail [stephanie.kola@ekir.de](mailto:stephanie.kola@ekir.de)  
[kita-referat.ansiegundrhein@ekir.de](mailto:kita-referat.ansiegundrhein@ekir.de)  
Internet [www.ekasur.de](http://www.ekasur.de)

04.09.2020

## **Antrag auf Bewilligung eines freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil**

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

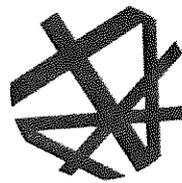
die finanziellen Konsequenzen aus der Corona-Pandemie für die Ev. Kirche und den Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein machen es heute erforderlich erneut einen Antrag auf freiwillige Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 5,15 % bei der Stadt Troisdorf für das Ev. FMZ Troisdorf zu stellen.

Für die anteilige Übernahme des Trägeranteiles durch die Stadt Troisdorf sprechen aus unserer Sicht folgende Argumente:

- Sichert den Erhalt der Trägervielfalt in Troisdorf – Das Ev. Familienzentrum Troisdorf ist die einzige Ev. Kita in Troisdorf, die sich in Trägerschaft der verfassten Ev. Kirche befindet und bietet aufgrund seiner Struktur als Familienzentrum und der engen Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Troisdorf familienergänzende Angebote an. Wir verbinden und stärken die gesellschaftlichen Schichten der Stadt Troisdorf und tragen somit zur sozialen Vernetzung bei.
- Anders als das Erzbistum Köln ist die evangelische Kirche im Rheinland nach dem Ortssteuerprinzip organisiert – d.h. dem Presbyterium der Ortsgemeinde Troisdorf stehen nur die Kirchensteuereinnahmen ihrer Troisdorfer Gemeindeglieder zur Verfügung. Mit diesen Einnahmen finanziert die Kirchengemeinde Troisdorf den vollen Trägeranteil in Höhe von 10,3%. Der Kirchenkreis wird per Umlage aller

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7 – 9, 53721 Siegburg  
Telefonzentrale 02241 – 54 94 0

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr  
Bankverbindung: KD-Bank, IBAN: DE22 3506 0190 1010 8980 10



evangelisch  
an sieg  
und rhein

kreuz und quer verbinden

Kirchengemeinden finanziert und hat keine eigenen Mittel, die zu einer zusätzlichen Unterstützung herbeigezogen werden könnten.

- Nach SGB 8 §74 (3) sind bei der Bemessung der Trägerunterstützung „sonstige Verhältnisse zu berücksichtigen“. Diese haben sich wie folgt massiv verändert:
  - Die Zahl der evangelischen Gemeindemitglieder in Troisdorf sinkt.
  - Die Kirchensteuereinnahmen der Ev. Kirchengemeinde Troisdorf werden in der Zukunft deutlich sinken.
- Die Evangelische Kirche in der Region finanziert seit Jahren aus eigenen Mitteln eine Fachberatung für Kindertagesstätten, die für den Aufbau und Erhalt einer hohen pädagogischen Qualität sorgt.
- Durch die Einführung und Implementierung des Qualitätsmanagementsystems BETA-QM in allen Kindertagesstätten garantieren wir einen hohen Qualitätsstandard.

Wir würden uns sehr über einen positiven Beschluss im Jugendhilfeausschuss der Stadt Troisdorf bezüglich der Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 5,15 % aufgrund der oben benannten Argumente freuen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth von Tiesenhausen  
Verwaltungsleiterin

Stephanie Kola  
Fachbereichsleitung  
Referat für Kindertagesstätten

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 51.32

Datum: 29.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0834**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Anträge von pro familia Troisdorf für das Jahr 2021; hier:  
1. Zuschuss für Beratungen zum Thema "sexueller Missbrauch"  
2. Bezuschussung der sexualpädagogischen Gruppenarbeit

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Antrag von pro familia Troisdorf vom 31.08.2020, die nachfolgenden Projekte für das Jahr 2021 wie folgt zu fördern, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat:

1. 2.965,00 € für die Beratungstätigkeit zum Thema „Sexueller Missbrauch“
2. 5.250,00 € für die sexualpädagogische Gruppenarbeit an Troisdorfer Schulen.

Für das 1. Quartal 2021 soll eine Abschlagszahlung in Höhe von 2.053,75 € erfolgen, die zum 01.01.21 bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat ausgezahlt wird.

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügte Anträge wird verwiesen. Der Träger pro familia beantragt für die sexualpädagogische Gruppenarbeit an Troisdorfer Schulen auch für das Jahr 2021 wieder einen Zuschuss i. H. v. 5.250,00 €. Für 2021 sind 25 Gruppen geplant. Um die Beratungstätigkeit zum Thema „Sexueller Missbrauch“ fortsetzen zu können, beantragt pro familia des Weiteren einen Zuschuss i. H. v. 2.965,00 €. Beide Projekte wurden in den Vorjahren in gleicher Höhe gefördert.

Die Mittel sind auf dem Sachkonto 5318300, Kostenstelle 00005127, Kostenträger 06150102, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, vorhanden.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete





pro familia Markt 45 A 53721 Siegburg

Markt 45 A, 53721 Siegburg

Tel 02241-210 10  
Fax 02241-804 323  
rhein-sieg-kreis@profamilia.de

Stadt Troisdorf  
Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien – Jugendamt-  
Herrn Dr Wüst  
Postfach 17 61

53827 Troisdorf

JWZ

51.32

Ø -> 51.10

Troisdorf, den 31.08.2020

### Antrag auf Bezuschussung der sexualpädagogischen Gruppenarbeit für das Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Dr Wüst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

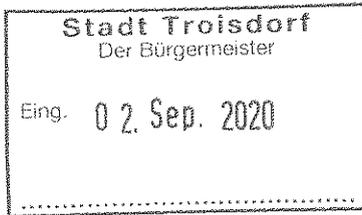
hiermit beantragen wir für das Jahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von 5250,- € für 25 sexualpädagogische Gruppen an Troisdorfer Schulen.

Unsere Schwerpunkte in der sexualpädagogischen Gruppenarbeit mit Mädchen und Jungen im Jugendalter an Troisdorfer Schulen werden in den Themen Liebe, Beziehung, Pubertät, Sexualität und Elternschaft liegen. Ergänzende Aspekte wie die soziokulturellen Hintergründe der jungen Menschen werden ebenfalls aufgegriffen. Die MitarbeiterInnen pro familia verfügen über umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung sexualpädagogischer Gruppenveranstaltungen. Die positiven Rückmeldungen von Jugendlichen und Multiplikatoren aller Schulformen und die hohe Nachfrage unterstreichen die Notwendigkeit dieser Maßnahmen und sprechen für die Fortführung unserer Präventionsarbeit.

Ohne die gute Zusammenarbeit und die finanzielle Unterstützung der Stadt Troisdorf wäre diese Arbeit nicht möglich. Dafür bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Dürmaier  
Leiterin der Beratungsstelle



pro familia Markt 45 A 53721 Siegburg

Markt 45 A, 53721 Siegburg

Stadt Troisdorf  
Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
-Jugendamt-  
Herrn Dr Wüst  
Postfach 17 61  
53827 Troisdorf

Tel 02241-210 10  
Fax 02241-804 323  
rhein-sieg-kreis@profamilia.de

*JWA*  
51,32  
Ø 51,10

Troisdorf, den 31.08.2020

**Antrag auf Bezuschussung für Beratungen zum Thema „sexueller Missbrauch“  
für das Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Dr Wüst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der pro familia Beratungsstelle Troisdorf werden Beratungen mit den Themenschwerpunkten zum sexuellen Missbrauch oder Vergewaltigung durch unseren Psychologen durchgeführt. Einzeln oder mit ihren Partner\*innen werden Klient\*innen beraten, die sich in einer Lebens- und/oder Partnerschaftskrise befinden, da sie sexuelle Übergriffserfahrungen aktuell oder aus der Kinder- oder Jugendzeit nicht oder nur unzureichend bewältigt haben. In einzelnen Fällen ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erforderlich. Da die Zahlungen vom Land nicht kostendeckend sind, beantragen wir für Troisdorfer Bürger\*innen für das Haushaltsjahr 2021 einen Zuschuss in Höhe von

**2965,- €.**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für die finanzielle Unterstützung der Stadt Troisdorf in den vergangenen Jahren möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christiane Dürmaier  
Leiterin der Beratungsstelle

**pro familia**  
Rhein-Sieg-Kreis

Markt 45 A  
53721 Siegburg

Tel.: 02241-21010 Fax: 02241-804323  
E-Mail: [rhein-sieg-kreis@profamilia.de](mailto:rhein-sieg-kreis@profamilia.de)

pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Mitglied in der International Planned Parenthood Federation (IPPF) und im Paritätischen Nordrhein-Westfalen

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal VR 2520 USt-IdNr: DE215638283 Vorsitzender: Rainer Hecker

Kreissparkasse Köln IBAN: DE73 3705 0299 0002 1152 51 BIC: COKSDE33

[www.profamilia-nrw.de](http://www.profamilia-nrw.de)

Vorlage, DS-Nr. 2020/0856

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Förderung von Angeboten der Träger Sozialdienst katholischer Frauen und pro familia für Troisdorfer Familien

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Förderung der Angebote des Sozialdienst katholischer Frauen, „Aufwind“ und „ElternRaum“, sowie von pro familia, „Familienhebammen“, für Troisdorfer Familien, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat.

Die Auszahlung der Zuschüsse soll quartalsweise erfolgen. Der erste Abschlag i.H. von jeweils 25 % der Zuschusssumme soll zum 01.01.2021 bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja, diese sind im HH-Entwurf für 2021 ff. enthalten

**1.) Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis: 76.782 €**

„Aufwind“: 23.782 €

Konto 5318300, Kostenstelle 00005121, Kostenträger 06300101

„ElternRaum“: 53.000 €

Konto 5318290, Kostenstelle 00005121, Kostenträger 06300101

**2.) pro familia: 69.243 €**

„Zuschuss Bundesstiftung Frühe Hilfen“: 40.282 €

Konto 5318780, Kostenstelle 00005121, Kostenträger 06300101

„Städtischer Zuschuss Familienhebamme“: 28.961 €

Konto 5318300, Kostenstelle 00005121, Kostenträger 06300101

**Sachdarstellung:**

Der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) und der Träger pro familia sind schon seit vielen Jahren fester Bestandteil der Angebotslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe

in der Stadt Troisdorf.

In Troisdorf ist der SkF mit der Schwangerschaftsberatung und der Allgemeinen Sozialberatung tätig. Seit Mai 2018 baut der SkF in Troisdorf „Aufwind“, die ehrenamtliche Familienbegleitung mit Fachberatung, in Kooperation mit dem Jugendamt, auf. Dieses Angebot der Frühen Hilfen konnte durch eine Anschubfinanzierung der KinderStiftung Troisdorf starten, ab Mai 2019 hat die Stadt Troisdorf die Finanzierung übernommen.

Nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses begann der SkF im August 2019 die Aufbauarbeiten für das gemeinwesenbezogene Angebot „ElternRaum“ in der Mozartstraße 4 in Troisdorf-West. Die Zielgruppe für den „ElternRaum“ sind alleinerziehende Elternteile und Eltern mit Kindern unter 3 Jahren. Eltern, alleinerziehend oder nicht, sollen mit ihren Kleinkindern niederschwellige Zugangswege zu Beratung und Möglichkeiten der Vernetzung erhalten, insbesondere um frühzeitig gezielte Hilfestellungen leisten sowie in weiterführende Angebote vermitteln zu können. Die Angebote sollen nach dem Bedarf der Alleinerziehenden und Familien entsprechend entwickelt werden. Dies geschieht in Abstimmung mit der Netzwerkkoordination der Frühen Hilfen im Jugendamt.

pro familia bietet seit vielen Jahren in der Stadt Troisdorf eine zuverlässige Sexual-, Schwangerschafts- und Partnerschaftsberatung an. Seit 2013 hat der JHA den Träger damit beauftragt, im Rahmen der Frühen Hilfen, das Angebot der Familienhebamme zu übernehmen. Familienhebammen sind ein Angebot für Schwangere, Mütter und (werdende) Familien, die sich in einer besonderen belasteten Lebenssituation befinden. Diese Unterstützung findet zusätzlich zur regulären Hebammenbetreuung statt. Familienhebammen gehen bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes in Familien. Sie beraten und unterstützen zur alltagspraktischen gesundheitlichen Versorgung und vermitteln weitere Angebote bei Bedarf. Die Stadt Troisdorf bezuschusst dieses Angebot mit einem Umfang von 35 Personalstunden / Woche. In diesen Zuschuss fließen die der Stadt Troisdorf im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Verfügung stehenden Fördermittel ein.

Um die hier aufgeführten und bewährten Angebote zu verstetigen, sollen nun mit beiden Trägern Verträge auf der Grundlage der aktuellen Bezuschussungspraxis abgeschlossen werden (Die Vorlage **2020/0865** zu den Vertragsentwürfen befindet sich im *nicht-öffentlichen* Teil der Einladung).

Die Verwaltung schlägt daher dem Jugendhilfeausschuss vor, die o.g. Förderung zu beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete



**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 51.32

Datum: 29.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0835**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. auf Bezuschussung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. vom 29.09.2020, die Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen im Jahr 2021 mit einem Zuschuss in Höhe 4680,00 € zu fördern, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat.

Für das 1. Quartal 2021 soll eine Abschlagszahlung i. H. v. 25% der veranschlagten Gesamtsumme erfolgen, die zum 01.01.21 bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, durch den Rat ausgezahlt wird.

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen. Das Frauenzentrum Troisdorf beantragt zur Fortsetzung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen die Übernahme der Honorar- und Sachkosten für das Jahr 2021 i.H.v. 4680,00 €.

Das Angebot ist ein wichtiger Bestandteil des Netzwerkes Frühe Hilfen in Troisdorf. Die Mädchenarbeit des Frauenzentrums wird seit dem Jahr 2000 aus Mitteln der Jugendhilfe unterstützt. Die Mittel in Höhe von 4680,00 € sind auf dem Sachkonto 5318300 / 00005127 / 06150102, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, vorhanden.

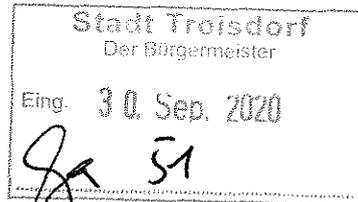
In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

JHA  
- 51.32  
0-51.10

Amt für Kinder, Jugendliche und Familie  
Herrn  
Dr. Markus Wüst  
Kölner Straße 176



53840 Troisdorf

Troisdorf, den 29.09.2020

**Antrag auf Bezuschussung der Beratungen und Präventionsangebote für Mädchen für das Jahr 2021**

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Frauenzentrum Troisdorf stellt den Antrag auf Übernahme eines Zuschusses für die psychosoziale Beratung und für Präventionsangebote für Mädchen für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von

**4680,- €.**

Eine ausführliche Begründung entnehmen Sie bitte dem beigegefügtten Antrag. Um das notwendige Beratungsangebot für Mädchen fortführen zu können, ist das Frauenzentrum dringend auf die beantragten Zuschüsse angewiesen.

Wir freuen uns, wenn wir auch weiterhin mit Ihrer Unterstützung und Ihrem Engagement für die sozialen Belange der Mädchen und jungen Frauen rechnen können. Für die finanzielle Unterstützung der Stadt Troisdorf in den vergangenen Jahren bedanken wir uns herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ilka Labonté

## **Antrag des Frauenzentrum Troisdorf e.V. an die Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2021**

### **auf Übernahme eines Zuschusses für psychosoziale Beratung von Mädchen und Präventionsangebote in Höhe von € 4.680**

Die Mädchenarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Frauenzentrum. Das unten beschriebene Angebot wird sowohl von Mädchen unterschiedlichen Alters als auch von Müttern, Lehrerinnen, Erzieherinnen, Großmüttern etc. in Anspruch genommen.

#### **Angebot:**

**Beratung** nach Terminabsprache für Mädchen, Mütter, Lehrerinnen, Schulsozialarbeiterinnen und andere weibliche Bezugspersonen

- bei familiären Schwierigkeiten (z.B. durch Trennung/Scheidung, Alkoholismus, Arbeitslosigkeit, Armut etc.)
- zu Schutzmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt (Gewaltschutzgesetz)
- bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen
- bei sexuellem Missbrauch
- bei Essstörungen
- bei Ängsten und Kontaktschwierigkeiten
- bei Selbstwertproblemen
- zu Psychotherapiemöglichkeiten
- bei der Vermittlung an andere soziale Dienste
- bei sexualisierter Gewalt

Die psychosoziale Einzelberatung beinhaltet telefonische als auch persönliche Gespräche und Krisenintervention. Sie umfasst sowohl einmalige Beratung als auch Gesprächsreihen bis hin zu langfristiger Begleitung. Seit Mai 2018 bieten wir auch Chatberatung an. Hierdurch versuchen wir die Mädchen in ihrer Lebenswelt abzuholen und ihnen den Zugang zum Frauenzentrum zu erleichtern.

**Präventionsangebote** für Mädchen in Schulen und Jugendzentren z.B.

- Vorträge und workshops zum Thema K.O. Tropfen
- Seminare zur Vorbeugung von Gewalt in der Partnerschaft mit dem Titel: Liebe ist...
- Selbstbehauptungskurse für Mädchen (WenDo)

#### **4. Arbeitsweisen**

**Die Beratung** wird von Fachkräften durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine pädagogische oder psychologische Grundausbildung und diverse therapeutische Zusatzqualifikationen. Es kommen verschiedene Formen der Gesprächstherapie zum Einsatz, die auch kreative Medien miteinbeziehen.

**Bei den Seminaren und Workshops zur Prävention von sexualisierter und häuslicher Gewalt** werden die Mädchen mithilfe von Rollenspiel, Körperarbeit und anderen gestalterischen Mitteln für ein bestimmtes Thema sensibilisiert und durch Vorträge und Gespräche informiert.

#### **5. Kosten**

Die Förderung der drei Personalstellen im Frauenzentrum Troisdorf durch das Land NRW und den Rhein-Sieg-Kreis sind nicht kostendeckend.

Daher beantragen wir für die Beratung und Präventionsangebote für Troisdorfer Mädchen einen Zuschuss durch die Stadt Troisdorf in Höhe von

**4680,-€.**

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: 51.32

Datum: 29.10.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0832**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Antrag der Evangelischen Friedenskirchengemeinde für das Schulprojekt "Take it easy" im Schulzentrum Sieglar für das Jahr 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Antrag der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Troisdorf vom 14.09.2020, das Kooperationsprojekt Schulprojekt „Take it easy“ im Schulzentrum Sieglar im Jahr 2021 mit einem Zuschuss i. H. v. 31.000,00 € zu fördern, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat.

Die Auszahlung des Zuschusses soll quartalsweise erfolgen. Der erste Abschlag i. H.v. 25 % der heute bewilligten Gesamtsumme soll zum 01.01.21 bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat ausgezahlt werden.

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügten Antrag wird verwiesen.

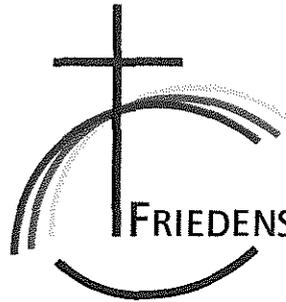
Die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf beantragt für das Kooperationsprojekt „Take it easy“ im Schulzentrum Sieglar auch für das Jahr 2021 wieder einen städtischen Zuschuss i. H .v. 31.000,00 €. Der Träger nimmt mit dem Schulprojekt „Take it Easy“ am Wirksamkeitsdialog der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit teil und ist zudem am „Gesamtstädtischen Berichtswesen der (O)KJA in Troisdorf“ beteiligt. Die Mittel in Höhe von 31.000.00 € sind auf Sachkonto 5318280, Kostenstelle 00005127, Kostenträger 06150102, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Rat, vorhanden.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete





EVANGELISCHE  
FRIEDENSKIRCHENGEMEINDE  
TROISDORF

Ev. Friedenskirchengemeinde - Grabenstraße 65 - 53844 Troisdorf

Stadt Troisdorf  
Jugendamt - Herrn Dr. Wüst  
Rathaus - Kölner Straße  
53840 Troisdorf

744  
5432  
0 51.10

Gemeindeamt Sieglar  
Grabenstraße 65  
53844 Troisdorf

Tel.: 02241 - 440 10  
Fax: 02241 - 40 81 64

[gemeindeamt@frieden-troisdorf.de](mailto:gemeindeamt@frieden-troisdorf.de)

14.09.2020

Zuschussantrag für das Kooperationsprojekt Schulprojekt  
„Take it easy“ im Schulzentrum Sieglar für das Jahr 2021

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE50 3705 0299  
0006 0024 55

Sehr geehrter Herr Dr. Wüst,  
sehr geehrte Damen und Herren,

**Es schreibt Ihnen**  
Pfarrer Michael Lunkenheimer  
Am Wildzaun 12  
53844 Troisdorf  
Tel.: 02241 / 417 28  
[michael.lunkenheimer@ekir.de](mailto:michael.lunkenheimer@ekir.de)

wir bedanken uns recht herzlich für die langjährige Unterstützung und Förderung unseres Schulprojektes an der Gertrud-Koch-Gesamtschule in Troisdorf. Es ist inzwischen eine etablierte Einheit in der Schule geworden. Das Projekt gilt als Anlaufstelle und Rückzugsort in den Pausen, aber auch als abwechslungsreiche Alternative zum Schulalltag. Die mitarbeitenden BetreuerInnen und die Sozialpädagogin haben immer ein offenes Ohr für die Belange und Bedarfe der SchülerInnen. Sie sind in den Augen der SchülerInnen Ansprechpartner, Seelsorger oder auch Helfer für verschiedenste Situationen. Das Thema Partizipation wird in dem Projekt großgeschrieben. Die SchülerInnen bekommen in allen Bereichen die Möglichkeit mitzuwirken und mitzugestalten.

Die jetzige Situation gibt zwar nicht vor, dass wir das Projekt so umsetzen können wie die SchülerInnen es gewohnt sind, aber sobald es die Möglichkeit hergibt werden wir unsere Angebote wieder frei geben. Die Nachfragen der SchülerInnen zeigen, dass sie die Pausenbetreuung vermissen, deswegen sind wir bestrebt sobald es die Möglichkeit hergibt wieder Normalität in das Pausengeschehen zu bringen.

Unser Projekt als Schnittstelle zwischen Schule und Jugendarbeit funktioniert nur mit der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Wir bitten deswegen auch für das Jahr 2021 um finanzielle Förderung des bisherigen Umfangs in Höhe von **31.000 Euro**

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für ihre Bemühungen

Michael Lunkenheimer  
(Pfarrer und Vorsitzender des Presbyteriums)

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0649**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Wirksamkeitsdialog in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, hier:  
Gesamtstädtisches Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und  
Jugendarbeit 2019 in Troisdorf

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das „Gesamtstädtische Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf“ für das Jahr 2019 zur Kenntnis und beschließt die darin enthaltenen Empfehlungen der AG §78 „Kinder- und Jugendarbeit“ zur verbindlichen Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten im Rahmen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans 2017 bis 2020 der Stadt Troisdorf.

**Sachdarstellung:**

Auf beigefügten Bericht wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 16.11.2016 hat der JHA ein einheitliches und verbindliches Berichtswesen für alle am Wirksamkeitsdialog Offene Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Träger / Einrichtungen beschlossen. Das „Gesamtstädtische Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf“ wird hiermit für das Jahr 2019 vorgelegt.

Folgende Träger mit ihren Einrichtungen nehmen am Wirksamkeitsdialog teil:

- Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte der KJA Bonn
- AWO Abenteuerspielhaus Sieglar
- AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst und Altenrath
- Katholisches Jugendzentrum Bauhaus der KJA Bonn
- Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3
- Schulprojekt TAKE IT EASY der evangelischen Friedenskirchengemeinde am Schulzentrum Sieglar

Das gesamtstädtische Berichtswesen bezieht sich auf den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2019 und gibt einen Überblick über die vielfältigen Angebote der (Offenen)

Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf. Zudem liefert er kumulierte Informationen zu Strukturdaten wie z.B. Personal, Öffnungszeiten und Besucher\*innen. In Anlehnung an den aktuellen Kinder- und Jugendförderplan formuliert der Bericht darüber hinaus Handlungsempfehlungen an den Jugendhilfeausschuss und nennt aktuelle Herausforderungen für die (Offene) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Planungen und beabsichtigte Schwerpunktsetzungen für das Jahr 2020, welche in dem Bericht aufgeführt werden, aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur teilweise umgesetzt werden konnten. So ist z.B. die geplante Vergabe von Mobiler Jugendarbeit in Form eines Spielmobils an die Katholische Jugendagentur erfolgt und der Träger hat die Vorbereitung aufgenommen - allerdings konnte bis dato, aufgrund der corona-bezogenen Vorgaben des Landesjugendamtes, das Spielmobil noch nicht aktiv werden. Eine aktuelle Übersicht zu den corona-bedingten Auswirkungen auf die Offene Kinder- und Jugendarbeit in 2020 können Sie auch der Mitteilungsvorlage **2020/0802** entnehmen.

Wie vom JHA beschlossen, setzt sich das Berichtswesen zusammen aus dem Jahresbericht und dem Qualitätsbericht der Einrichtungen. Gemäß Einschätzung der Träger stellt der hier vorliegende Gesamtbericht zur (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung in diesem Aufgabenbereich dar. Aus diesem Grund ist die regelmäßige Teilnahme der jeweiligen Trägervertreter an der AG §78 eine wichtige Voraussetzung, denn nur so kann gewährleistet werden, dass dieses Gremium in seiner Funktion als kontinuierliches und dauerhaftes Qualitätsinstrument im oben genannten Prozess entsprechend wirken kann.

Die Verwaltung weist noch einmal darauf hin, dass der Trägervertreter des AWO Kinder- und Jugendzentrums Altenforst und Altenrath die Trägerschaft über die Einrichtungen fristgerecht zum 31.08.2020 gekündigt hat. Als neuer Träger hat Hotti e.V. ab dem 01.09.2020 die Trägerschaft beider Jugendzentren übernommen.

In Vertretung

---

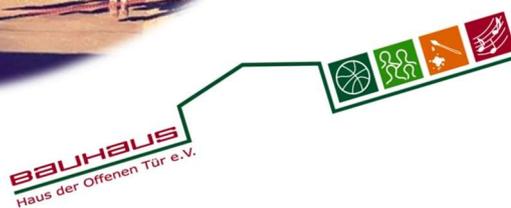
Erste Beigeordnete  
Tanja Gaspers

# Gesamtstädtisches Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf

- Ein Bericht freier und kommunaler Träger in Troisdorf -



Kinder- und Jugendzentrum



# 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Aufgaben der Stadt Troisdorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen der Berichterstattung .....</b>	<b>4</b>
2.1    Qualitätssicherung und -entwicklung .....	4
2.2    Gesamtstädtisches Berichtswesen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit.....	4
2.3    Ziele und Schwerpunkte .....	6
<b>3. Konzeptionelle und individuelle Ausrichtungen der Einrichtungen .....</b>	<b>7</b>
3.1    Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte .....	7
3.2    AWO Abenteuerspielhaus Sieglar .....	7
3.3    AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst.....	8
3.4    Katholisches Jugendzentrum Bauhaus.....	8
3.5    Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3.....	9
3.6    Schulprojekt „TAKE IT EASY“ .....	9
<b>4. Strukturdaten .....</b>	<b>10</b>
4.1    Personalstruktur .....	10
4.1.1    Hauptberufliches Personal nach Beschäftigungsumfang .....	10
4.1.3    Personalsituation / -entwicklung .....	11
4.2    Öffnungszeiten .....	13
4.3    Besucher*innenstruktur .....	14
<b>5. Schwerpunkte der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2016.....</b>	<b>16</b>
5.1    Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§6 KJFöG).....	16
5.2    Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit.....	18
<b>6. Qualitätsberichte im Rahmen der Umsetzung der Schwerpunktsetzungen.....</b>	<b>19</b>
6.1    Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte .....	19
6.2    AWO Abenteuerspielhaus Sieglar .....	21
6.3    AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst.....	23
6.4    Katholisches Jugendzentrum Bauhaus.....	25
6.5    Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3.....	27

6.6 Schulprojekt „TAKE IT EASY“ .....	29
<b>7. Angebote der (Offenen) Kinder-und Jugendarbeit gemäß Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG).....</b>	<b>31</b>
<b>8. Evaluation auf den Ausblick für das Jahr 2019 .....</b>	<b>31</b>
<b>9. Ausblick im Rahmen der Selbstevaluation der Einrichtungen... </b>	<b>33</b>
<b>10. Empfehlungen der AG §78 „Kinder- und Jugendarbeit“ zur verbindliche Umsetzung der Schwerpunktsetzungen im Berichtsjahr 2021.....</b>	<b>34</b>
<b>11. Beobachtungen und Herausforderungen für die (Offene) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf.....</b>	<b>34</b>

## Einleitung

Offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit und integriert sie in gesellschaftliche Prozesse. Der niederschwellige Zugang zu ihren Angeboten und ihre spezifischen Arbeitsprinzipien begünstigen den Erwerb von Bildungsinhalten, die für alltägliche Handlungs- und Sozialkompetenzen wichtig sind. Offene Kinder- und Jugendarbeit schafft Angebote zur Freizeitgestaltung, Bildung, Betreuung und Beratung von Kindern und Jugendlichen. Sie ist eine wichtige Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule und hat einen eigenständigen Bildungsauftrag im Bereich des informellen Lernens (Bildung durch Erleben, Entwicklung, Selbstorganisation und Selbstentfaltung). Ihr geht es um eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung junger Menschen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser gesetzliche Auftrag ergibt sich insbesondere aus den §§ 1 und 11 SGB VIII-KJHG sowie aus dem 3. AG KJHG-KJFöG.

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) findet insbesondere in Einrichtungen wie z. B. in Jugendzentren oder Jugendtreffs statt. In der Stadt Troisdorf gibt es sechs hauptamtlich geführte Kinder- und Jugendzentren. Fünf der sechs hauptamtlich geführten Jugendzentren befinden sich dabei in freier Trägerschaft. Die Angebote richten sich je nach pädagogischer Zielsetzung und Ausrichtung der jeweiligen Einrichtungen auf Information und Beratung, Unterstützung in Alltagsfragen, Vermittlung in Konflikten mit dem Elternhaus oder der Schule, gezielte Bildungsangebote und insbesondere auf Aktivitäten in der Freizeit. Jedoch ist an dieser Stelle bereits wichtig zu betonen, dass nicht jede Einrichtung alle gesetzlichen Schwerpunkte des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFöG) umsetzen muss.

### 1. Aufgaben der Stadt Troisdorf als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Die Kinder und Jugendarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Charakterisierung als Pflichtaufgabe ergibt sich aus dem SGB VIII. So sind nach § 11 Abs. 1 SGB VIII jungen Menschen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, wobei sich die Leistungsverpflichtung und die Gesamtverantwortung an den öffentlichen Träger richtet (§§ 3, 79 SGB VIII). Die Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in diesem Zusammenhang ist es,

- die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch Beratung und Förderung zu unterstützen,
- dafür Sorge zu tragen, dass die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit ausreichend hauptberuflichem sozialpädagogischem Fachpersonal ausgestattet ist,

- auf eine adäquate und zeitgemäße Ausstattung der Räumlichkeiten für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu achten,
- die Unterstützung und Finanzierung auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und durch entsprechende Beschlüsse abzusichern,
- den Bedarf an Einrichtungen für Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Sozialräumen festzustellen,
- die im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Ziele im Rahmen des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans auf gesamtstädtischer Ebene umzusetzen

## **2. Grundlagen der Berichterstattung**

Die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bilden der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Troisdorf sowie die individuellen Profile und Konzepte der jeweiligen Träger.

### **2.1 Qualitätssicherung und -entwicklung**

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit findet ein entsprechender Qualitätsdialog statt (Wirksamkeitsdialog).

Der Wirksamkeitsdialog und seine Organisationsstruktur wurden am 20.05.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und damit in die Jugendhilfeplanung implementiert. Die Beteiligung hieran ist Grundlage u.a. auch für die finanzielle Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Troisdorf.

Die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII begleitet.

### **2.2 Gesamtstädtisches Berichtswesen in der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit**

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung wurde im Wirksamkeitsdialog ein für alle Träger der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit verbindliches Berichtswesen entwickelt.

Das Berichtswesen setzt sich zusammen aus dem Qualitäts- und Jahresbericht der Einrichtungen.

#### **Qualitätsbericht**

Der Qualitätsbericht bezieht sich auf die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Schwerpunktthemen (siehe 2.3). Der Qualitätsbericht spiegelt dabei den Stand des laufenden Umsetzungsprozesses wider und zeigt gleichzeitig den Grad der Zielerreichung der Maßnahme an.

## **Jahresbericht**

Der Jahresbericht enthält im Sinne der Qualitätssicherung Abfragen zu Aspekten der Strukturqualität (Einrichtungsbeschreibung, Personal, Öffnungszeiten etc.) und der Prozessqualität (Angebotsbeschreibung, Ziele, Adressat\*innen etc.).

Die jeweiligen Jahres- und Qualitätsberichte der Einrichtungen münden dabei in ein gesamtstädtisches Berichtswesen, das einmal jährlich dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

An dem gesamtstädtischen Berichtswesen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf nehmen im Rahmen des kommunalen Wirksamkeitsdialoges folgende Einrichtungen teil:

- Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte (Träger: Katholische Jugendagentur Bonn gGmbH)
- Abenteuerspielhaus Sieglar (Träger: AWO Ortsverein Sieglar e.V.)
- AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst (Träger: AWO Ortsverein Troisdorf-Mitte e.V.)
- Jugendzentrum Bauhaus (Träger: Haus der Offenen Tür e.V.)
- Kinder- und Jugendzentrum TK3 (Träger: Stadt Troisdorf)
- Schulprojekt TAKE IT EASY (Träger: Evangelischen Friedenskirchengemeinde)

Das gesamtstädtische Berichtswesen bezieht sich auf den Zeitraum 1.1. bis 31.12.2019. In Anlehnung an den aktuellen Kinder- und Jugendförderplan formuliert dieser Bericht Handlungsempfehlungen an den Jugendhilfeausschuss und stellt zudem aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf dar.

## 2.3 Ziele und Schwerpunkte

Der Arbeitskreis „Wirksamkeitsdialog“ hat folgende **Ziele** definiert, die zukünftig im Rahmen der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden sollen:

- Transparenz
- Vernetzung und Kooperation
- Erhalt des eigenen Profils
- Positionierung gegenüber der Politik
- Öffentliche Darstellung von Leistungen und Wirkungen
- Herausarbeitung und Darstellung des Profils der Kinder- und Jugendarbeit in der Öffentlichkeit

Gemäß Vorschlag der AG §78 „Kinder- und Jugendarbeit“ hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende für alle Einrichtungen verbindlichen thematischen **Schwerpunkte** im Rahmen des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans (bis 31.12.2020) beschlossen:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
Durch die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll sichergestellt werden, dass die Interessen, Neigungen und Ziele von Kindern und Jugendlichen kontinuierlich bei der Angebotsgestaltung und -entwicklung der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden. Partizipative Prozesse, in denen die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, ihre Meinungen, Wünsche und Interessen frei zu äußern und sich für ihre Belange einzusetzen ermöglichen den Heranwachsenden darüber hinaus, ihr persönliches Handlungsrepertoire zu erweitern und neue (demokratische) Kompetenzen zu entwickeln.
- Entwicklung einer sozialräumlichen Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit  
Mit dem Schwerpunkt der sozialräumlichen Ausrichtung ist intendiert, das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten für die Belange von Kindern und Jugendlichen auch außerhalb der Einrichtungen zu schärfen. Hiermit kommt zum Ausdruck, dass die Träger der Einrichtungen für alle Ortsteile von Troisdorf Kinder- und Jugendarbeit anbieten wollen. Hierzu sind insbesondere erforderlich die aufsuchende, mobile Arbeit wie auch die Verstetigung der Vernetzung mit relevanten Personen, Einrichtungen und Institutionen innerhalb des Sozialraums.

### 3. Konzeptionelle und individuelle Ausrichtungen der Einrichtungen

#### 3.1 Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte

Der Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte richtet sich an Schulkinder und Jugendliche insbesondere des Stadtteils Friedrich-Wilhelms-Hütte. Die Einrichtung verfolgt einen abenteuer- und handlungsorientierten Ansatz, in dem Kinder selbstbestimmt Spiel- und Lernerfahrungen in einer naturnahen, anregenden Außenspiellandschaft sammeln können. Wichtige Elemente dieser Arbeit sind der Umgang mit Risiken und Wagnissen, das Werken und Bauen sowie tiergestützte Pädagogik mit großen und kleinen Tieren.



Der Abenteuerspielplatz versucht mit einem einerseits verlässlichen Alltagsangebot und gleichzeitig einer breiten Möglichkeitspalette Kinder und Jugendliche einzuladen, eigene Stärken zu entdecken und sich in Verantwortung für sich und andere zu üben. Soziales Lernen soll im täglichen Miteinander in der heterogenen Besucher\*innenstruktur erfolgen, indem der Konflikt als Chance für pädagogisches Handeln und persönliche Entwicklung gesehen wird.

#### 3.2 AWO Abenteuerspielhaus Sieglar

Für das AWO Spielhaus Sieglar bedeutet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zunächst, ihnen Freiräume zu schaffen, ihnen aber auf diesem Wege Werte zu vermitteln, den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten und Strukturen zu zeigen sowie Regeln auf den Weg zu geben. Wir sehen unsere Einrichtung daher einerseits als soziale Einrichtung im Freizeitbereich und andererseits als wichtige Bildungseinrichtung im Stadtteil. Wir möchten als offene Kinder- und Jugendeinrichtung dazu beitragen, dass unsere Kinder und Jugendlichen:

- Neugierig bleiben oder diese Neugierde wieder wecken, auf neue Dinge, Erfahrungen und Menschen.
- Mutig werden und sich ihrer Stärken und Schwächen bewusstwerden, um so ihr Leben eigenständig und selbst bestimmt zu gestalten.
- Stark werden, sich Herausforderungen friedlich zu stellen, ihre Meinung frei und unabhängig zu äußern, ohne Abhängigkeiten zu leben und andere bei diesen Herausforderungen zu unterstützen.



- Kritisch werden, um Gefahren abzuwenden, falsche Vorbilder zu durchschauen und eine eigene Meinung zu entwickeln. Offen werden für andere Menschen, Kulturen, Weltanschauungen und Lebenskonzepte.

### 3.3 AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst

Das AWO Kinder- und Jugendzentrum bietet Kindern, Jugendlichen und Eltern im Stadtteil „Altenforst“ eine zeitlich kontinuierliche und verlässliche Anlaufstelle mit festen Angeboten in den verschiedenen Bereichen wie Bewegung, Ernährung, Entspannung, Kreativität, Hausauf-



**Kinder- und Jugendzentrum**

gabenbetreuung und Sozialberatung. Die Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen und Religionen setzt ein friedvolles Zusammenleben, einen toleranten und achtvollen Umgang miteinander sowie die Förderung sozialen Engagements und Partizipation voraus. Die Kinder und Jugendlichen werden dabei zu eigenverantwortlichem Handeln motiviert und unterstützt.

### 3.4 Katholisches Jugendzentrum Bauhaus

Das BAUHAUS ist die älteste offene Freizeit- und Bildungseinrichtung in Troisdorf (seit 1968) und richtet sich durch seine zentrale Lage in der Innenstadt an junge Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet. Das Haus ist Anlaufstelle, Treffpunkt, Freizeit- und Bildungsort mit Schwerpunkt auf die Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 27 Jahren. Diese Ausrichtung findet sich in einer spezifischen Angebotsstruktur durch überwiegend jugendrelevante Themen, wie Sexualität, Pubertät, Schule-Ausbildung-Beruf u.ä. sowie Angebote für junge Erwachsene in den Bereichen Gesellschaft,



Politik, Medien- und Kulturarbeit wider. Den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Zielgruppe entsprechend, bedeutet dies zudem die Öffnung des Hauses bis in den späten Abendbereich sowie am Wochenende. Das BAUHAUS ist offen für alle Besucher\*innen gleich welcher sozialen Herkunft, Nationalität, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe oder Weltanschauung. Es gibt Raum für geselliges Beisammensein, vielfältige Freizeitaktivitäten und jugendkulturelle Ausdrucksformen. Die Einrichtung fordert junge Menschen zu Verantwortung und Mitgestaltung ihrer Lebenswirklichkeit und ihrer individuellen und sozialen Entwicklungsprozesse auf. Durch zahlreiche Kooperationen im Bereich Offener Ganztag, Inklusion von Behinderten und Integration von Geflüchteten wurde das vielfältige Angebot des BAUHAUSES in den letzten Jahren für diese besonderen Zielgruppen geöffnet. Damit stellt das BAUHAUS einen wichtigen Partner im Netzwerk der Jugendhilfeangebote in Troisdorf dar.

### 3.5 Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3

Das städtische Kinder- und Jugendzentrum TK3 im Stadtteil Bergheim ist Treffpunkt für Heranwachsende zwischen 6 und 21 Jahren. Während der Öffnungszeiten steht vor allem das steigende Bedürfnis nach freiem, zwanglosen Spiel und Gesprächen über Alltagsthemen, zielgruppenspezifischen Problemen und dem Weltgeschehen im Mittelpunkt. Durch die altersübergreifende Öffnungszeiten kann im Jugendzentrum TK3 eine familiäre Atmosphäre erlebt werden. Diese Struktur ermöglicht es den Heranwachsenden soziale Verantwortung zu übernehmen, eigene Stärken zu entdecken und einen respektvollen Umgang zu erlernen.



An den regelmäßigen offenen Angeboten, mit den Schwerpunkten Bewegung, Ernährung und Kreativität, können alle Interessierten ohne Anmeldung und Leistungsdruck teilnehmen und deren Inhalt mitgestalten. Zusätzlich ermöglichen Ferienangebote, Projekte und Sonderveranstaltungen unseren Besucher\*innen Neues kennen zu lernen und sich auszuprobieren.

### 3.6 Schulprojekt „TAKE IT EASY“



Schulprojekt Das Schulprojekt „Take it Easy“ bietet Angebote Offener Kinder- und Jugendarbeit im Schulalltag unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, die die Gertrud-Koch-Gesamtschule besuchen. Die Angebote finden regelmäßig in den Pausen in Form von Mittags- und AG-Zeiten statt. Darüber hinaus gibt es für die Schüler\*innen auch Angebote zu ausgewählten Themen, die als Projekte über mehrere Tage und Wochen andauern können. Das Schulprojekt bildet zusammen mit der Schulsozialarbeit freiwillige Schüler\*innen zu Streitschlichter\*innen aus, die im Anschluss im Rahmen des bestehenden Angebots weiter betreut werden. Das Schulprojekt hat den großen Schwerpunkt der Gewaltprävention an der Schule, welches von einem Kooperationspartner ausgeführt und von dem Schulprojekt in Gemeinschaft mit der Schulsozialarbeit engmaschig betreut und begleitet wird.

## 4. Strukturdaten

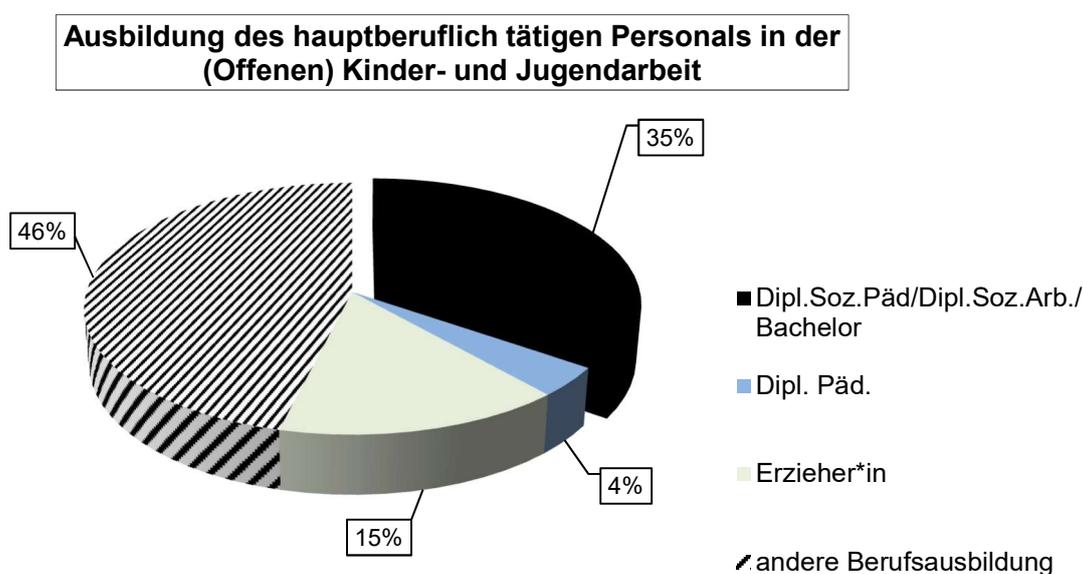
### 4.1 Personalstruktur

#### 4.1.1 Hauptberufliches Personal nach Beschäftigungsumfang

Träger insgesamt	Status nach Beschäftigungsumfang	2016		2017		2018		2019	
	Vollzeitbeschäftigte	7	30,4%	7	33,3%	7	35%	7	35%
	Teilzeitbeschäftigte mit einschließlich oder mehr als 50% Wochenstunden	9	39,1%	11	52,4%	10	50%	9	45%
	Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 50% Wochenstunden	7	30,4%	3	14,3%	3	15%	4	20%
	<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>100%</b>	<b>21</b>	<b>100%</b>	<b>20</b>	<b>100%</b>	<b>20</b>	<b>100%</b>

Mehr als ein Drittel des hauptamtlich tätigen Personals arbeitet weiterhin in Vollzeit. Die übrigen Mitarbeiter\*innen befinden sich in der Teilzeitbeschäftigung mit mehr oder weniger als 50 Prozent der wöchentlichen Regelarbeitszeit.

#### 4.1.2 Berufliche Qualifikation des hauptberuflich tätigen Personals



Im Vergleich zum vorherigen Berichtsjahr hat sich die Ausbildungssituation der hauptamtlich Beschäftigten in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen nicht grundlegend verändert. Jedoch hat der Anteil „fachfremder“ Ausbildungen zugenommen.

Träger insgesamt	Ausbildung hauptberuflich Beschäftigte	2016	2017	2018	2019
	Dipl. Soz. Päd./Dipl. Soz. Arb./Bachelor/Master	48%	48%	40%	35%
	andere (oder noch keine) Berufsausbildung (Heilpädagogik, Kinderpflege, Grundschullehramt)	28%	28%	30%	46%
	Erzieher*in	19%	19%	20%	15%
	Dipl. Pädagog*in	5%	5%	10%	4%

Um die Bedürfnisse der Besucher\*innen erfüllen zu können beschäftigen die Einrichtungen darüber hinaus auch Honorarkräfte, die regelmäßig über das Jahr verteilt die Teams bei verschiedenen Angeboten und Projekten unterstützen.

Weitere Unterstützung in Projekten oder während des Offenen Treffs erhielten die Einrichtungen - wie in den vergangenen Jahren auch - durch das freiwillige Engagement von zahlreichen Ehrenamtlichen sowie einer Vielzahl an jungen Menschen, die entweder im Rahmen ihrer Berufs(schul)ausbildung ein zum Teil mehrwöchiges Praktikum in der jeweiligen Einrichtung absolvierten oder sich für ein freiwilliges soziales Jahr in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entschieden haben.

#### 4.1.3 Personalsituation / -entwicklung

Konkrete Auswirkungen im Rahmen der Personalentwicklung bei den Einrichtungen:

##### **Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte:**

Die Personalsituation hat sich mit dem Renteneintritt des ehemaligen Leiters und der vertraglich maximal erreichbaren städtischen Förderung in Stundenumfang und fachlicher Expertise deutlich verändert. Es verbleibt ein Sozialpädagoge auf dem Abenteuerspielplatz, alle Mitarbeiter\*innen arbeiten in Teilzeit und der Stundenumfang reicht knapp, um die um den Jugendtreff reduzierten Öffnungszeiten zu gewährleisten. Nur die Leitung ist von Montag bis Freitag in der Einrichtung. Längere Schließungszeiten (beispielsweise in den Sommerferien) wären zum einen nicht zielgruppengerecht, zum anderen mit der konzeptionell verankerten und bedarfsgerechten Tierhaltung nicht vereinbar. Dadurch verteilen sich Urlaubszeiten über das gesamte Jahr, was dazu führt, dass die Personalplanung anfälliger gegenüber Ausfällen geworden ist. Auch die Gefahr kurzfristiger Schließungen des Platzes ist deutlich gestiegen, etwa an

den Samstagen sowie das Risiko, mit nur einer Fachkraft den Platz zu öffnen (an vier Tagen in 2019).

Das bedeutet, dass zum einen die Kommunikation, der Austausch und die Planung im Team an Bedeutung gewonnen hat. Gleichzeitig hat sich die Teamzeit verkürzt, während die Anforderungen an das Team gestiegen sind. An dieser Stelle wird die Bedeutung und Wichtigkeit von guten „Ergänzungskräften“ (auf GfB-Basis, Ehrenamtler\*innen und Übungsleiter\*innen) deutlich, die Öffnungen mitunter erst möglich machen.

#### **AWO Abenteuerspielhaus Sieglar:**

Seit März gibt es eine zusätzliche Stelle im Umfang von 6 Personalstunden.

#### **AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst:**

Die Angebote in den Bereichen Entspannung und Malatelier konnten 2019 aufgrund der Neubesetzung einer Teilzeitstelle über einen Zeitraum von 6 Monaten wieder durchgeführt werden. Das regelmäßige Angebot der Hausaufgabenbetreuung konnte im Berichtsjahr 2019 nur zeitweise über eine zweite Person erweitert werden.

Die Köchin konnte über das gesamte Berichtsjahr 2019 weiterhin über Spendengelder finanziert werden.

#### **Katholisches Jugendzentrum Bauhaus:**

Mitte des Jahres fand ein Leitungswechsel statt. Die Personalstellen wurden von 3 auf 2,25 Stellen gekürzt. Eine „Personal-Baustelle“ aus dem Jahr 2019 wird sich auch in das Jahr 2020 hineinziehen: Die weiterhin bestehende Vakanz einer 0,25% Fachstelle. Auch mit der Unterstützung der KJA Bonn und ihrer Ressourcen konnte die Stelle im Jahr 2019 nicht besetzt werden. Die Schwierigkeit, einen solchen Stellenumfang fachgerecht zu besetzen, wird sich vermutlich auch im kommenden Jahr nicht ändern.

#### **Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3:**

Aufgrund eines Leitungswechsels war die Stelle im TK3 mehrere Monate vakant.

#### **Schulprojekt „Take It Easy“:**

Das Schulprojekt wird von 2 sozialpädagogische Fachkräften mit unterschiedlicher Stundenaufteilung geleitet. Unterstützt werden sie dabei von 4 Honorarkräften und 2 Ehrenamtlichen.

## 4.2 Öffnungszeiten

Die Kinder und Jugendlichen haben in Troisdorf die Möglichkeit, von Montag bis Samstag Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen ihrer jeweiligen Öffnungszeiten haben die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen an 5-6 Werktagen in der Woche geöffnet. Von ehemals drei Einrichtungen hatte in 2019 nur noch der Abenteuerspielplatz in Friedrich-Wilhelms-Hütte an festgelegten Samstagen geöffnet. Personalvakanz und Leitungswechsel in den jeweiligen Einrichtungen haben dazu geführt, das Wochenendöffnungszeiten nicht verlässlich angeboten werden konnten.

Sämtliche Einrichtungen haben grundsätzlich ganzjährig geöffnet. Einheitliche Schließzeiten gibt es nur zwischen Weihnachten und Neujahr. Eine Ausnahme bildet das Schulprojekt „Take it Easy“, das sich an dem Ferienkalender der Schule orientieren muss und in diesen Zeiten geschlossen ist.

Die Einrichtungen haben ihre Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen ihrer Besucher\*innen ausgerichtet. Die Öffnungszeiten reichen dabei in der Woche von der Mittagszeit (12.00/14.00 Uhr) bis in den späten Abend (21.00 Uhr). Hinzu kommen bei einigen Einrichtungen erweiterte Öffnungszeiten in den Schulferien.

Einrichtung	Wochenöffnungszeiten			
	2016	2017	2018	2019
Abenteuerspielplatz FWH	26 - 30	26 - 30	20 - 24	20 - 24
AWO Abenteuerspielhaus Sieglar	46,5	36	36	36
AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst	38,5	36,5	37,5	40,5
AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenrath	10	10	0	0
Katholisches Jugendzentrum Bauhaus	33 - 37	33	33	30
Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3	27,5	25,5	26	26
Schulprojekt TAKE IT EASY der evangelischen Friedenskirchengemeinde	20	20	20	20
<b>Summe</b>	<b>201,5</b>	<b>187</b>	<b>172,5</b>	<b>172,5</b>
	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>	<b>–</b>
	<b>209,5</b>	<b>191</b>	<b>176,5</b>	<b>176,5</b>

Die unter 4.1.1 beschriebene Personalentwicklung bewirkt, dass sich die Wochenöffnungszeiten der Einrichtungen nicht weiter verringert haben und gesamtstädtisch betrachtet auf demselben Niveau wie 2018 liegen.

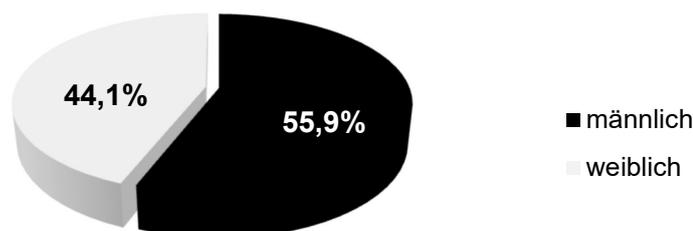
### 4.3 Besucher\*innenstruktur<sup>1</sup>

Im Berichtsjahr 2019 haben durchschnittlich pro Tag 240 Besucher\*innen den Offenen Bereich<sup>2</sup> der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Troisdorf besucht. Dies ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 22,5 Prozent. Auch hier führen Personalvakanz, Leitungs- und Trägerwechsel zu einer insgesamt instabilen Situation in den betreffenden Einrichtungen, die sich nachweislich auf die Besucherzahlen negativ auswirkt.

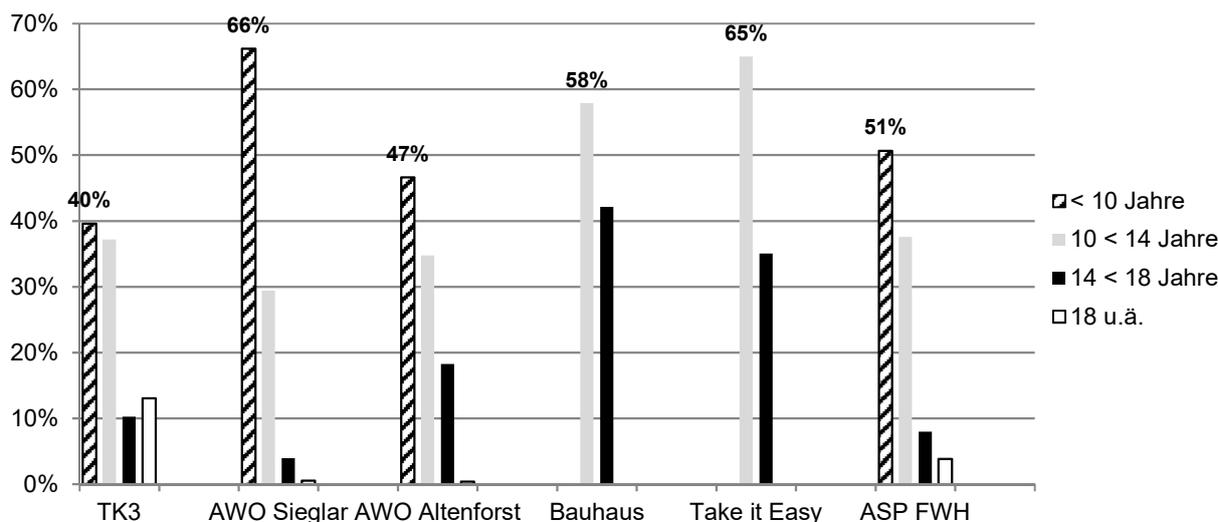
Der Anteil der Stammbesucher\*innen, die mindestens zweimal pro Woche die Einrichtung besuchen und die dem Personal darüber hinaus bekannt sind lag auf das Berichtsjahr hochgerechnet bei ca. 50 Prozent (-15% gegenüber 2018).

Bei den Besucher\*innen ist einrichtungsübergreifend festzustellen, dass nach wie vor mehr Jungen die Kinder- und Jugendzentren besuchen als Mädchen. Das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

**Geschlechterverhältnis**



**Altersgruppen der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen**



<sup>1</sup> Das im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges beschlossene einheitliche statistische Erhebungsverfahren zur Besucher\*innen-zählung fand in den Einrichtungen erstmalig Anwendung im Berichtsjahr 2017

<sup>2</sup> Der Offene Bereich bezeichnet Räume und Angebote, die frei verfügbar und jedermann zugänglich sind.

73 Prozent der Besucher\*innen sind Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren und nehmen - wie in den Jahren zuvor auch - am häufigsten die Angebote des Offenen Bereiches in Anspruch (die Teilnehmenden von Veranstaltungen, Tagesausflügen und sonstige Sonderveranstaltungen sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt).

Durch die unterschiedlichen konzeptionellen Schwerpunktsetzungen der einzelnen Einrichtungen über den Offenen Bereich hinaus wird jedoch deutlich, dass die Jugendzentren im Rahmen ihrer (gezielten) Angebotsstruktur verschiedene Altersgruppen verstärkt ansprechen. Die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden hält sich insbesondere in den Einrichtungen vermehrt auf, die im Abendbereich geöffnet haben.

Die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden überwiegend von Kindern aus der direkten Umgebung / dem jeweiligen Stadtteil der Einrichtung besucht. Mit zunehmendem Alter erweitert sich dieser Radius. Jugendliche und junge Heranwachsende werden mobil und besuchen die Einrichtungen auch aus dem gesamten Stadtgebiet und von umliegenden Städten im Rhein-Sieg-Kreis (in 2019 waren dies ca. 15% aller Besucher\*innen).

## 5. Schwerpunkte der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.11.2016

- Berichterstattung 2019 -

### 5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§6 KJFöG)

#### Bestandsaufnahme 2019:

In allen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen haben sich Kinder und Jugendlichen auf unterschiedliche Art und Weise beteiligen können.

Beteiligungsmöglichkeiten waren:

- Beteiligung an den „Mini-Projekten“ der Stadt Troisdorf (siehe hierzu auch den Anhang Konzeptionierung „Mini-Projekte“).
- „Mach-mit-Wand“ zur Ideensammlung von Kindern
- Mitgestaltung von Angeboten, Projekten, Veranstaltungen, Anschaffungen, Regeln u.a. durch Umfragen, Abstimmungen, Aufstellung einer Wunschbox
- Durchführung von (thematischen) Kinder- und Jugendversammlungen / Kinderkonferenzen / Kinderparlament
- Wahl eines/einer Kinderbürgermeisters/Kinderbürgermeisterin

In den beigefügten Qualitätsberichten der einzelnen Einrichtungen wird jeweils eine konkrete Beteiligungsform / ein konkretes Beteiligungsprojekt detaillierter beschrieben und evaluiert.

#### Resümee

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen findet in den Kinder- und Jugendzentren in verschiedenen Formen regelmäßig statt.

**Mit der verbindlichen Einführung** der sogenannten Mini-Projekte beabsichtigt die Stadt Troisdorf Kindern und Jugendlichen insgesamt 5.000 € im Jahr zur Verfügung zu stellen. Das Geld kann dann zum Beispiel für die Organisation eines Festes genutzt werden oder für Verbesserungen in der Jugendeinrichtung oder im Wohnumfeld. Alles, was Kinder und Jugendliche bewegt, interessiert und für das sie sich einsetzen wollen, kann dabei zu einem Projekt werden. Das Projekt soll sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass es niedrigschwellig und unbürokratisch zu beantragen ist und zeitnahe Ergebnisse liefert. Projektpatenschaften werden hierbei von den Troisdorfer Kinder- und Jugendzentren übernommen. Kinder und Jugendliche konnten mit Unterstützung ihrer Jugendeinrichtung erstmalig

im Jahr 2019 in zwei Phasen (März & August) Projektanträge stellen. Im März und August 2019 haben sich jeweils drei Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit insgesamt 9 Anträgen an den Mini-Projekten beteiligt. Im Rahmen der Zielsetzung des Projektes sind die Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung der Mitarbeiter\*innen der Jugendzentren in demokratische Entscheidungsprozesse einbezogen worden. In diesem Setting haben sie sich mit unterschiedlichen Ideen in vielfältiger Weise auseinandergesetzt und demokratisch über die Vorschläge für ihre Einrichtung abgestimmt. Folgende Anträge sind in 2019 bei der Verwaltung eingegangen:

- „Länder-Projekt“: Kinder sollen sich untereinander ihre Herkunftsländer näher bringen mit dem Ziel kulturelle Unterschiede aber auch kulturelle Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.
- Aufwertung des Außengeländes durch einen Pool und eine Außendusche
- 2 Basketbälle & 2 Fußbälle sowie Spiele für Jugendliche
- Durchführung einer Mädchenparty
- Zelten an der Sieg mit Übernachtung
- Eselwanderung mit Übernachtung auf dem Hof Kraheck in Hennef-Uckerath
- Picknicktisch für die Terrasse
- Kinderspielhaus für den Außenbereich
- Go-Kart

Alle Projekte sind bis zu der maximalen Förderhöhe von 350 Euro genehmigt worden.

Die weitere Umsetzung des Schwerpunktes „Kinder- und Jugendbeteiligung“ soll im Rahmen der **Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans (KJP)** eine wichtige Rolle einnehmen. Im Wesentlichen geht es hierbei um die Frage: „Wie kann es gelingen, die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen im KJP darzustellen?“

Hierzu ist im AK „Wirksamkeitsdialog“ die Idee entstanden, eine gemeinsame Themenwoche zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Vorbereitend zu dieser Themenwoche, die vom 31.08. bis zum 04.09.2020 stattfinden soll, sind in Kooperation mit dem Landesjugendamt Rheinland vorbereitende Workshops in den Jugendzentren für und mit Kindern und Jugendlichen geplant. Hierbei soll es u.a. um die Vermittlung der Bedeutung grundlegender demokratischer Prozesse und Werte gehen sowie um die Umsetzung der o.g. Fragestellung im Zusammenhang mit dem KJP unter Einbeziehung individueller Perspektiven und Erfahrungen aus den Lebenswelten der einzelnen Kinder und Jugendlichen.

## 5.2 Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

### Bestandsaufnahme 2019:

#### **Zusammenfassung des erarbeiteten Verständnisses von Sozialraumorientierung**

Gemäß Schwerpunktsetzung umfasst das Verständnis von Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendarbeit zwei Aspekte. Zum einen geht es

- a) um die Verstärkung der Vernetzung mit relevanten Personen, Einrichtungen und Institutionen innerhalb des Sozialraums und zum anderen darum,
- b) Angebote auch in den Ortsteilen von Troisdorf zu etablieren, in denen bisher noch keine institutionalisierte (Offene) Kinder- und Jugendarbeit stattfindet.

Zu a)

Vom gemeinsam entwickelten Verständnis her gilt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, dass die Einrichtungen im Rahmen der Sozialraumorientierung eine Rollenerweiterung vollziehen und zwar in dem Sinne, dass das Jugendzentrum als Koordinator eines bestehenden Netzwerkes fungiert.

Zu b)

Für das Haushaltsjahr 2020 wurden einmalig 50.000,00 € explizit für mobile Jugendarbeit und hier insbesondere für die mobile Arbeit mit einem sog. Spielmobil in den Troisdorfer Stadtteilen, in denen es kein Kinder- und Jugendzentrum gibt, als investive Mittel in den städtischen Haushalt eingestellt.

### Resümee

Zu a)

Diesbezüglich ist für 2020 geplant, eine Netzwerkkarte zu erstellen, die deutlich macht, welche Maßnahme/welches Projekt mit wem und für wen im Stadtteil/Sozialraum durchgeführt wurde.

Zu b)

Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sind von der Verwaltung angeschrieben, über die vorhandenen Mittel informiert und gebeten worden, sofern Interesse an der Entwicklung eines mobilen Angebots mit einem Spielmobil besteht, ein entsprechendes Konzept inklusive Kostenkalkulation einzureichen. Geplant ist, das Angebot ab dem 01.08.2020 zu starten.

## 6. Qualitätsberichte im Rahmen der Umsetzung der Schwerpunktsetzungen

### 6.1 Abenteuerspielplatz Friedrich-Wilhelms-Hütte

#### 6.1.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<b>Wirkungsziel</b>	Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung in Hinblick auf partizipative Prozesse und Strukturen zum mündigen Mitglied in einer Demokratie.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche aus Friedrich-Wilhelms-Hütte und Umgebung zwischen etwa 6 und 16 Jahren
<b>Handlungsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivieren und Heranführen von Kindern an Beteiligungsmöglichkeiten</li> <li>• Förderung von sozialen Kompetenzen wie Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>Der Fokus der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bleibt weiterhin derzeit auf Belange des Abenteuerspielplatzes begrenzt. Neben den alltäglichen partizipativen Elementen der Einrichtung bleibt die „Mach-Mit-Wand“ ein etabliertes und stark frequentiertes Element der Kinder- und Jugendbeteiligung. An der Kork-Wand können Kinder mit stets bereitliegendem Papier und Zetteln Wünsche und Ideen für den Abenteuerspielplatz aufschreiben und anpinnen. Die Pädagog*innen antworten auf die Anregungen hinsichtlich Umsetzbarkeit und erstellen regelmäßig ein Plakat als Zusammenfassung der Wünsche und Aufzeigen der Ideen, die umgesetzt werden können. Die Ideen der Kinder werden dann in der Programmplanung und bei Anschaffungen berücksichtigt. Die Mach-Mit-Wand ist darüber hinaus eine offene Dialogplattform, auf der die Pädagog*innen Entscheidungen gut begründen und den Kindern Beweggründe und etwaige Hindernisse (fehlende finanzielle oder personelle Ressourcen) transparent erläutern.</p> <p>Eine Kinderversammlung wurde in Verbindung mit der Mach-Mit-Wand und den Mini-Projekten einberufen, in der bestehende Vorschläge und neue Ideen für die Beantragung von Mitteln der Mini-Projekte gesammelt wurden. Anschließend wurden von den Kindern drei Projekte mitsamt den jungen Projektverantwortlichen benannt. Die Einbeziehung in Planung und Durchführung ist den Kindern teilweise noch fremd und bedarf sensibler Begleitung. Alle drei Projekte wurden bewilligt.</p> <p>Das erste Projekt war Anfang Oktober eine zweitägige Eselwanderung rund um Uckerath, an der acht Kinder zusammen mit den Eseln und zwei Betreuer*innen teilnahmen. Unterkunft und Basislager war ein Reitstall, von dem aus eine Rundwanderung mit Picknick gemacht wurde. Die Mädchenparty war das zweite Mini-Projekt Anfang Dezember an der 24 Mädchen teilnahmen. Im Vorfeld wurde versucht, die Mädchen intensiv in die Vorbereitungen einzubeziehen, was teilweise gelang. Die Mädchen genossen den Schutzraum sehr und nutzten die Party für gemeinsames Aufhübschen, Essen, Cocktails mixen und Karaoke singen. Das verbleibende Mini-Projekt ist ein Zelt-Ausflug, der witterungs-/jahreszeitbedingt im Frühjahr 2020 nachgeholt werden soll.</p>

<b>Ausblick / Planung</b>	Auch in 2020 soll die Mach-Mit-Wand weiterhin in bewährter Weise genutzt werden. Es soll versucht werden, in Kinderversammlungen mit den Kindern auch eine „Quartalsplanung“ zu machen und gemeinsam Sonderveranstaltungen (z.B. am Wochenende) zu entwickeln. Erneut sollen Mini-Projekte beantragt und durchgeführt werden. Auch die Jugendlichen des selbstverwalteten Jugendangebotes werden dahingehend motiviert.
---------------------------	---

### 6.1.2 Gesunde Ernährung

<b>Wirkungsziel</b>	Zielgruppenangepasste Auseinandersetzung mit dem Themenbereich Ernährung, verbesserte Alltagstauglichkeit in der Versorgung und Zubereitung gesunder Speisen und Getränke
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche aus Friedrich-Wilhelms-Hütte und Umgebung zwischen etwa 6 und 16 Jahren.
<b>Handlungsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppengerechte Koch- und Backangebote zur Auseinandersetzung mit Lebensmitteln und ihrer Zubereitung</li> <li>• Nutzung des Gartens für den Gemüseanbau</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>Wie dem Jahresbericht zu entnehmen, wurde für 2019 ein geschlechtsspezifisches Projekt zum Kochen auf Feuer für Jungen durchgeführt. Die 2019 fertig gestellte Außenküche wurde im Laufe des Jahres aber auch von Mädchen für Kochangebote genutzt. Durch die zusätzliche Nutzung von Gemüse aus dem Garten des Abenteuerspielplatzes lernten die Teilnehmer*innen außerdem etwas über Herkunft und Anbau, aber auch neue Früchte kennen. Öfter wurde spontan mit den Lebensmitteln von Platz und Garten gekocht. Dazu gehörten eigene Äpfel und große Mengen Mirabellen, Kürbisse, Tomaten, Kräuter und vieles mehr sowie die Eier der Abenteuer-Hühner. Sehr beliebt war bei den Kindern der Bratapfel am Stock, der über offenem Feuer gegart wurde.</p> <p>Auch weiterhin erreichen uns oft nicht abgenommene Lebensmittel der Troisdorfer Tafel, i.d.R. Obst, Gemüse und Brot, die sich für spontane Resteverwertung mit den Kindern eignen. Durch die Verwendung von Obst und Gemüse mit Schadstellen lässt sich gut die sensorische Prüfung von Lebensmitteln, die Haltbarkeit und der Umgang thematisieren und erlernen.</p> <p>Der heiße, trockene Sommer sorgte aufgrund von Hitze und Brandgefahr für eine zwischenzeitliche Verlegung der Angebote weg vom Feuer hin zur Zubereitung von Salaten, Shakes, Quarkspeisen etc. Darüber hinaus besteht mit der Rohkostbar auf dem Abenteuerspielplatz seit Jahren ein ständiges und kostenloses Angebot für die jungen Besucher*innen sich an Rohkost, geschmierten Broten und Wasser zu bedienen.</p>
<b>Ausblick / Planung</b>	Gesunde Ernährung ist immer Thema auf dem Abenteuerspielplatz, wird aber 2020 nicht als Schwerpunkt bearbeitet. Die Rohkostbar und die Kochmöglichkeiten des Platzes werden jedoch auch weiterhin für regelmäßige und spontane Angebote genutzt.

## 6.2 AWO Abenteuerspielhaus Sieglar

### 6.2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<b>Wirkungsziel</b>	Förderung der Mitbestimmung und -beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche aus Sieglar und Umgebung ab 6 Jahren.
<b>Handlungsziel</b>	Projektidee und Entscheidungen zum Inhalt von Angeboten werden gemeinsam und demokratisch mit den Kindern/Jugendlichen getroffen. Die Kinder sollen sich wiederfinden, ernstgenommen fühlen und zu einem neuen Selbstwertgefühl gelangen.
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	Teilnahme an Miniprojekten des Jugendamts Troisdorf. Vorgehensweise: 1. Plenum, 2. Info-Wand, 3. Wahlurne, 4. Präsentation der Ergebnisse, 5. Gemeinsamer Projektentwurf, 6. Übergabe des Schecks durch Frau Selmani, 7. Anschaffungen: Pool, Spielhaus, Bank.
<b>Ausblick / Planung</b>	Weitere Beteiligung an Miniprojekten. Für die Integration in den Alltag oder in weitere Entscheidungsprozesse, wählen wir in unserer Einrichtung meist offenen Formen der Beteiligung. Dazu zählen Gespräche, Umfragen, Diskussionen und Vereinbarungen, die sich sehr gut zur Ideen- und Problemlösungsfindung etabliert haben.

### 6.2.2 Medienpädagogik

<b>Wirkungsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung medienpädagogischer Kompetenzen</li> <li>• Gleichberechtigte Bildungschancen</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren
<b>Handlungsziel</b>	<p>Folgende Kompetenzen sollen gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die technischen Fähigkeiten, die für die Bedienung von Medien notwendig sind;</li> <li>• die Fähigkeit zur kritischen Bewertung und Einordnung von Medienbotschaften;</li> <li>• Kenntnisse, um sich die den eigenen Interessen gemäßen Informationen verschaffen und eine geeignete Auswahl treffen zu können;</li> <li>• die Fähigkeit zur Nutzung von Medien für die Verbreitung eigener Botschaften und Informationen;</li> <li>• die Fähigkeit Medien im sozialen Zusammenhang als Kommunikations- und Gestaltungsmittel einzusetzen;</li> <li>• die Fähigkeit zum lebenslangen, selbst organisierten Lernen.</li> </ul>

<p><b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b></p>	<p>Kinder und Jugendliche drehten einen Imagefilm.</p> <p>„Kommt das auch auf Youtube?“, diese Frage stellten die Kinder während der Dreharbeiten häufiger. Gedreht haben sie einen Imagefilm über „ihr“ Spielhaus. Die junge Filmcrew bestehend aus Teilnehmer*innen des Videoprojekts „Unser Spielhaus im Netz“, drehte unter Anleitung eines Referenten der RAP-School NRW und einer Diplom Schauspielerin einen Imagefilm für ihre Jugendeinrichtung. Das Drehbuch dazu entwickelten sie vorher gemeinsam mit der Theater- und Schauspiel AG. Mit Kamera, Drohne, Mikrofon und Scheinwerfern hielt „Team Technik“ Szenen, Interviews und Orte im Spielhaus fest, während „Team Schauspiel“ Interviews und Regie führte. So entstanden einige Stunden Filmmaterial, die gesichtet, geschnitten und produziert wurden.</p> <p>Neben ganz viel Spaß lernten die Kinder so unter professioneller Anleitung, den Umgang mit der Technik und einige Aspekte der Wirkung von Medien kennen. Der fertige Film wurde auf einer Abschlussveranstaltung von den Teilnehmenden selbst präsentiert und anschließend gemeinsam entschieden ihn im Netz zu veröffentlichen. Zu sehen ist er auf unserer Internetseite und auf Youtube.</p>
<p><b>Ausblick / Planung</b></p>	<p>Durch das zur Verfügung stellen von digitalen Medien, sowie das Durchführen medienpädagogischer Angebote möchten wir weiterhin für gleichberechtigte Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen sorgen, denn Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit Medien zu erwerben, sind weitgehend von der sozialen Stellung ihrer Eltern abhängig. Der Besitz eines eigenen Computers und der übrigen notwendigen Technik richtet sich meist nach dem Einkommen der Familie.</p> <p>Für die Orientierung im Internet sind Sprachkenntnisse erforderlich, die schichtbezogen unterschiedlich ausgeprägt und besonders bei zahlreichen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft nicht ausreichend sind. Die ungleiche Verteilung im kreativen Umgang mit Medien korrespondiert mit der ungleichen Verteilung von Bildungschancen.</p> <p>Wir möchten durch die Förderung von Medienkompetenzen u.a. verhindern, dass es zur Ausweitung der „Wissenslücke“ zwischen Informierten und Uninformierten kommt.</p>

## 6.3 AWO Kinder- und Jugendzentrum Altenforst

### 6.3.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung, Gestaltung und Durchführung eines Länderprojekts

<b>Wirkungsziel</b>	Durch die aktive Teilnahme der Kinder und Jugendlichen werden Mitbestimmung und Eigenverantwortung gefördert. Verfolgt wurden dabei die Idee, mehr Verständnis und Toleranz gegenüber anderen Kulturen zu fördern.
<b>Zielgruppe</b>	Das Projekt richtete sich an unsere Besucher*innen im Alter von 6 bis 13 Jahren.
<b>Handlungsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herausarbeiten unterschiedlicher Lebensbedingungen</li> <li>• Einfache Worte/Sätze in den jeweiligen Sprachen übersetzen (Begrüßung, Bitte/Danke, „Ich heiße...“)</li> <li>• Kennenlernen der verschiedenen Flaggen und Ausweise</li> <li>• Vermittlung verschiedener Ernährungsgewohnheiten und gemeinsame Zubereitung typische Speisen</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>Nach einer ersten Besprechung mit allen interessierten Kindern zur Vorstellung des Projekts wurde gemeinsam vereinbart, sich montags und mittwochs in der Zeit von 15-17:00 Uhr mit 2 Betreuerinnen im Juze zu treffen.</p> <p>Begonnen wurde das Projekt mit einer von 12 Kindern inszenierten Umfrage, zu welchen Ländern alle Besucher*innen mehr erfahren wollten. Aus einer Liste von ca. 15 Ländern wurden dann noch einmal demokratisch ausgewählt, welche 5 Länder näher betrachtet werden sollten (jedes Kind erhielt 2 Stimmen).</p> <p>Die meisten Stimmen fielen auf die Türkei, Albanien, Italien, Frankreich und Deutschland.</p> <p>In jeder Woche wurde eines der 5 Länder besprochen. Zusammengetragen wurden eigene Erfahrungen, Berichte aus Erzählungen von Familie und Freunden, sowie Internet-Recherchen.</p> <p>Es wurden verschiedene Reisepässe miteinander verglichen und dann für die jeweiligen Länder gebastelt.</p> <p>Landestypische Speisen wurden ausgewählt, die Zutaten dafür eingekauft und gemeinsam zubereitet.</p>
<b>Ausblick / Planung</b>	Das Ziel, bei den Kindern Neugierde auf andere Kulturen zu wecken, Unterschiede zu erkennen und diese zu tolerieren, ist während dieses Projektes zeitweise gelungen. Im Alltag der Kinder erleben wir dennoch nach wie vor erhebliche Vorbehalte und Ausgrenzungen gegenüber Anderssein und fremden Kulturen.

### 6.3.2 Durchführung eines Reiterworkshops mit Reiten, Pflege und Versorgung von Pferden auf einem Reiterhof

<b>Wirkungsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung von Aktivität und Teilhabe</li> <li>• Adäquate soziale Interaktion</li> <li>• Umgang, Versorgung und Pflege von Tieren und Erlernen des Reitens</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b>	Besucher*innen unserer Einrichtung im Alter von 6 bis 13 Jahren, die im Rahmen eines Ferienprogramms vorab angemeldet wurden.
<b>Handlungsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steigerung der Selbstkompetenz im Umgang mit Kleintieren und Pferden;</li> <li>• Stärkung des Selbstwertgefühls der Kinder und Jugendlichen;</li> <li>• Förderung von Verantwortungsübernahme durch das Übertragen von verschiedenen Aufgabenbereichen;</li> <li>• Förderung von Freude an Outdoor-Aktivitäten bei jeder Wetterlage</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei den Kindern sehr beliebtes, jährlich viermal 1 bis 2-wöchiges Angebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien, zu dem die Eltern ihre Kinder schriftlich anmelden</li> <li>• Täglich jeweils 4-stündiges Angebot mit wechselndem Reit-, Versorgungs- und Pflegeprogramm (Ställe, Reithalle und Paddocks „abäppeln“, Fell- und Hufpflege, sowie Auffüllen der Tränkbecken und Heunetze)</li> <li>• Zeit für Streichelzootiere, Vermittlung von artgerechtem Umgang mit den Tieren und Hilfe bei deren Versorgung und Pflege</li> <li>• In kleinen Pausen und zum Tagesabschluss freies Spiel auf Heuballen, einem Trampolin, oder Fahrten mit einem Kettcar über den Hof</li> <li>• Die Reiterworkshops finden im Reitstall am Türmchen, Am Wasserwerk in Troisdorf statt. Der Reitstall ist Kooperationspartner und befindet sich in Sichtweite unserer Einrichtung.</li> </ul>
<b>Ausblick / Planung</b>	Aufgrund der aktuellen Corona-Krise fällt der Reiterworkshop in den diesjährigen Osterferien aus. Für die Sommerferien sind bereits zwei Wochen in Planung und wurden mit Frau Feuerherm zeitlich festgelegt. Frau Feuerherm hält nach eigenen Angaben eine Fortsetzung der Reiterworkshops nach einem Trägerwechsel für ausgesprochen wichtig und vorstellbar. Zahlreiche Kinder aus unserem Haus und dem Stadtteil sind ihr auch über die Ergotherapiestunden bereits bekannt.

## 6.4 Katholisches Jugendzentrum Bauhaus

### 6.4.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Fortschreibung des Kinderbürgermeisteramtes

<b>Wirkungsziel</b>	<p>Mitbestimmungsprozesse für Kinder im Grundschulalter werden erhalten und gefestigt.</p> <p>Das Mitbestimmungsrecht von Kindern stellt eines der höchsten Güter innerhalb der UN-Kinderrechtskonvention dar. Dieses Recht fordert die Schaffung von Räumen und Möglichkeiten, in denen Kinder sich frei äußern und über alle Belange ihres Lebens mitbestimmen können. Ein solcher Raum wurde im BAUHAUS bereits vor einigen Jahren eingeführt. Im Jahr 2017 wurde dieser Raum ausgeweitet und den Kindern eine neue Plattform angeboten, um sich an den Belangen ihres Lebens und ihrer Zeit innerhalb des BAUHAUS aktiv zu beteiligen. Diesen Raum, welcher unter anderem das Verständnis von Demokratie und Selbstwirksamkeit fördert, gilt es auch für die Zukunft zu erhalten. Aus diesem Grund muss sich das Wirkungsziel mit dem des letzten Jahres decken. Die Erfahrung der vorangegangenen Jahre hat die Bedeutung des Projektes gezeigt. So dass es dann auch nur folgerichtig ist, wenn die aufgebauten Strukturen weiter gefestigt werden. Der Schutz dieser Beteiligungsmöglichkeit muss gegenüber sämtlichen Entwicklungen und Einflüssen verteidigt werden, unabhängig davon, ob diese vermeidbar sind oder nicht. Das Erreichen dieses Ziels sichert die Teilhabe der BesucherInnen des BAUHAUS an der Gestaltung ihrer Zeit im BAUHAUS, sowie die Möglichkeit Selbstwirksamkeit und Demokratie zu erleben. Es geht darum, wichtige Rechte von Kindern, welche in der Alltagsrealität nur allzu oft fehlen, sichtbar, spürbar und erlebbar zu machen.</p>
<b>Zielgruppe</b>	<p>Das Projekt „KinderbürgermeisterIn“ wurde im Rahmen des BAUHAUS Kindertags eingeführt. Der Kindertag richtet sich an alle Kinder ab der 1. Schulklasse bis einschließlich 11 Jahre (Grundschulalter). Dabei spielen Herkunft, Religion, Hautfarbe, soziale Herkunft oder ähnliche Merkmale, wie auch insgesamt im BAUHAUS, keine Rolle. Dementsprechend richtet sich das Projekt „KinderbürgermeisterIn“ generell an Kinder zwischen 6 und 11 Jahren.</p>
<b>Handlungsziel</b>	<p>Die Kinder beteiligen sich aktiv an der Bürgermeisterwahl sowie der Bürgermeistersprechstunde.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung für einen fortlaufenden Erfolg des Projektes „KinderbürgermeisterIn“ ist die aktive Teilnahme der BesucherInnen des BAUHAUS Kindertages an der Bürgermeisterwahl, sowie der Bürgermeistersprechstunde. Dabei kann die Erreichung des Handlungsziels nicht allein anhand der Wahlbeteiligung oder Besucherzahlen der Bürgermeistersprechstunde gemessen werden. Auch die aktive Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl muss als ausschlaggebendes Kriterium erachtet werden. Des Weiteren verfolgt das Projekt das Ziel, dass Kinder sowohl Wünsche als auch Kritik in einem besonders geschützten Rahmen äußern können. Dem entsprechend muss das Vorhandensein von geäußerten Wünschen, Anregungen und Kritiken als Merkmal eines erreichten Ziels betrachtet werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass nicht die Menge der eingebrachten Beiträge ausschlaggebend ist. Eine binäre Betrachtung, also das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein von Ideen, Wünschen und Kritiken</p>

	<p>ist maßgebend, da sowohl die Anzahl an eingebrachten Beiträgen als auch die Qualität dieser Beiträge einer stets subjektiven Beurteilung unterliegen und ebenso von subjektiven, äußeren Bedingungen abhängen (z.B. Anzahl der BesucherInnen der Sprechstunde, altersbedingte und kognitive Leistungsfähigkeiten unterschiedlicher Kinder).</p> <p>Ein Erfolg des Projekts ist dabei nicht allein von den BesucherInnen des BAUHAUS abhängig. Auch die MitarbeiterInnen des Jugendzentrums BAUHAUS müssen sich mit dem Projekt identifizieren. Hierbei gilt es, dass die MitarbeiterInnen die Kinder, ihre Wünsche und Kritik ernst nehmen. Geäußerte Kritikpunkte, Änderungswünsche und Anmerkungen genereller Art gehören im Team gemeinsam und professionell reflektiert. Zusätzlich sollten die MitarbeiterInnen des BAUHAUS die BesucherInnen des BAUHAUS Kindertags ermutigen, sich aktiv an dem Projekt „KinderbürgermeisterIn“ zu beteiligen.</p>
<p><b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b></p>	<p>Das Bürgermeisteramt wurde bereits im Jahr 2017 im Rahmen von Partizipation und Demokratiebildung vor dem Hintergrund der anstehenden Bundestagswahlen eingeführt. Ziel war es damals, den Kindern im Grundschulalter Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitgestaltung aufzuzeigen. Im Rahmen der jährlichen Kinderkonferenz im BAUHAUS wurde die Idee des Bürgermeisteramtes den Kindern vorgestellt. Hierbei wurden gemeinsam mit den Kindern die Aufgaben und Pflichten einer BürgermeisterIn erörtert.</p> <p>Nach der erfolgreichen Einführung und Durchführung des Projektes im Jahr 2017 wurde das Projekt im Jahr 2018 weitergeführt. Hierfür wurden nach den Sommerferien 2018 eine neue Bürgermeisterin, sowie eine Stellvertreterin, in einer geheimen Wahl bestimmt. An dem gesamten Wahlvorgang, also der Vorbereitung der Wahl, ihre Durchführung, sowie der Öffnung der Wahlurnen inklusive anschließender Auszählung der Stimmzettel, wurden die Kinder aktiv beteiligt. Die beiden neuen Bürgermeisterinnen wurden den Kindern per Aushang bekannt gemacht. Auf dieser Grundlage konnte im Jahr 2019 eine neue Kinderbürgermeisterwahl stattfinden. Erneut wurden blickdichte Wahlurnen, ein geschützter Raum zur anonymen Stimmenabgabe und Transparenz in Bezug auf die Auszählung sichergestellt. Die Kinder, die bereits in den vorangegangenen Jahren an der Wahl teilnahmen, konnten sich noch gut an das Prozedere erinnern. Zusätzlich konnten sie den neuen TeilnehmerInnen den Sinn und das Ziel des Projektes auf ihre ganz eigene Art erklären, was sich als förderlich für die Teilnahme an der Wahl herausstellte. Nach einer öffentlichen Stimmenauszählung konnten eine neue Kinderbürgermeisterin sowie eine neue Stellvertreterin benannt werden.</p>
<p><b>Ausblick / Planung</b></p>	<p>Die Weiterführung des Projektes für das Jahr 2020 wird angestrebt. Es wird versucht werden, das Projekt „Kinder-Bürgermeisteramt“ mit den „Mini-Projekten“ der Stadt Troisdorf zu verknüpfen. Hierdurch wird nicht nur ein weiterer Ausbau der Sichtbarkeit und Erlebbarkeit der Partizipationsmöglichkeiten gegenüber den Kindern angestrebt, auch eine generelle Ausweitung partizipativer Projekte wird hierdurch angestrebt. Darüber hinaus soll dieses Forum genutzt werden, um den Kindern des BAUHAUS Kindertages als ein schnelles Sprachrohr in Bezug auf anstehende Umbaumaßnahmen zu dienen. Daraus ergibt sich die Hoffnung, dass Kinder auch sehr große Veränderungen in einem -für Kinder dieser Altersklasse- überschaubaren zeitlichen Rahmen wahrnehmen.</p>

**Anmerkung:**

Aufgrund des Leitungswechsels und fehlender Personalressourcen konnte das individuell gewählte (Schwerpunkt)-Thema „Integration und Unterstützung Jugendlicher und junger Heranwachsender mit Fluchtgeschichte durch passgenaue Projekte“ im Berichtsjahr nicht umgesetzt werden.

## 6.5 Städtisches Kinder- und Jugendzentrum TK3

### 6.5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

<b>Wirkungsziel</b>	Renovierung/ Ausgestaltung des Chillraums im Kinder- und Jugendzentrum TK3
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahre im Kinder- und Jugendzentrum TK3
<b>Handlungsziel</b>	(1)Bedarfe der Kinder und Jugendlichen ermitteln (2)Der Zielgruppe eine Möglichkeit geben, ihre Bedarfe zu äußern (3)Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen für ihre Bedarfe stärken
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>Der Chillraum des Kinder- und Jugendzentrums TK3 wurde 2019 von den Kindern und Jugendlichen in einer von ihnen selbst gewählten Farbe gestrichen. Allerdings war außer einer Couchgarnitur nichts in dem Raum vorhanden und der Raum damit sehr kalt und ungemütlich. Die Kinder und Jugendlichen äußerten den Wunsch, den Chillraum ansprechend zu gestalten.</p> <p>Somit wurden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie den Jugendlichen Kataloge verschiedener bekannter Möbelhäuser bestellt.</p> <p>Die Kataloge wurden für 14 Tage im Offenen Bereich des TK3 ausgelegt, zusammen mit kleinen Klebezetteln unterschiedlicher Farben und Stiften. Die Kinder und Jugendlichen suchten sich die Möbel und Dekorationsgegenstände, mit denen sie gerne den Raum ausstatten wollten, selbst aus. Sie schrieben ihre Namen auf die Klebezettel und markierten in den Katalogen, welche Gegenstände sie als schön und geeignet empfanden.</p> <p>Anschließend wurden die Kataloge mit den markierten Stellen gemeinsam ausgewertet, das eingeplante Budget besprochen und Mehrheitsentscheide getroffen: die Gegenstände, die mit den meisten Klebezetteln markiert wurden, wurden gekauft. Als die Ware geliefert wurde, wurden alle ausgesuchten Gegenstände gemeinsam von den Kindern und Jugendlichen mit der Unterstützung der pädagogischen Mitarbeiter*innen ausgepackt, aufgebaut und der Raum dekoriert.</p>
<b>Ausblick / Planung</b>	Die Ausgestaltung des Chillraums ist 2019 noch nicht abgeschlossen worden. Der Renovierungsprozess wird auch in 2020 mit den Kindern und Jugendlichen weiter geplant und umgesetzt.

## 6.5.2 Vermittlung von Medienkompetenzen und das Erlangen von Wissen über Möglichkeiten, Grenzen und Gefahren im Bereich der Medien

<b>Wirkungsziel</b>	Für 2019 wurden kein Wirkungsziel für das oben aufgeführte Schwerpunktthema festgelegt. Dies liegt in der Leitungsvakanz, die bis in den Herbst 2019 angedauert hat, begründet.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 21 Jahre im Kinder- und Jugendzentrum TK3
<b>Handlungsziel</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bedarfe der Kinder und Jugendlichen ermitteln</li> <li>2. Der Zielgruppe eine Möglichkeit geben, ihre Bedarfe zu äußern</li> <li>3. Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen für ihre Bedarfe stärken</li> </ol>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>Angesichts des heutigen Konsumverhaltens von Kindern und Jugendlichen, im Besonderen hinsichtlich des Social-Media Bereichs und ihrem Umgang mit Freizügigkeit und Selbstdarstellung auf diesen Kanälen, ist die Vermittlung von Medienkompetenz eine grundlegende Aufgabe der offenen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Leider war es den pädagogischen Mitarbeiter*innen des TK3 aufgrund der personellen Gegebenheiten im Jahre 2019 nur eingeschränkt möglich, dieser Kernaufgabe in vollem Umfang nachzukommen.</p> <p>Im Bereich der Medienpädagogik fanden 2019 ungeachtet der Umstände zwei Angebote in der Einrichtung statt- einmal ein einwöchiges Stop-Motion-Movie Angebot, und ein Angebot im Bereich Videodreh mit der Regisseurin Julia Charakter. Beide Medienangebote erfolgten in den Sommerferien 2019.</p> <p>Diese Workshops erfolgten unter einem partizipativen Gesichtspunkt. Den Teilnehmer*innen wurde durch das Medium Film eine Möglichkeit des Selbstaudrucks aufgezeigt, die sie in ihren subjektiven Lebenswelten als Form der Beteiligung (beispielsweise in der Anwendung von sozialen Netzwerken) anwenden können.</p>
<b>Ausblick / Planung</b>	<p>Aufgrund des immer massiver und unbedachter werdenden Konsums von sozialen Medien wie Instagram, Snapchat, TikTok und anderen Plattformen ist eine Setzung des Schwerpunkts Medienpädagogik absolut notwendig.</p> <p>Nahezu alle Kinder und Jugendlichen sind in den oben genannten Plattformen täglich aktiv, ohne einen bewussten Umgang mit den Inhalten, Risiken und Gefahren dieser Form der sozialen Interaktion zu erlernen. Um ein Bewusstsein bei den Kindern und Jugendlichen zu schaffen, ihnen Alternativen zu der unbedachten Veröffentlichung allzu privater Informationen anzubieten, ist ein zweiwöchiges Medienprojekt in Zusammenarbeit mit der Caritas Rhein-Sieg sowie dem JFC Medienzentrum entstanden, welches in den Sommerferien durchgeführt wird. Der Schwerpunkt dieses Projekts (Instagram) liegt auf den Themen Selbstdarstellung, Freizügigkeit, Alternativen, Foto- und Bildgebungs Kompetenzen, Body-Positivity und Stärkung des Selbstwerts. Um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten, sind nach dem „Kick Off“ in den Sommerferien weitere regelmäßige Workshops zu aktuellen social-media Themen für die zweite Jahreshälfte geplant.</p>

## 6.6 Schulprojekt „TAKE IT EASY“

### 6.6.1 Beteiligung und Integration von Jugendlichen in der Pausenbetreuung der Schule

<b>Wirkungsziel</b>	Übernahme von Verantwortung für die ihnen gestellten Aufgaben der verschiedenen Einsatzbereiche.
<b>Zielgruppe</b>	Jugendliche, die Interesse haben unser Projekt zu unterstützen
<b>Handlungsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendliche zu der Durchführung der Aufgaben ermutigen</li> <li>• Lernen die anfallenden Aufgaben zu sehen und Maßnahmen umzusetzen</li> <li>• Sich als Teil eines Teams zu erleben und einen Verantwortlichen zu ernennen.</li> <li>• Den Pausenbetrieb in selbstgewählten Pausen und selbstgewählten Einsatzgebieten durchführen</li> </ul>
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	<p>In 3 Mittagsfreizeiten wird in allen Einsatzgebieten jeweils 50 Minuten gearbeitet. Das Einsatzgebiet wird nach Vorlieben ausgewählt. Jedoch kann ein eingesetzter Jugendlicher an verschiedenen Tagen in verschiedenen Einsatzgebieten tätig sein. Also kann es sein, dass ein(e) Jugendliche(r) am Montag im Schüler Café den Einsatz hat und am Mittwoch im Spielekeller oder im Spielehaus. Durch die Vielseitigkeit des Angebotes können alle Pausenwünsche abgedeckt werden. Viele eingesetzte SchülerInnen bringen ihre FreundInnen mit und somit wird die Pause in einer Gemeinschaft verbracht. Aus dieser Gemeinschaft entstehen Ideen wie man sich weiter in das Projekt einbringen kann oder welche Änderungen in der Pausenbetreuung durchgeführt werden sollten.</p> <p>Durch die eigene Durchführung, unter Begleitung einer erwachsenen Person, der Pausenbetreuung erhalten die eingesetzten SchülerInnen eine Sicherheit in der Durchführung.</p> <p>In den verschiedenen Einsatzbereichen stoßen die eingesetzten Jugendlichen auf unterschiedliche Herausforderungen. Im Schüler Café muss ein stetiger Überblick über die Ware, die Nachfrage und das Angebot vorhanden sein. Im Spielehaus müssen die angebotenen Materialien in einem beispielbaren Zustand sein, aber die Spielgeräte müssen den SchülerInnen auch angepriesen werden. Im Spielekeller müssen auch die Spielgeräte in einem beispielbaren Zustand sein. Aber auch die Einhaltung der Regeln in dem verwinkelten Raum müssen eingehalten werden.</p> <p>Die eingesetzten SchülerInnen werden an jedem Einsatzort von einer erwachsenen Person begleitet, beraten und unterstützt. Um den Schulablauf für die eingesetzten SchülerInnen nicht zu sehr zu belasten werden verschiedene Vor- und Nacharbeiten an den Einsatzorten von der erwachsenen Begleitperson durchgeführt. Im Schülercafé ist immer ein sehr großer Andrang und nur wenig Zeit in den Pausen verfügbar, um den Andrang bewältigen zu können. Da ist der Einsatz der Begleitperson besonders wichtig, da die Vorbereitung der Geräte und der Nahrungsmittel vor der Pause erfolgen muss.</p>

<b>Ausblick / Planung</b>	Die eingesetzten Jugendlichen haben sich mit den ihnen gestellten Aufgaben vertraut gemacht und setzen sie teilweise sehr selbständig um. Die Zusammenarbeit erfolgt größtenteils auch jahrgangsübergreifend, was keine Probleme darstellt. Im Laufe des Jahres hat sich daraus ein sicherer Umgang im Einsatzgebiet sowie miteinander ergeben. Auch neue Freundschaften sind daraus entstanden. Einige SchülerInnen, die in den Pausen sonst nichts zu tun hatten, da wenig Freundschaften vorhanden waren, haben im Projekt ihre Aufgaben und ihr Umfeld gefunden. Jeder Schüler, jede Schülerin hat ein Recht auf eine Pause mit dem Umfeld, was der Person guttut. Die Pause dient zur Erholung und zum Austausch. Dieses findet in den einzelnen Bereichen statt. Für das kommende Schuljahr wird angestrebt die eingesetzten SchülerInnen noch mehr auf die Bedürfnisse der BesucherInnen zu sensibilisieren, um das Pausenangebot dementsprechend anzupassen. Uns ist es wichtig, dass das Pausenangebot viele SchülerInnen anspricht. Zudem bietet es den teilnehmenden SchülerInnen ein Stück Partizipation und Integration in die Schulgemeinschaft.
---------------------------	--

### 6.6.2 Umsetzung eines verbesserten Konzeptes zur Gewaltprävention in Kooperation mit Schulsozialarbeit und „Skills for Life“

<b>Wirkungsziel</b>	Eindämmung des Gewaltpotentials unter Jugendlichen an der Schule
<b>Zielgruppe</b>	Die SchülerInnen der Jahrgangsstufe 6
<b>Handlungsziel</b>	Der Kooperationspartner Skills4Life wird zur Gewaltprävention mit eingebunden, damit eine nachhaltige Wirkung der Gewaltprävention stattfinden kann. Die angestoßenen Themen können von den TutorInnen weiter mit den SchülerInnen bearbeitet werden. Die TutorInnen können durch die Beobachterrolle noch mal andere Sichtweisen zu den behandelten Themen erhalten.
<b>Kurzbeschreibung des Angebots, der Maßnahme oder der Veranstaltung sowie Ort der Durchführung</b>	Die LehrerInnen füllen einen Fragebogen zu den Problemen und Defiziten, die in ihren Klassen vorherrschen aus, worauf das Programm von Skills4Life abgestimmt wird. Im Vorlauf findet noch eine Kontaktaufnahme der TrainerInnen zu den LehrerInnen statt. Die zweitägige Durchführung in den Klassen wird durch die betreffenden TutorInnen der Klassen, der Schulsozialarbeit und der Sozialarbeiterin des Projektes begleitet. Nach jedem Tag findet ein Austauschgespräch statt, wonach das Folgeprogramm angepasst werden kann. Am Ende der zwei Tage findet ein Feedback- und Handlungsgespräch zu dem Programm und bestimmten Vorkommnissen statt. Nach einer zwei-monatigen Pause findet ein Auffrischungstag statt. Vorher findet wieder ein Gespräch zwischen den TutorInnen und den TrainerInnen statt. Es wird darauf geachtet, dass die gleichen TrainerInnen wie beim ersten Einsatz kommen, damit die TrainerInnen das erworbene Vertrauen zu den SchülerInnen weiter nutzen können. Die Einsätze werden im Nachgang mit dem Geschäftsführer von Skills4Life evaluiert und für das Folgejahr nach Ermessen angepasst.
<b>Ausblick / Planung</b>	Durch die enge Zusammenarbeit mit Skills4Life, Schulsozialarbeit und Sozialarbeiterin des Projektes soll eine kontinuierliche Anpassung des Angebotes an den Bedarf der SchülerInnen erfolgen, damit eine Eindämmung bzw. Verhinderung von Gewalt an der Schule erfolgen kann.

## 7. Angebote der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit gemäß Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFöG)

Im Rahmen ihres originären Aufgabenfeldes decken die in Troisdorf ansässigen (offenen) Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit die gesetzlichen Schwerpunkte gemäß § 10 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG-KJHG - KJFöG) ab.

Eine Übersicht der einrichtungsspezifischen Angebote können den Jahresberichten der einzelnen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen entnommen werden. Diese sendet Frau Böhm (Sachgebietsleitung Jugendarbeit & Spielflächen) bei Interesse gerne per E-Mail zu.

E-Mail: [boehmal@troisdorf.de](mailto:boehmal@troisdorf.de)

Telefon: 900-532

## 8. Evaluation auf den Ausblick für das Jahr 2019

*Hinweis: die jeweiligen Maßnahmen betreffen jeweils einzelne Einrichtungen*

Maßnahme	Umsetzung hat stattgefunden		Art der Maßnahme / sonst Begründung
	ja	nein	
Projekte zum Thema Medienbildung/-arbeit	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekt „Videodreh“</li> <li>• Projekt „Stop-Motion-Movie“</li> <li>• Foto-Workshop</li> <li>• Filmprojekt</li> </ul>
Etablierung einer Mädchen-gruppe	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein fester Stamm an Mädchen konnte gewonnen werden (Beziehungsarbeit stand im Berichtsjahr im Vordergrund)</li> </ul>
Durchführung einer Jugendbefragung im Stadtteil	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligung zum Thema „Wahrnehmung des Sozialraums / Bedarfsermittlung im Sozialraum“ hat als Online-Befragung stattgefunden; nach mehrmonatiger Laufzeit gab es nur eine geringe Beteiligung, so dass das Projekt eingestellt wurde.</li> </ul>
Spezialisierung einer Fachkraft zum Thema Demokratie und Beteiligung	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema „Mehr Demokratie wagen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: GEBE-Methode zur Förderung von Selbstbestimmung und Mitverantwortung“</li> </ul>
Fortführung von Maßnahmen und Projekten zum Thema „Tagesobdachlosigkeit von Kindern“		✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Projektgruppe hat sich aufgelöst</li> </ul>

Neuausrichtung in Bezug auf tierpädagogische Angebote	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neustrukturierung des Kleintierbereichs ist erfolgt</li> </ul>
Einrichtung eines hausinternen selbstorganisierten Jugendtreffs	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Treffen des selbstverwalteten Jugendtreffs haben stattgefunden</li> </ul>
Bewegungsbezogene Angebote im Rahmen der Teilnahme am Projekt „Quartier in Bewegung“	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgende regelmäßige Angebote fanden im Rahmen des Projektes von Mai bis Dezember statt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Spiel, Spaß &amp; Action</li> <li>- Lass uns tanzen – Move your Body</li> <li>- Kistenklettern</li> </ul> </li> </ul>
Projekte zum Thema gesunde Ernährung	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche sind im Rahmen eines Kochprojektes über gesunde Ernährung aufgeklärt worden</li> </ul>
Intensivierung der Hausaufgabenbetreuung	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung konnte auf 2x pro Woche ausgebaut werden.</li> </ul>
Reaktivierung der Jugendarbeit in Altenrath		✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Renovierung und Instandsetzung der Räumlichkeiten hat stattgefunden. Wiedereröffnung war am 17.01.2020.</li> </ul>
Abschaffung der Schließzeiten in den Sommerferien	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fand ein durchgängiges Ferienprogramm in den Sommerferien statt.</li> </ul>
Umsetzung der Idee einer Kooperation zwischen schulischen AG's und Jugendzentren		✓	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund mangelnder, aber notwendiger schulischer Unterstützung konnte das Projekt nicht umgesetzt werden.</li> </ul>
Aktivierung und Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein YouTube-Kanal wurde gestartet sowie weitere Social-Media-Accounts aktiviert.</li> </ul>
Einarbeitung neuer pädagogischer Fachkräfte	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• erfolgt</li> </ul>
Ausbau des Honorarkräfte-Pools	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Aufrechterhaltung von Angeboten konnten Honorarkräfte akquiriert werden.</li> </ul>
Neuausrichtung von Öffnungszeiten und Angeboten aufgrund veränderter Personalstruktur	✓		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstrukturierungen und personelle Veränderungen bewirken eine ganzjährige Öffnung an jedem 1. Samstag im Monat. Dadurch frei gewordenen Kapazitäten können so für besondere Aktionen, Ausflüge, Übernachtungen u.ä. genutzt werden.</li> </ul>

## 9. Ausblick im Rahmen der Selbstevaluation der Einrichtungen

Im Rahmen der Selbstevaluation und der einrichtungsbezogenen Bedarfseinschätzung haben die Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen für ihre weitere Arbeit folgende inhaltliche und organisatorisch-strukturelle Maßnahmen für 2020 entwickelt:

- Ausbau der geschlechtssensiblen Arbeit, insbesondere für Mädchen
- Aufbau einer selbstorganisierten Theke „Für Kids von Kids“
- Durchführung eines Medienprojektes in den Sommerferien
- Regelmäßige Workshops zu aktuellen Social-Media-Themen
- Theater-Workshop
- Medienpädagogisches Projekt zum Thema „Kinder machen Werbung“
- Erstellung eines eigenen Podcast
- Ausbau geschlechtsspezifischer Angebote
- Durchführung von Angeboten und Aktionen in Kooperation mit dem „Take It Easy“ Schülercafe
- Installierung einer neuen Seilbahn für das Außengelände
- Trägerwechsel zum 01.09.2020
- Anpassung der Öffnungszeiten am Wochenende
- Sanierung oder Neubau des „Spielhauses“
- Bau eines Spielturms
- Durchführung eines Musikprojektes
- Trägerwechsel zum 01.01.2020
- Neubesetzung einer vakanten 0,25%-Fachstelle
- Durchführung Besucher\*innenbefragung
- Einführung neuer Koch- und Ernährungsangebote
- Wiedereinführung eines Playstation-Angebots
- Projekt zur Nutzung von sozialen Medien
- Umgestaltung des Innenhofes

## **10. Empfehlungen der AG §78 „Kinder- und Jugendarbeit“ zur verbindliche Umsetzung der Schwerpunktsetzungen im Berichtsjahr 2021**

Die Arbeitsgemeinschaft nach §78 „Kinder- und Jugendarbeit“ empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss im AK „Wirksamkeitsdialog“ entwickelte Maßnahmen als Beschlussvorlage und zur Umsetzung im Jahr 2021. Die erarbeiteten Maßnahmen orientierten sich dabei bisher an den im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Schwerpunktthemen:

- Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen,
- Entwicklung einer sozialräumlichen Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- individuelles Schwerpunktthema

Die Schwerpunktthemen wiederum sind gekoppelt an den Kinder- und Jugendförderplan, der nun für den Zeitraum 2021 bis 2025 fortgeschrieben wird. Damit unterliegt auch die Schwerpunktsetzung einer Evaluation im Rahmen der Bedarfsanalyse zur (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit. Diese wird gemeinsam im AK „Wirksamkeitsdialog“ mit den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen durchgeführt. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine weiteren Schwerpunkte benannt werden. Diese werden zunächst Gegenstand des 2. Kommunalen Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Troisdorf.

## **11. Beobachtungen und Herausforderungen für die (Offene) Kinder- und Jugendarbeit in Troisdorf**

Im AK „Wirksamkeitsdialog“ sowie in der AG §78 wurden folgende Themen genannt:

- Die Anforderungen an Träger und Einrichtungen sind gestiegen. Die rechtlichen Vorgaben, z.B. im Rahmen von Daten- oder Arbeitsschutz sowie die Verwaltungsarbeiten nehmen zu. Dies geht verstärkt zu Lasten der pädagogischen Alltagsarbeit und erfordert nicht zuletzt ein hohes Maß an Trägerprofessionalität. Ehrenamtliche Strukturen können diese gestiegenen Anforderungen oftmals nicht mehr erfüllen.
- In Troisdorf hat es in den letzten Jahren 2 Trägerwechsel gegeben, ein weiterer steht zeitnah an. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Trägerwechsel auch immer mit Verunsicherungen und Unklarheiten einhergeht. Diese können sich sowohl auf die Mitarbeitenden als auch auf die Besucher\*innen auswirken. Hier ist es wichtig Mitarbeitenden und Besucher\*innen den Übergangsprozess transparent zu machen, sie als wichtiger Teil des Prozesses zu beteiligen und sie positiv zu begleiten.

- Der relativ hohe Anteil an fachfremden Personal, das im Gesamtbericht mit 46 % aufgeführt ist (siehe Seite 11) begründet sich in der Schwierigkeit, geeignetes Fachpersonal zu finden, insbesondere wenn es sich um Teilzeitstellen handelt. Das Fachkräftegebot kann im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit somit immer schwieriger aufrechterhalten werden.
- Im Bereich der pädagogischen Arbeit nimmt der Einfluss sozialer Medien immer mehr zu. Junge Menschen müssen in die Lage versetzt werden, sich kritisch mit (sozialen) Medien auseinanderzusetzen. Daher ist es zwingend notwendig, entsprechende Angebote der digitalen Jugendarbeit auszubauen und sowohl Mitarbeiter\*innen als auch Besucher\*innen in Medienkompetenz zu schulen.
- In Zeiten von Corona ist es erforderlich geworden, Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen noch einmal neu zu identifizieren. Bisher üblicherweise von Kindern und Jugendlichen aufgesuchte Orte und Plätze sind diesen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt zugänglich. Kinder und Jugendliche erschaffen sich neue Räume, die von der Kinder- und Jugendarbeit als neue Handlungsfelder erschlossen werden müssen.

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 05.08.2020

**Vorlage, DS-Nr. 2020/0645**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			
Rat				

**Betreff:** Kooperationsvereinbarung mit den Trägern von Übermittagsbetreuungen an Grundschulen

**Beschlussentwurf:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarungen gemäß Vorlage mit den Trägern von Angeboten der Übermittagsbetreuung an den Troisdorfer Grundschulen zu beauftragen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Ja, sind im Haushaltsentwurf für 2021 ff. enthalten.

**Sachdarstellung:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 die Verwaltung damit beauftragt, mit den relevanten freien Trägern einheitliche Kooperationsvereinbarungen bzw. Verträge zur Bezuschussung der Übermittagsangebote an Troisdorfer Grundschulen abzusprechen und dem Jugendhilfeausschuss das Ergebnis für eine Empfehlung zur Beschlussfassung durch den Rat vorzulegen.

Hintergrund hierfür ist gewesen, dass die Struktur der Zuschüsse, der Angebote und der Elternbeiträge bis dato nicht ganz einheitlich sind. Es geht also mit dem Abschluss von Verträgen in erster Linie darum, für die Eltern *vergleichbare* Übermittagsangebote an den verschiedenen Schulstandorten zu schaffen. Die festgelegten organisatorischen Standards wie Angebotsinhalte, Öffnungszeiten, Personaleinsatz, Elternbeiträge etc. sollen einen verlässlichen Rahmen bilden, allerdings auch den unterschiedlichen Bedarfslagen an den Schulstandorten gerecht werden.

Aktuell sind die folgenden freien Träger in diesem Bereich tätig:

- Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V.

- Förderverein GGS Eschmar
- Verein der Freunde und Förderer der GGS Sieglar e.V.
- SBV GGS Troisdorf-Spich e.V.
- Förderverein KGS Müllekoven

Die Anzahl der angebotenen Gruppen ist unterschiedlich.

Im Gegensatz zu den anderen Trägern ist der Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. an *mehreren* Standorten, nämlich an den Grundschulen

- Matthias-Langen-Straße
- Glockenstraße
- Blücherstraße
- Heerstraße
- Oberlar
- Roncallistraße
- Schlossstraße

mit Übermittagsbetreuungsangeboten vertreten.

Die Verwaltung hat mit den Trägern einvernehmlich Vertragsentwürfe mit Laufzeit ab dem Schuljahr 2021 / 22 abgestimmt. Diese sind im nicht-öffentlichen Teil dieser Einladung der **Vorlage 2020/0922** zu entnehmen. Es handelt sich hierbei um 2 Entwürfe und zwar um einen mit den Fördervereinen, welche jeweils an *einer* Schule tätig sind, und um einen mit dem Träger Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V., welcher an sieben Schulstandorten Angebote vorhält.

Die beiden Vertragsentwürfe unterscheiden sich nur in zwei Punkten und zwar bzgl. der Finanzierung. Der Träger Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. soll pro Gruppe jährlich 5.000 € statt 4.500 € erhalten und der Zuschuss soll einer jährlichen Dynamisierung von 3 statt 1,5 % unterliegen.

Gemäß Einschätzung der Verwaltung ist dies erforderlich, da der Träger Betreute Schulen Rhein-Sieg e.V. als kooptiertes Mitglied der AWO eine deutlich professionellere Struktur als die anderen Fördervereine aufweist. Dieser Träger hat fest angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, eine Fachberatung sowie einen nicht unerheblichen Verwaltungsoverhead zu finanzieren. Hierbei unterliegt er auch den regelmäßigen tariflichen Anpassungen.

Die professionellere Struktur ist notwendig, um an sieben verschiedenen Standorten Übermittagsangebote erbringen zu können – dies kann nicht verlässlich durch einen Förderverein geleistet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Verwaltung mit dem Abschluss der Kooperationsvereinbarungen gemäß Vorlage 2020/0922 zu beauftragen.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers

---

Erste Beigeordnete

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0802**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Aktueller Stand zu den Corona-Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe in Troisdorf

**Mitteilungstext:**

**Sachstand in den Trogatas**

Nach den Sommerferien sind die Grundschulen in den angepassten Schulbetrieb gestartet. Die Hygienekonzepte wurden sowohl für den Schulbetrieb als auch für den Trogatabetrieb angepasst. In den Trogatas werden täglich Anwesenheitslisten für die einzelnen Gruppen geführt. Es wird genau nachgehalten welches Personal jeweils in den Gruppen eingesetzt ist. Die Gruppen werden teilweise auch jahrgangsübergreifend zusammengesetzt. Dies ist durch Vorgaben des Ministeriums grundsätzlich möglich. Die personelle Ausstattung der Trogatas lässt eine Betreuung im Klassenverband nicht immer zu.

Die Kinder müssen in den Betreuungsräumen der Trogatas keine Mund-Nasebedeckung tragen. Im restlichen Schulgebäude und im Außenbereich besteht die Verpflichtung zum Tragen der Mund- Nasebedeckung. Diese Regelung wird von den Kindern bislang gut angenommen und umgesetzt. Die Mitarbeiter\*innen dürfen im Kontakt zu den Kindern selbst entscheiden, ob sie eine Mund- Nasebedeckung tragen. Im Kontakt zu Kollegen bzw. Kolleginnen muss ein Mund- Nasenschutz getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Mitarbeiter\*innen der Trogatas haben die Möglichkeit erhalten sich in der Zeit von Mitte Oktober bis Ende Dezember noch insgesamt dreimal freiwillig testen zu lassen. Die Anwesenheitspflicht bis 15.00 Uhr wurde auf Wunsch der Eltern bis auf weiteres etwas gelockert. Eltern, die ihre Kinder tageweise in der aktuellen Situation lieber anderweitig betreuen möchten, können jeweils für einen Monat festlegen an welchen Tagen ihr Kind die Trogata nicht besuchen soll. Bei einem positiven Testergebnis eines Kindes oder eines Beschäftigten wird in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung Kontakt zum Gesundheitsamt aufgenommen.

Zwischenzeitlich liegt den Schulleitungen und den Trogataleitungen ein Leitfaden

incl. Musterschreiben des Gesundheitsamtes vor. Diese Unterlagen sollen den Leitungskräften im Infektionsfall eine Unterstützung bieten.

### **Sachstand in den Kitas**

Zum 17.08.20 haben die Kitas den Regelbetrieb wiederaufgenommen. Die angebotene Betreuung entspricht dem vertraglich festgelegten Umfang. Das Hygienekonzept wurde entsprechend angepasst. Zur Unterstützung des Personals für den erhöhten Hygieneaufwand wurden Alltagshelfer eingestellt. Die Kosten für die Alltagshelfer werden vom Land übernommen. Die Förderung wurde zwischenzeitlich bis zum 31.07.21 verlängert. Anwesenheitslisten werden täglich geführt. Es wird nachgehalten welche Mitarbeiter\*innen in den einzelnen Gruppen tätig waren. Das generelle Betretungsverbot wurde aufgehoben. Die Eltern dürfen die Kitas zwar grundsätzlich wieder betreten, allerdings wurde in den meisten Einrichtungen einvernehmlich festgelegt, dass die Eltern nach wie vor darauf verzichten. Elterngespräche finden sowohl telefonisch als auch vor Ort in den Einrichtungen statt.

Die Mitarbeiter\*innen dürfen selbst entscheiden ob sie im Kontakt mit den Kindern eine Mund- Nasebedeckung oder eine FFP2 Maske tragen möchten. Im Kontakt untereinander müssen die Mitarbeiter\*innen einen Mund- Nasebedeckung tragen, wenn den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Die Mitarbeiter\*innen haben die Möglichkeit sich im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende Dezember freiwillig dreimal testen zu lassen. Die Kitaleitungen haben einen Leitfadenschlüssel incl. Musterschreiben des Gesundheitsamtes erhalten. Aus den Unterlagen ist genau ersichtlich welche Informationen die Leitungen bereithalten müssen und welche Schreiben die betroffenen Eltern bzw. das betroffene Personal in einem Infektionsfall erhalten. Der Kontakt zum Gesundheitsamt erfolgt über die Einrichtungsleitung. Die Leitung steht in solchen Fällen im ständigen Austausch mit der zuständigen Fachberatung.

### **Sachstand Jugendarbeit**

Die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes haben große Auswirkungen auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Sie beeinflussen insbesondere die Angebotsstrukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen erheblich.

Nachdem die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im März, April und zu Teilen noch im Mai schließen mussten und auch die Angebote der Gemeinwesenarbeit sowie Freizeitangebote weiterer freier Träger gemäß Coronaschutzverordnung nicht durchgeführt werden durften, konnte der Betrieb nach dem ersten Teillockdown mit großen Einschränkungen wieder aufgenommen werden.

Während der Schließung haben die Träger vielfältige Formate entwickelt, um mit der Zielgruppe in Kontakt zu bleiben. Die Angebote reichten u.a. vom Spieleverleih, zu telefonischen Beratungsstunden bis hin zur Entwicklung von digitalen Angeboten.

Zudem wurde die Zeit zum konzeptionellen Arbeiten genutzt, um den neuen Herausforderungen fachlich begegnen zu können. Oberstes Ziel war und ist es, Kinder und Jugendliche in ihren durch Corona stark veränderten Lebenswelten nicht alleine zu lassen. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind umso wichtiger in Zeiten, die von Kontaktbeschränkungen bestimmt sind. Kinder und Jugendliche brauchen soziale Kontakte für ihre Entwicklung. Die Angebote der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit bieten hier aktuell einen, wenn gleich auch kleinen, Raum zum Erleben von Kontakten unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen.

Aktuell erlaubt die CoSchVo eine Teilnehmendenzahl von 10 Personen inklusive pädagogischem Fachpersonal. Die Nutzung der Angebote erfolgt im Rahmen der bekannten Hygienemaßnahmen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist verpflichtend, ebenso wie die lückenlose Kontaktnachverfolgung. Die Beschränkungen stellen insbesondere für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen großen Einschnitt in die Arbeit dar. Dennoch arbeiten alle Träger mit großem Einsatz daran, aus der gegebenen Situation das Beste für die Zielgruppe herauszuholen.

Die Jugendeinrichtungen bieten am Tag verschiedenen Zeitintervalle an, um mehr Kindern die Teilnahme zu ermöglichen. Pro Zeitblock können dann maximal 10 Personen gleichzeitig anwesend sein. Um Warteschlangen zu vermeiden, arbeiten die meisten Träger mit Anmeldung.

Da durch die erneute Verschärfung der Bestimmungen im November noch weniger Kinder und Jugendliche die Einrichtungen besuchen können und ihnen insbesondere am Wochenende aktuell wenig bis keine Freizeitangebote zur Verfügung stehen, haben sich einige Einrichtungen dazu entschlossen, neben den regulären Zeiten, auch an den Wochenenden zu öffnen. Andere Einrichtungen haben ihre Öffnungszeiten unter der Woche so angepasst, dass sie für Jugendliche länger als sonst geöffnet haben.

Das mobile Angebot der Katholischen Jugendagentur, welches erst vor Kurzem in Oberlar und Troisdorf-West gestartet war, musste wegen der Einschränkungen für die Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum leider vorerst wieder eingestellt werden. Die Mitarbeitenden vor Ort können aufgrund der Offenheit des Angebots keine Teilnahmebeschränkungen vornehmen und keine Rückverfolgung gewährleisten.

Auch der Bereich der Gemeinwesenarbeit in FWH bietet, nach Schließung im März und April, nun weiterhin Angebote unter Berücksichtigung und Anwendung der CoSchVO an. In den Herbstferien haben vier Projekte für Kinder und Jugendliche stattgefunden, die sehr gut angenommen wurden.

Das Angebot der Hausaufgabenhilfe wurde aufgrund des momentan hohen Bedarfs an Unterstützung auf fünf Tage in der Woche erweitert. Auch hier wird in verschiedenen Zeitblöcken gearbeitet. Weitere Angebote im Stadtteilhaus FWH sind:

- wöchentliches Treffen von Tagespflegepersonen mit ihren zu betreuenden Kindern entsprechend der Vorgaben mit reduzierter Teilnehmendenzahl,
- monatliche Supervision von Tagespflegepersonen,
- das interkulturelles Frauen- und Müttercafé ist nur mit erheblichen Einschränkungen möglich,

- Sprechstunde des Bezirkspolizisten jeweils dienstags von 11.00 – 12.30 Uhr,
- offene Sprechstunde und Beratung für Familien zum Thema „Rund ums Leben mit Kindern in den ersten Jahren“ in Kooperation mit dem Mehrgenerationenhaus im 14-tägigem Wechsel.

Die Angebote der Gemeinwesenarbeit in Spich können derzeit nicht stattfinden, da die von der katholischen Kirche angemieteten Räumlichkeiten coronabedingt aktuell nicht zur Verfügung stehen.

Mit der Aufrechterhaltung der Angebote trotz erschwelter Bedingungen sehen die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit einen gemeinsamen Auftrag zur Unterstützung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in diesen schwierigen Zeiten und übernehmen damit gleichermaßen eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung, die Umsetzung der Coronaschutzmaßnahmen zu unterstützen.

### **Sachstand Spielplätze**

Auf den öffentlichen Spielplätzen gelten gemäß CoSchVo die folgenden Regeln:

- 1, 5 m Abstand zu anderen Personen. Ausgenommen sind Kinder.
- Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Ausgenommen sind Kinder im nicht schulpflichtigen Alter.

Die Nutzung von öffentlichen Bolz-, Basketball- und anderen Sportflächen in Zuständigkeit von 51 ist gemäß CoSchVo bis auf weiteres untersagt. Sofern vorhanden sind die Zugänge verschlossen, ansonsten weisen Hinweisschilder auf die Verordnung hin.

Zu weiteren aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe trägt die Verwaltung in der Sitzung vor.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 06.11.2020

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0878**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Zuschuss für Ersteinrichtung der Jugendzentren Altenforst / Altenrath des Trägers Hotti e.V.

**Mitteilungstext:**

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.05.2020 beschlossen, dass der Träger Hotti e.V. zum 01.09.2020 die Trägerschaft der beiden Jugendzentren in Altenforst und Altenrath von dem Träger AWO Troisdorf-Mitte e.V. übernehmen soll. Dies ist inzwischen gemäß Beschlusslage erfolgt.

Der neue Träger hat festgestellt, dass in der übergebenen Einrichtung, insbesondere der Jugendeinrichtung in Altenforst, diverse bauliche Mängel vorliegen. Dies betrifft z.B. Feuchtigkeitsschäden, abgebrochene Treppenstufen, Putzschäden an den Wänden etc..

Leider hat diese Schäden der vorherige Träger der Einrichtung nicht an die städtische Bauunterhaltung gemeldet, so dass aktuell ein nicht unerheblicher Renovierungsstau vorliegt. Dieser soll nun schnellstmöglich behoben werden, entsprechende Termine vor Ort mit der Gebäudewirtschaft sowie der Leitung des Jugendamtes haben stattgefunden und die kurzfristig erforderlichen Maßnahmen sind einvernehmlich festgelegt worden.

Des Weiteren haben Hotti e.V. und Vertreter des Jugendamtes festgestellt, dass eine nicht unerhebliche Anzahl an Einrichtungsgegenständen wie Sitzgelegenheiten, Tische, Regale aber auch Spiel- und Sportgeräte sich in einem schlechten Zustand befinden bzw. teilweise fehlen. Der Träger erbittet daher (siehe Anlage) einen Zuschuss für entsprechende Neuanschaffungen aus den von Seiten des vorherigen Trägers an die Stadt erstatteten, da nicht verbrauchten, Zuschüsse.

Damit der neue Träger der beiden Jugendeinrichtungen möglichst schnell mit einer angemessenen Ausstattung die Angebote in Altenforst und Altenrath für Kinder und Jugendliche weiterführen kann und die Jugendhilfeausschuss auf den 09.12.2020 verschoben werden musste, hat die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 17.11.2020 vorgeschlagen, die Zuständigkeit an sich zu ziehen und Hotti e.V. hierfür

zweckbestimmt einen einmaligen, freiwilligen Zuschuss in 2020 in Höhe von 30.000 € aus den o.g. Mitteln zu gewähren.

Entsprechende Haushaltsmittel für 2020 sind aufgrund von Rückzahlungen des vorherigen Trägers der beiden Jugendzentren auf dem Konto 5127 / 06150102 / 53128320 „Zuschuss Jugendbegegnungsstätte vorhanden.

Der Rat hat gemäß Empfehlung der Verwaltung dem Antrag zugestimmt.

In Vertretung

---

Tanja Gapsers  
Erste Beigeordnete

[Hotti e.V. ● Burgstr. 23 ● 53757 Sankt Augustin](#)

Stadt Troisdorf  
Z.Hd. Dr. Wüst  
Kölner Str.  
53840 Troisdorf

Per Email vorab!

Burgstr. 23 ● 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241 / 20 19 744

Vorstand: Sarah Bergholz  
Pascal Ritz  
Julia Weiß

Geschäftsführung: Jörg Kourkoulos

SteuerNr.222/5737/0827

Anerkannter gemeinnütziger Träger der  
Jugendhilfe nach §75 SGB VIII

Troisdorf, 02.11.2020

### **ANTRAG für einen Ausstattungs- und Renovierungszuschuss**

Sehr geehrter Dr. Wüst,

wir beantragen einen Zuschuss von 30.000 Euro für die Ersatzbeschaffungen/Ausstattung der Offenen Einrichtungen Troisdorf Mitte (Altenforst) und Troisdorf-Altenrath.

#### **Begründung**

Nach Übernahme der beiden Einrichtungen zum 01.09.2020 fanden wir viele defekte und unsichere Spielgeräte vor. Ein unerwartet hoher Bedarf an Ersatzbeschaffungen ist erforderlich, um den Freizeitbetrieb wieder regulär aufnehmen zu können. Mit der Übernahme haben wir feststellen müssen, dass viele Spielgeräte defekt sind und ausgetauscht werden müssen, darunter zwei Billardtische und ein Dartgerät. Darüber hinaus fehlen für den heutigen Standard viele Beschäftigungs- und Bildungsmaterialien im digitalen und außerschulischen Bereich, so ist z.B. kein PC oder Laptop vorhanden, um mit den Kindern und Jugendlichen zeitgemäße pädagogische Arbeit umzusetzen. Ebenso soll ergänzendes Selbstbeschäftigungsmaterial beschafft werden, z.B. Brettspiele und Außenspielmaterial. Eine Liste des Bedarfs ist dem Jugendamt zugegangen. Auch das Mobiliar ist teilweise stark verschlissen und muss ausgetauscht werden, um Verletzungsgefahren, z.B. durch absplitterndes Holz, abzuwenden.

Auch ein Sanierungsbedarf des Gebäudes und der Inneneinrichtung wurde festgestellt. Hierüber sind wir dank ihrem Einsatz bereits im Gespräch mit dem Gebäudemanagement.

Wir bitten den Antrag positiv zu bescheiden, damit wir möglichst bald wieder den Betrieb aufnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.  
Jörg Kourkoulos  
Leiter der Einrichtungen

**Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2020/0904**

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	09.12.2020			

**Betreff:** Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen / Basisleistung I

**Mitteilungstext:**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AG-BTHG) verabschiedet. Das Eingliederungshilferecht im Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist zum 01.01.20 in Kraft getreten. Die Landschaftsverbände sind damit für die Leistungen der Eingliederungshilfe, die in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung erbracht werden, zuständig.

Dieser Zuständigkeitswechsel bietet den Landschaftsverbänden die Chance, Kindern mit Behinderung Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewähren und so Eingliederungshilfeleistungen kindbezogen und individuell umzusetzen. Das einrichtungsbezogene Fürsorgesystem wurde damit abgelöst.

Zentraler und für alle Leistungsanbieter neuer Bestandteil der Eingliederungshilfe im Sinne des BTHG ist die Durchführung eines Gesamtplanverfahrens. Es kommt vergleichbar dem Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe zur Anwendung und versteht sich als transparenter, interdisziplinärer und konsensorientierter Weg für eine individuelle Bedarfsermittlung. Der LVR hat den Schritt in das neue System der Eingliederungshilfe so gestaltet, dass er für alle Beteiligten, insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und deren Eltern, möglichst fließend verläuft. Vor diesem Hintergrund sind verschiedene Übergangsregelungen beschlossen worden.

Betroffen hiervon ist einerseits die FInK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale.

Alle FInK-Anträge, die durch den Träger der Kindertagesstätte bis zum 31.07.20 gestellt wurden, erhalten die Bewilligung nach dem bisherigen Verfahren bis zur Schulpflicht. Ab dem 01.08.2020 können dann Eltern alle Anträge auf heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX, wie etwa eine Basisleistung I in der Kindertagesstätte, beim LVR-Fallmanager vor Ort stellen. In der Übergangszeit können Träger also sowohl für die „Bestandskinder“ eine FInK-Förderung erhalten als auch für die „Neufälle“ Förderung nach dem SGB IX (Basisleistung I).

Um die Gleichbehandlung mit den Kindern mit Behinderung, die über die Basisleistung I gefördert werden zu gewährleisten, ist die freiwillige LVR-FInK-Förderung von bisher 5.000 € auf 6.500 € (jährlich) ab dem Kindergartenjahr

2020/2021 angepasst worden. Für jedes Fink-Kind werden 5 Fachkraftstunden zugesetzt.

Die Basisleistung I unterteilt sich in zwei Modelle. Der Träger kann zwischen dem Modell Zusatzkraft und dem Modell Gruppenstärkenabsenkung wählen. Die Basisleistung I dient (als Teil der Eingliederungshilfe) der weiteren Unterstützung von Kindertageseinrichtungen – neben der Strukturförderung von Kindern mit (drohender) Behinderung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NRW).

Die Stadt Troisdorf hat sich für die 22 städtischen Kitas für das Modell Zusatzkraft entschieden. Die Förderhöhe liegt hier bei 16.462,26 € (jährlich) für ein Kind und steigert sich dann in geringer Höhe für jedes weitere Kind, welches in der Kita betreut wird und ebenfalls Anspruch auf Basisleistung I hat. Bei insgesamt acht Kindern in einer Einrichtung liegt die Förderhöhe bei 45.557,43 € (jährlich). Es wurde intern festgelegt, dass für jedes Kind, welches einen Anspruch auf Basisleistung I hat, 12 Fachkraftstunden in der Einrichtung zugesetzt werden. Der Anteil an zuzusetzenden Stunden gemäß Vorgaben des Eingliederungshilfeträgers ist hier um einiges geringer. Dieser liegt z.B. für drei Basisleistung I-Kindern in einer Einrichtung bei insgesamt 11,82 Stunden, die nachweislich personell zu besetzen wären. Für drei Basisleistung I-Kinder werden in den städtischen Kitas insgesamt 36 Stunden zugesetzt. Mit dem höheren Anteil an personeller Ausstattung für Basisleistung I-Kinder sollen die Mitarbeiter\*innen eine bessere Möglichkeit zur Förderung der Kinder mit (drohender) Behinderung erhalten.

Der Bereich der Kindertagespflege wurde im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX nicht abschließend verhandelt. Es liegt zunächst lediglich eine abstrakte Rahmenvereinbarung vor.

Aus diesem Grund wurde der Übergangsprozess für die Kinder in der Kindertagespflege länger gefasst. Die Beantragung und Bewilligung von IBIK erfolgt in der gewohnten Form bis zum 31.07.2022.

In Vertretung

---

Tanja Gaspers  
Erste Beigeordnete